

MARKTGEMEINDE WIES



Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 samt Erläuterungsbericht Flächenbilanz

Entwurf

Rechtsgrundlage § 25 StROG 2010, LGBl Nr. 117/2017



DIPL. – ING. GERHARD VITTINGHOFF

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG U. RAUMORDNUNG
A-8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTR.4/I, TEL.: 0316-819442, FAX.: 819492

Inhalt

VERORDNUNG	2
§ 1 Planunterlagen, Planverfasser	2
§ 2 Abgrenzung der Nutzungsarten	3
§ 3 Baulandfestlegungen	3
§ 3.1 Vollwertiges Bauland gemäß § 29 Abs. 2 StROG 2010	3
§ 3.2 Aufschließungsgebiete gemäß § 29 Abs. 3 StROG 2010	3
§ 3.3 Sanierungsgebiete gemäß § 29 Abs. 4 StROG 2010	24
§ 4 Bebauungsplanzonierung	25
§ 5 Freilandnutzungen	26
§ 6 Freihaltung eines Uferstreifens entlang natürlicher Gewässer	29
§ 7 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik	29
§ 8 Verkehrsflächen	29
§ 9 Tierhaltungsbetriebe gemäß § 27 Abs. 3 StROG 2010	30
§ 10 Ersichtlichmachungen	30
§ 11 Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0	33
Anhang 1 zum Wortlaut – Bebauungsplanzonierungsplan	34
Anhang 2 zum Wortlaut – Deckpläne zu den Auffüllungsgebieten 1 bis 6.....	36
Anhang 3 zum Wortlaut – Planwerk zu den Privatwirtschaftlichen Maßnahmen.....	42
ERLÄUTERUNGSBERICHT.....	46
Anhang 1: Beurteilung der Planungsinteressen	77
Anhang 2: Planbeilage zu den Bergbaugebieten	78
Anhang 3: Bestandspläne zu den festgelegten Auffüllungsgebieten	79
Anhang 4: Verkehrsplanerische Grundsätze – Allgemeine Stellungnahme der Abteilung 16.....	80
Anhang 5: Altlastverdachtsflächen gemäß der Verdachtsflächendatenbank der Steiermärkischen Landesregierung vom Stand Oktober 2018	81
Anhang 6: Flächenbilanz	82

Marktgemeinde Wies

Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.0

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wies hat in seiner Sitzung am2019 folgende

VERORDNUNG

(Entwurf)

beschlossen:

Aufgrund des § 25 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes StROG 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 117/2017 wird für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wies der Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 samt zeichnerischen Darstellungen erlassen.

§ 1 Planunterlagen, Planverfasser

- (1) Der Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 der Marktgemeinde Wies - verfasst von DI Gerhard Vittinghoff, Ing. Konsulent für Raumplanung und Raumordnung, mit der GZ: 20/19 vom 20.05.2019 - besteht aus der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem zur Verordnung gehörenden Bebauungsplanzonierungsplan gemäß § 25 Abs. 2 StROG. Dem Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 ist auch ein Erläuterungsbericht beigelegt und diesem angeschlossen sind folgende Anhänge:
 - Anhang 1, Beurteilung der Planungsinteressen
 - Anhang 2, Planbeilage zu den Bergbaugebieten
 - Anhang 3, Bestandspläne zu den festgelegten Auffüllungsgebieten
 - Anhang 4, Verkehrsplanerische Grundsätze – Allgemeine Stellungnahme der Stmk. Landesregierung Abteilung 16
 - Anhang 5, Altlastverdachtsflächen gemäß der Verdachtsflächendatenbank der Steiermärkischen Landesregierung vom Stand Oktober 2018
 - Anhang 6, Flächenbilanz
- (2) Die Grundlage zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 bildet der digitale Kataster, BEV DKM Stand 04/2018. Dieser Kataster wurde durch eine Nachtragung der Gebäude ergänzt und dabei bildet der Naturbestand, Stand 04/2018 die Grundlage.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen dem Planwerk und dem Wortlaut zum Flächenwidmungsplan gilt der Wortlaut zur Verordnung.

§ 2 Abgrenzung der Nutzungsarten

- (1) Die Festlegung von Grenzen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 sind Nutzungsgrenzen aufgrund der Lage in der Natur und der naturräumlichen Gegebenheiten. Geringfügige Abweichungen von Festlegungen aufgrund des aktuellen Katasterstandes sind an den naturräumlichen Gegebenheiten und den Zielsetzungen der Örtlichen Raumplanung zu orientieren. Große Abweichungen bedürfen einer Änderung des Flächenwidmungsplanes.
- (2) Sofern sich die Abgrenzungen des Baulandes mit den auf der Plangrundlage ersichtlichen Grundgrenzen nicht decken, sind die erforderlichen Baulandkodierungen im Planwerk zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 näher festgelegt.

§ 3 Baulandfestlegungen

Sämtliche Baulandausweisungen erfolgen gemäß der Darstellung im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0.

§ 3.1 Vollwertiges Bauland gemäß § 29 Abs. 2 StROG 2010

Sämtliche Baulandbereiche, die nicht ausdrücklich laut § 29 Abs. 3 StROG 2010 als Aufschließungsgebiet oder laut § 29 Abs. 4 StROG 2010 als Sanierungsgebiet festgelegt worden sind, sind als vollwertiges Bauland aufzufassen.

§ 3.2 Aufschließungsgebiete gemäß § 29 Abs. 3 StROG 2010

- (1) Für die im Flächenwidmungsplan gemäß § 29 Abs. 3 StROG 2010 festgelegten Aufschließungsgebiete sind folgende Gründe maßgebend (*die Nummerierung ist ident mit den laufenden Nummern wie dargestellt im Planwerk zum Flächenwidmungsplan sowie im Bebauungsplanzonierungsplan*).

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (1)	Aug

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
 - Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:

- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
- Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (2)	Aug

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
KG (3)	Wies

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.

- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
EH (4)	Wies

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
 - Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.
- c) Planungsinstrument: Zur Regelung der oben angeführten Anschließungserfordernisse ist ein Bebauungsplan für den gegenständlichen Bereich gemäß § 40 in Verbindung mit § 41 zu erstellen. Folgende siedlungspolitische und / oder öffentliche Interessen werden durch diesen Bebauungsplan umgesetzt:
- Anpassung der Baumassenverteilung und der äußeren Gestaltung an die bestehende Siedlungsstruktur.
 - Durch die Festlegung von Freihaltebereichen, die einer Erholung dienen, sollten die Auswirkungen auf das dortige Orts- und Landschaftsbild minimiert werden.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (5)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen

- Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.
- c) Planungsinstrument: Zur Regelung der oben angeführten Anschließungserfordernisse ist ein Bebauungsplan für den gegenständlichen Bereich gemäß § 40 in Verbindung mit § 41 zu erstellen. Folgende siedlungspolitische und / oder öffentliche Interessen werden durch diesen Bebauungsplan umgesetzt:
- Anpassung der Baumassenverteilung und der äußeren Gestaltung an die bestehende Siedlungsstruktur.
 - Nahlage zu übergeordneten Verkehrswegen. Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen (Abstände). Aufbauend auf der geplanten Nutzung ist der Nachweis über die Eignung der Verkehrsinfrastruktur zu erbringen.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (6) und W [WA (6)]	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.

- Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (7)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (8)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
EH (9)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.

- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.
- c) Planungsinstrument: Zur Regelung der oben angeführten Anschließungserfordernisse ist ein Bebauungsplan für den gegenständlichen Bereich gemäß § 40 in Verbindung mit § 41 zu erstellen. Folgende siedlungspolitische und / oder öffentliche Interessen werden durch diesen Bebauungsplan umgesetzt:
- Anpassung der Baumassenverteilung und der äußeren Gestaltung an die bestehende Siedlungsstruktur.
 - Durch die Festlegung von Freihaltebereichen, die einer Erholung dienen, sollten die Auswirkungen auf das dortige Orts- und Landschaftsbild minimiert werden.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (10)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (11)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen

- Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.
- c) Planungsinstrument: Zur Regelung der oben angeführten Anschließungserfordernisse ist ein Bebauungsplan für den gegenständlichen Bereich gemäß § 40 in Verbindung mit § 41 zu erstellen. Folgende siedlungspolitische und / oder öffentliche Interessen werden durch diesen Bebauungsplan umgesetzt:
- Anpassung der Baumassenverteilung und der äußeren Gestaltung an die bestehende Siedlungsstruktur.
 - Nahlage zu übergeordneten Verkehrswegen. Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen (Abstände). Aufbauend auf der geplanten Nutzung ist der Nachweis über die Eignung der Verkehrsinfrastruktur zu erbringen.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (12)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.

- Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.
- c) Planungsinstrument: Zur Regelung der oben angeführten Aufschließungserfordernisse ist ein Bebauungsplan für den gegenständlichen Bereich gemäß § 40 in Verbindung mit § 41 zu erstellen. Folgende siedlungspolitische und / oder öffentliche Interessen werden durch diesen Bebauungsplan umgesetzt:
- Anpassung der Baumassenverteilung und der äußeren Gestaltung an die bestehende Siedlungsstruktur.
 - Nahlage zu übergeordneten Verkehrswegen. Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen (Abstände). Aufbauend auf der geplanten Nutzung ist der Nachweis über die Eignung der Verkehrsinfrastruktur zu erbringen.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (13)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (14)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen

Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.

- Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.

b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:

- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
- Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
GG (15)	Altenmarkt

a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:

- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer unter rechtzeitiger Einbindung der Baubezirksleitung Südweststeiermark zu beheben.
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
- Sicherstellung einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenentwässerung. In Absprache mit der Gemeinde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- Berücksichtigung der geplanten GKB-Bahntrasse

b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:

- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
- Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
KG (16)	Altenmarkt

a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:

- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.

- Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
KG (17)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu regeln.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der Behörde/ Gemeinde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
GG (18)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.

- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
I1 (19)	Etzendorf
I1 und W[1] (20)	Etzendorf

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
KG (21)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.

- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
I1 (22)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der mit der Behörde zu beheben.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Baubezirksleitung ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (23)	Altenmarkt
WA (24)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (25)	Altenmarkt

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (26)	Vordersdorf
WA (27)	Vordersdorf
WA (28)	Vordersdorf

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
DO (29)	Vordersdorf

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Eine wasserrechtliche Bewilligung bildet die Eintrittsbedingung für die angestrebte Nutzung.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das Straßennetz der L 652. Die Errichtung der gemeinsamen Erschließungsstraße zum Areal hat gegenüber dem „Hubenweg“ zu erfolgen. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der mit der Landesstraßenverwaltungsbehörde zu beheben.

- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Baubezirksleitung ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
DO (30)	Unterfresen

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (31)	Kogl
WA (32)	Kogl
DO (33)	Kogl

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:

- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
- Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
DO (34)	Unterfresen

a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.

b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:

- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
- Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
I1 (35)	Gaißeregg
GG (36)	Etzendorf

a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.

b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:

- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
- Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (37)	Gaißeregg

a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.

b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:

- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
- Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (38)	Buchegg

a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- Aufgrund der Lage innerhalb eines aufrechten Bergbaugebietes ist die Standsicherheit der Bauplätze nachzuweisen.

b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:

- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
- Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
DO (39)	Gaißeregg

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Die Standsicherheit des Bauplatzes ist im Anlassfall nachzuweisen.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
GG (40)	Mitterlimberg

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
 - Aufgrund der Lage innerhalb eines aufrechten Bergbaugesbietes ist die Standsicherheit der Bauplätze nachzuweisen.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
GG (41)	Mitterlimberg

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
 - Aufgrund der Lage innerhalb eines aufrechten Bergbaugebietes ist die Standsicherheit der Bauplätze nachzuweisen.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (42)	Mitterlimberg
WA (43)	Mitterlimberg

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (44)	Mitterlimberg

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.

- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
DO (45) und WA (45)	Mitterlimberg

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Aufgrund der Lage innerhalb eines aufrechten Bergbaugebietes ist die Standsicherheit der Bauplätze nachzuweisen.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (46)	Mitterlimberg

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Aufgrund der Lage innerhalb eines aufrechten Bergbaugebietes ist die Standsicherheit der Bauplätze nachzuweisen.
- a) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (47)	Mitterlimberg

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.

- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (48)	Limberg

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (49)	Limberg

- a) Die fehlenden Anschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
 - Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
WA (50)	Limberg

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
 - Schaffung von Bauplätzen, die dem geltenden Baugesetz und der Bebauungsdichteverordnung i.d.g.F. entsprechen. Diesen Mangel hat der Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

Lfd. Nr. + Festlegung im FLWPL	Katastralgemeinde
EH (51)	Wiel St. Oswald

- a) Die fehlenden Aufschließungserfordernisse bzw. Mängel sind wie folgt:
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
 - Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.
- b) Das *öffentliche / siedlungspolitische Interesse* für diese Festlegung wird wie folgt begründet:
- Sparsamer Verbrauch der Ressourcen wie z.B. der Böden (flächensparende Siedlungsstruktur) und der Infrastruktur.
 - Optimierung von bestehender Infrastruktur wie z.B. die effiziente Nutzung von Kanal- und Wasseranschlüssen, dem öffentlichen Personennahverkehr, der Versorgungsinfrastruktur, usw.

§ 3.3 Sanierungsgebiete gemäß § 29 Abs. 4 StROG 2010

(1) Sanierungsgebiet Immissionen – Lärm (IM)

- (1) Diese Festlegung gilt für jene Baulandbereiche, in denen die Lärmgrenzwerte gemäß ÖNORM S 5021 Teil 1 überschritten werden. Im Gemeindegebiet der Gemeinde Wies sind die Baulandbereiche entlang der Landesstraßen L652, L653, L638, L605 und L650 von dieser Festlegung betroffen.

Im Anlassfall können die Strategischen Lärmkarten gem. Bundesumgebungslärmschutzgesetz, BGBl. Nr. 60/2005 sowie des Steiermärkischen Landesumgebungslärmschutzgesetzes, LGBl. Nr. 56/2007 zur Beurteilung herangezogen werden.

- (2) Im jeweiligen Anlassfall (Bauverfahren) ist bei der Errichtung von Gebäuden in Gebieten, die als Bauland festgelegt sind, entlang der oben genannten Landesstraßen, der Nachweis einer entsprechenden Lärmfreistellung von Grundstücken bzw. von wesentlichen Grundstücksteilen zu erbringen. Die Immissionsgrenzwerte gemäß der ÖNORM S 5021 Teil 1 sind bei dieser Beurteilung maßgebend. Diese Lärmfreistellung soll auch einen Freibereich außerhalb von Gebäuden beinhalten.
- (3) Nach Bedarf sowie Zweckmäßigkeit können die folgenden Maßnahmen getroffen werden:
Vorschreibung baubehördlicher Maßnahmen im Zuge baurechtlicher Bewilligungen für Bauobjekte hinsichtlich des aktiven und passiven Lärmschutzes, zum Beispiel in der Form von:
- entsprechender Grundrissausbildung von Wohnbereichen (Selbstabschirmung)
 - entsprechenden Nutzungsverteilungen (Nebengebäude / Garagen etc. lärmseitig)
- (4) Zur Behebung der mangelnden Baulandvoraussetzungen in jenen Bereichen, die als Sanierungsgebiet – Lärm festgelegt sind, wird gemäß § 29 Abs. 4 StROG 2010 eine Frist von höchstens 15 Jahren festgelegt. Die Behebung des Mangels liegt nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Sanierungsgebiet Gefahrenzone Hochwasser (NG)

- (1) Die Festlegung als Sanierungsgebiet gemäß § 29 Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 7 Z. 3 und 5 StROG 2010 gilt für sämtliche Baulandbereiche, innerhalb einer Hochwasseranschlagslinie (HW₃₀/ HW₁₀₀) gemäß § 38 WRG 1959 idgF oder Gelben bzw. Roten Gefahrenzone entlang öffentlicher Gewässer gemäß § 2 WRG 1959 idgF.
- (2) Bei künftigen Bauführungen innerhalb dieser Festlegung ist die zuständige Dienststelle (Baubezirksleitung) verbindlich beizuziehen und sind gemäß § 38 WRG 1959 idgF sämtliche Baumaßnahmen innerhalb der 100-jährigen Hochwasseranschlagslinie wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Darüber hinaus ist in Bereichen zwischen HW₃₀ und HW₁₀₀ sowie innerhalb der Gelben Gefahrenzone im Zuge von künftigen Bauführungen das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der zuständigen Baubezirksleitung bzw. des Amtes der Stmk. Landesregierung zur Beratung der Baubehörde 1. Instanz beizuziehen.
- (3) Zur Behebung der mangelnden Baulandvoraussetzungen in jenen Bereichen, die als Sanierungsgebiet – Hochwasser festgelegt sind, wird gemäß § 29 Abs. 4 StROG 2010 eine

Frist von höchstens 15 Jahren festgelegt. Die Behebung des Mangels liegt nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde.

(3) Sanierungsgebiet Erdrutsch (NG)

- (1) Diese Festlegung gilt für jene Baulandbereiche, die von der Ersichtlichmachung eines Erdrutschgebietes betroffen sind oder Anzeichen einer Erdrutschgefährdung aufweisen.
- (2) Im Anlassfall (Bauverfahren) ist sicherzustellen, dass die Baulandvoraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 StROG 2010 gegeben sind. Im Bauverfahren ist zwingend ein bodengeologisches Gutachten, welches die Bebaubarkeit und / oder Maßnahmen für eine Bebauung darlegt, einzuholen.
- (3) Zur Behebung der mangelnden Baulandvoraussetzungen in jenen Bereichen, die als Sanierungsgebiet – Erdrutsch festgelegt sind, wird gemäß § 29 Abs. 4 StROG 2010 eine Frist von höchstens 15 Jahren festgelegt. Die Behebung des Mangels liegt nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde.

(4) Sanierungsgebiet Bergbau (SO=BG)

- (1) Diese Festlegung gilt für jene Baulandbereiche, die von der Ersichtlichmachung eines Bergbaugebietes sowie ersichtlich gemachten bergbaurechtlichen Verdachtsflächen betroffen sind.
- (2) Im Anlassfall (Bauverfahren) ist sicherzustellen, dass die Baulandvoraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 StROG 2010 gegeben sind. Für Bereiche innerhalb eines Bergbaugebietes ist eine montanbehördliche Genehmigung im Sinne des § 153 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz BGBl. Nr. 38/1999 einzuholen.
- (3) Zur Behebung der mangelnden Baulandvoraussetzungen in jenen Bereichen, die als Sanierungsgebiet – Bergbau festgelegt sind, wird gemäß § 29 Abs. 4 StROG 2010 eine Frist von höchstens 15 Jahren festgelegt. Die Behebung des Mangels liegt nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 4 Bebauungsplanzonierung

- (1) Im Bebauungsplanzonierungsplan sind die **Inhalte der Baulandzonierung** in Form von farblichen Markierungen dargestellt.
- (2) Folgende rechtswirksame Planungsinstrumente liegen aufgrund der Flächenwidmungspläne der ehemaligen Gemeinden vor:

Bebauungspläne		
Lfd. Nr.	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde
B1.r	778/17 usw.	Mitterlimberg
B2.r	674/1 usw.	Unterfresen
B3.r	429/4 usw.	Altenmarkt
B4.r	268/28 usw.	Altenmarkt

B5.r	290/8 usw.	Altenmarkt
------	------------	------------

- (3) Im Sinne des § 42 Abs. 1 StROG 2010 werden die rechtswirksamen Bebauungspläne, die früheren Flächenwidmungspläne als Rechtsgrundlage haben, an die im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 festgelegten Bebauungsdichten gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. 58/2011 angepasst. Diesbezüglich wird auch für die oben angeführten Bebauungspläne eine Anpassung an die Baulandkategoriefestlegungen - wie dargelegt im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 - vorgenommen.
- (4) Die Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 40 (Bebauungsplanung) in Verbindung mit § 41 (Inhalt der Bebauungsplanung) StROG 2010 ist für die folgenden Bereiche vorgesehen: B1 (Aufschließungsgebiet Nr. 4); B2 (Aufschließungsgebiet Nr. 5); B3 (Aufschließungsgebiet Nr. 12); B4 (Aufschließungsgebiet Nr. 11); B5 (Aufschließungsgebiet Nr. 9)

§ 5 Freilandnutzungen

- (1) Die im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Waldflächen und die öffentlichen sowie privaten Gewässer werden gemäß § 33 StROG 2010 der Nutzungsart Freiland zugewiesen.
- (2) Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1

Sondernutzung im Freiland	Grundstücksnummer	KG
ztr – Sportzentrum	368/2 usw.	Altenmarkt
aba-kpa – Abfallbehandlungsanlage Kompostieranlage	811/2	Altenmarkt
spi – Spielplatz	268/24	Altenmarkt
spi – Spielplatz	433/9	Altenmarkt
rsp - Reitsportanlage	648 usw.	Aug
rsp - Reitsportanlage	637 usw.	Aug
ewg – Erwerbsgärtnerei	325 (Tfl.)	Aug
rsp - Reitsportanlage	688 usw.	Aug
ara – Abwasserreinigungsanlage	703 usw.	Aug
ara - Klärschlammvererdungsanlage	724 usw.	Aug
ara – Abwasserreinigungsanlage Kläranlage	707 usw.	Aug
hap – Hundeabrichteplatz	399/4	Etzendorf
spi – Spielplatz	361/9	Limberg
eva – Energieversorgungsanlage Photovoltaik	191/2 (Tfl.) usw.	Limberg
bsp – Ballsportanlage - Tennisplatz	14/1	Limberg
spi – Spielplatz	729/9	Mitterlimberg
eva - Energieversorgungsanlage Photovoltaik	778/4 usw.	Mitterlimberg
esp – Eissportanlage	686/4 (Tfl.)	Unterfresen
ara – Abwasserreinigungsanlage	686/4 (Tfl.)	Unterfresen

spo – Sportplatz	516/1 (Tfl.)	Unterfresen
esp – Eissportanlage	453/1	Unterfresen
erh – Erholungszweck Strutmühle	1187 (Tfl.)	Unterfresen
kpa – Kompostieranlage	578/1 (Tfl.)	Vordersdorf
bsp – Ballsportanlage	487/4	Vordersdorf
spo – Hochseilgarten	342 usw.	Vordersdorf
rsp - Reitsportanlage	21/1 (Tfl.) usw.	Wernersdorf
bad – Freibad	24 (Tfl.) usw.	Wernersdorf
bsp – Ballsportanlage	229/3	Wiel St. Oswald
frh – Friedhof	228/1 usw.	Wiel St. Oswald
esp – Eissportanlage	253/4	Wiel St. Oswald
ara – Abwasserreinigungsanlage	205 (Tfl.)	Wiel St. Oswald
frh - Friedhof	535/8 usw.	Wies
öpa – Öffentliche Parkanlage	535/3 usw.	Wies
ssp – Stocksportanlage	482/4 (Tfl.)	Wies
bsp – Ballsportanlage	482/4 (Tfl.)	Wies
ewg – Erwerbsgärtnerei	489 usw.	Wies

(3) Unter Hinweis auf § 33 Abs. 5 Z. 1 StROG 2010 sind nur Einrichtungen zulässig, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem festgelegten Verwendungszweck stehen und nachweislich für diesen Verwendungszweck erforderlich sind.

(4) Folgende Sondernutzungen im Freiland – Auffüllungsgebiet (afg) werden gemäß § 33 Abs. 3 Z. 2 festgelegt:

- Auffüllungsgebiet 1: Grundstücke Nr. 406/1 usw. (alle KG Gaißeregg)

Bei Bebauung der oben angeführten Auffüllungsfläche ist folgende Auflage **zwingend im Bauverfahren einzuhalten**:

- Die **Gesamthöhe** der Hauptgebäude beträgt max. 10,0 m.
- Durch die Lage innerhalb einer bergbaurechtlichen Verdachtsfläche ist im Anlassfall ein Vertreter der Montanbehörde (GKB) verpflichtend zu hören.

- Auffüllungsgebiet 2: 71/2 usw. (KG Gaißeregg) und 980 usw. (KG Mitterlimberg).

Bei Bebauung der oben angeführten Auffüllungsfläche ist folgende Auflage **zwingend im Bauverfahren einzuhalten**:

- Die **Gesamthöhe** der Hauptgebäude beträgt maximal 9,0 m.
- Durch die Lage innerhalb einer bergbaurechtlichen Verdachtsfläche ist im Anlassfall ein Vertreter der Montanbehörde (GKB) verpflichtend zu hören.

- Auffüllungsgebiet 3: Grundstücke Nr. 388 usw. (alle KG Vordersdorf)

Bei Bebauung der oben angeführten Auffüllungsfläche sind folgende Auflage **zwingend im Bauverfahren einzuhalten**:

- Die **Gesamthöhe** der Hauptgebäude beträgt max. 10,0 m.
- Auffüllungsgebiet 4: Grundstücke Nr. 259 usw. (alle KG Limberg)
Bei Bebauung der oben angeführten Auffüllungsfläche ist folgende Auflage **zwingend im Bauverfahren einzuhalten:**
 - Die **Gesamthöhe** der Hauptgebäude wird mit maximal 9,0 m beschränkt.
- Auffüllungsgebiet 5: Grundstücke Nr. 418 usw. (alle KG Vordersdorf)
Bei Bebauung der oben angeführten Auffüllungsfläche ist folgende Auflage **zwingend im Bauverfahren einzuhalten:**
 - Die **Gesamthöhe** der Hauptgebäude wird mit maximal 9,0 m beschränkt.
- Auffüllungsgebiet 6: Grundstücke Nr. 866/10 usw. (alle KG Mitterlimberg)
Bei Bebauung der oben angeführten Auffüllungsfläche ist folgende Auflage **zwingend im Bauverfahren einzuhalten:**
 - Die **Gesamthöhe** der Hauptgebäude wird mit maximal 9,0 m beschränkt.
 - Durch die Lage innerhalb einer bergbaurechtlichen Verdachtsfläche ist im Anlassfall ein Vertreter der Montanbehörde (GKB) verpflichtend zu hören.

Ergänzend sind bei der Bebauung der oben angeführten Auffüllungsflächen der Gebiete 1 bis 6 folgende Auflagen **zwingend im Bauverfahren einzuhalten:**

- Als **Dachformen** der Hauptgebäude werden Satteldächer festgelegt. Als Deckungsmaterial ist ein kleinformatiges Material zu verwenden.
- **Garagen** sowie sonstige **Nebengebäude** können auch mit einem Flach- oder Pultdach eingedeckt werden.
- Es sind **Dachneigungen** von 38° bis 45° zulässig.
- **Geländeveränderungen** durch Aufschüttungen oder dergleichen werden mit max. 1,0 m über dem natürlichen Niveau begrenzt.
- Die **Situierung der Hauptgebäude** ist innerhalb der in der Plandarstellung festgelegten Baugrenzlinien und unter Einhaltung der Abstandsbestimmungen gemäß § 13 Stmk. BauG vorzunehmen.
- Außerhalb der im Planwerk zu den Bebauungsgrundlagen festgelegten Baugrenzlinien können, sofern keine Beeinträchtigung für das Orts- und Landschaftsbild gegeben ist, ebenerdige **Nebengebäude** von untergeordneter Bedeutung (z.B. Gartenhäuschen, Doppelgaragen, Flugdächer usw.) mit einer zulässigen Gesamtfläche von max. 40 m² und sonstige bauliche Kleinanlagen ohne Gebäudeeigenschaft gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 Stmk. BauG errichtet werden.
- Die **Farbgebung** der Außenwände hat mit gedeckten, hellen Farbtönen zu erfolgen.
- **Einfriedungen** sind in einer licht- und luftdurchlässigen Weise zu errichten.

§ 6 Freihaltung eines Uferstreifens entlang natürlicher Gewässer

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005 und § 5 Abs. 5 Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Südweststeiermark, LGBl. 88/2016 sind Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) von Baugebieten und solchen Sondernutzungen im Freiland, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen, sowie von Neubauten freizuhalten.

§ 7 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Gemäß § 34 StROG 2010 i.d.g.F. und aufbauend auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.0 werden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele für unbebaute Grundflächen im Zentrum zur Vorsorge von Wohnungen und Betrieben Privatwirtschaftliche Maßnahmen §35 StROG 2010 i.d.g.F. abgeschlossen. Im Übersichtsplan zu den festgelegten Baulandmobilisierungsmaßnahmen (siehe hierzu Anhang 3 zum Wortlaut) sind diese Bereiche gesondert dargestellt.

§ 8 Verkehrsflächen

- (1) Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde werden die Gemeinde- und Privatstraßen als Verkehrsflächen gemäß § 32 StROG 2010 i.d.g.F. festgelegt.
- (2) Darüber hinaus werden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 auch folgende öffentliche und private Einrichtungen als Verkehrsflächen festgelegt:
 - Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (P): Grundstück Nr. 131/2 usw. der KG Aug
 - Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (P): Grundstück Nr. 540/1 usw. der KG Wies
 - Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (P) im Bereich des Bahnhofes Wies: Grundstück Nr. 865/1 (Teilfläche) der KG Wies
 - Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (P): Grundstück Nr. 921/11 (Teilfläche) usw. der KG Mitterlimberg
 - Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr (P): Grundstück Nr. 686/3 usw. der KG Unterfresen
- (3) Verkehrsflächen sind solche Flächen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und Freilandes vorgesehen sind. Dazu gehören auch die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sowie die Versorgung der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Flächen und Einrichtungen.

§ 9 Tierhaltungsbetriebe gemäß § 27 Abs. 3 StROG 2010

Hinsichtlich der Tierhaltungsbetriebe wird auf die geltenden Bestimmungen des StROG 2010 idgF (§ 27 leg. cit.) und BauG 1995 idgF (§ 95 leg. cit.) Nr. 5.0 verwiesen und im Anlassfall sind die diesbezüglichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Dies beinhaltet insbesondere die Erweiterung von Wohnnutzungen sowie die Erweiterung und oder Änderung des Tierbestandes.

§ 10 Ersichtlichmachungen

Gemäß § 26 (7) StROG 2010 sind im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 der Marktgemeinde Wies folgende Sachverhalte ersichtlich gemacht:

(1) Darstellung von Flächen, die durch rechtswirksame, überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind (§ 26 Abs. 7 Z. 1 StROG 2010)

Bezeichnung	Quelle
Projektierter Eisenbahnstrecke Wies-Eibiswald	Bekanntgabe der GKB vom 07.03.2019, Projekt GKB-Strecke Wies-Eibiswald
GKB Lieboch – Wies / Eibiswald	Kataster
Radlpaß Straße B76	Kataster
Landesstraßen L652, L653, L638, L605, L650	Kataster
Öffentliches Gut und sonstige Wege	Kataster
Hochspannungsfreileitung (20 kV) mit Sicherheitsbereich der Energie Steiermark	Bekanntgabe der Energie Steiermark vom 12.03.2019
Hochspannungsfreileitung (20 kV) mit Sicherheitsbereich E-Werk-Sigl	Flächenwidmungspläne der ehem. Gemeinden
380 kV Leitung Zwaring – Koralpe – Kärnten d. VEÖ (Verbund), Hochspannungsfreileitung	Flächenwidmungspläne der ehem. Gemeinden
Kraftwerk Sigl und Co	Auszug aus dem Wasserbuch Steiermark, Stand: März 2019
Versorgungsanlagen (Transformatoren)	Bekanntgabe der Energie Steiermark vom 12.03.2019
Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Deponie)	Auszug aus dem Wasserbuch Steiermark, Stand: März 2019
Öffentliche Gewässer	Flächenwidmungspläne der ehem. Gemeinden
ADRIA – Wien – Pipeline Ges.m.b.H., Mineralölföhrleitung	Flächenwidmungspläne der ehem. Gemeinden
Erdgasleitungen der OMV: TAG I, TAG II und LOOP II	Flächenwidmungspläne der ehem. Gemeinden
Hochwasseranschlagslinien der Ereignisse HQ ₃₀ und HQ ₁₀₀	Hochwasserabflussuntersuchung ABU I 2006 Weiße Sulm von HYDROCONSULT GmbH; Techn. Bericht von HYDROCONSULT mit der GZ: 18-0106 v. 02.10.2018
Militärische Interessen	Radarhöhepunkt Großer Speikkogel; Flächenwidmungsplan 3.0 der ehem. Gemeinde Wiefresen

(2) Flächen und Objekte, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen (§ 26 Abs. 7 Z. 2 StROG 2010)

Bezeichnung	Quelle
Denkmalgeschützte Objekte	Bundesdenkmalamt, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG v. 19.01.2018
Bodendenkmale und Bodenfundstätten	Bundesdenkmalamt, Bekanntgabe v. 10.04.2018
Altlastenverdachtsflächen	Amt der Stmk. Landesregierung, A15, Referat Abfall- und Abwassertechnik, Chemie, Verdachtsflächendatenbank, Stand: Oktober 2018
Meliorationsgebiete	Flächenwidmungspläne der ehem. Gemeinden
Belästigungs- sowie Geruchsschwellenabstände zu landwirtschaftlichen Nutztierhaltungsbetrieben	Erhebung des Tierbestandes durch die Baubehörde auf Basis des bewilligten Tierbestandes; Umsetzung der Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen
Quellen, Brunnen, Speicher und Sammelbehälter	Auszug aus dem Wasserbuch Steiermark, Stand: März 2019
Wald	Kataster, Bestandsaufnahme, Rodungsbescheide
Naturdenkmale und Biotope	Kataster; ROKAT, Online-Abfrage GIS Stmk. vom 08.03.2019
Europaschutzgebiete Nr. 47 Koralpe und Nr. 3 Schwarze und Weiße Sulm	Online-Abfrage A13 Land Stmk., Referat f. Natur- und allg. Umweltschutz vom 08.03.2019
Bergbaugebiete und Verdachtsflächen	Bekanntgabe der GKB-Bergbau GmbH vom 21.03.2019
Klärschlammvererdungsanlage	Wasserrechtliche Bewilligung/Bescheid der BH Deutschlandsberg v. 11.07.2001

(3) Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (§ 26 Abs. 7 Z 3):

Bezeichnung	Quelle
Rote und gelbe Gefahrenzonen, braune Hinweisbereiche, blaue Vorbehaltsbereiche	Flächenwidmungspläne der ehem. Gemeinden auf Basis der rechtswirksamen Gefahrenzonenpläne

(4) Sonstige gefährdete Flächen (§ 26 Abs. 7 Z 5):

Bezeichnung	Quelle
Erdrutschflächen	Flächenwidmungspläne der ehem. Gemeinden
Rückhaltebecken Weiße Sulm	Online-Abfrage GIS Stmk. vom 08.03.2019 und Bekanntgabe der Gemeinde vom 28.03.2019

(5) Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (§ 26 Abs. 7 Z 8):

Bezeichnung	Quelle
Marktgemeindegamt, Rüsthäuser, Neue Mittelschule, Volksschulen, Kindergärten, Musikschule, Seelsorgeeinrichtungen (Kirchen), Bahnhöfe, Bücherei, Kulturhaus, Museum, Pflegeheim, Bauhof, Kommunikationszentrum Wiel	Bestandsaufnahme

(6) Grenzen

Gemeindegrenze, Katastralgemeindegrenze	Kataster
---	----------

§ 11 Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0

Nach Genehmigung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 der Marktgemeinde Wies durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten die Flächenwidmungspläne Nr. 4.0 der Altgemeinde Wies, Nr. 4.0 der Altgemeinde Limberg bei Wies, Nr. 4.0 der Altgemeinde Wernersdorf und Nr. 3.0 der Altgemeinde Wielfresen außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Mag. Josef Waltl)

Diese Urkunde – **Wortlaut zum Flächenwidmungsplan** - wurde am 20.05.2019 unter der GZ: 20/19
ausgestellt.

Planverfasser

Anhang 1 zum Wortlaut – Bebauungsplanzonierungsplan

Marktgemeinde
WIES




BEBAUUNGSPLANZONIERUNGSPLAN

zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.0

Rechtsgrundlage: StROG - 2010 i.d.G.F. 117/2017


PLANGRUNDLAGE: BEV-DKM
STAND: 10/2018

Legende:

-  Bebauungsplan erforderlich
-  Bebauungsplan Bestand
-  Bebauungsrichtlinie Bestand

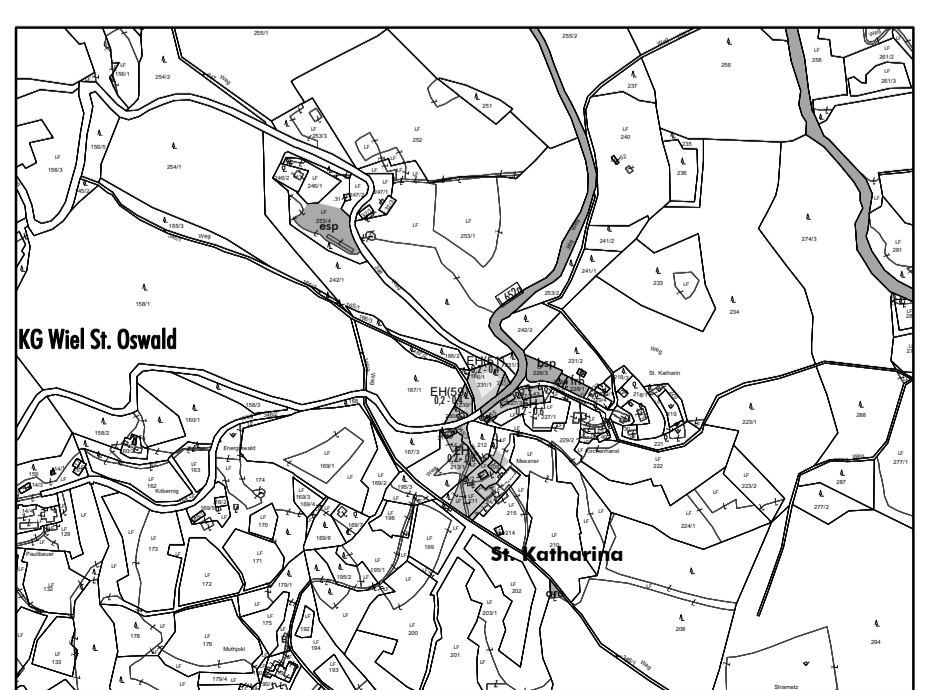
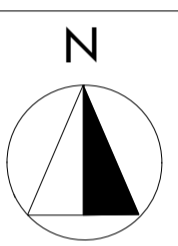
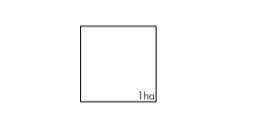
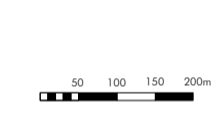
Planverfasser:

**RAUMPLANUNGSBÜRO
DIPL.-ING. GERHARD VITTINGHOFF**
Ing. Konsulent für Raumplanung u. Raumordnung
Staatlich befähigter und besoldeter Ziviltechniker
A-8010 GRAZ • Münggauerstraße 4
TEL.: 0316 - 81 94 42 • FAX.: 0316 - 81 94 92
Mobil: 0699 11 80 84 35 • E-mail: buero@vittinghoff.at

 Erstellung unter Verwendung von Daten
im Anwesen der Örtl. Landesregierung
Landesbauinspektion GIS-Steiermark

Digitale Bearbeitung:
 quadrat
Gesamtlösungen für Integrierte
Geoinformationssysteme GmbH
Raiffeisengasse 5a, 8160 Weiz
Tel: 03172 44775-0
Fax: 03172 44775-20
E-mail: office@gisquadrat.at



Maßstab
1 : 10000



Anhang 2 zum Wortlaut – Deckpläne zu den Auffüllungsgebieten 1 bis 6

Auffüllungsgebiet Nr. 1 - Deckplan zu den Bebauungsgrundlagen

LEGENDE:

-  Auffüllungsgebiet
-  Baugrenzlinie
-  Kataster
-  öffentliches Gut
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude

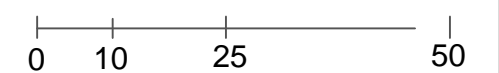
Diese Urkunde wurde unter der GZ: 20/19 am 20.05.2019 ausgefertigt.

Marktgemeinde Wies

Beschluss des Gemeinderates
gemäß § 38 Abs. 4

DATUM: 27.05.2019

Maßstab 1:1.000



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI







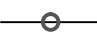
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG

8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492



Auffüllungsgebiet Nr. 2 - Deckplan zu den Bebauungsgrundlagen

LEGENDE:

-  Auffüllungsgebiet
-  Baugrenzlinie
-  Kataster
-  öffentliches Gut
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Katastralgemeindegrenze

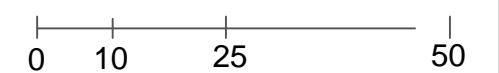
Diese Urkunde wurde unter der GZ: 20/19 am 20.05.2019 ausgefertigt.

Marktgemeinde Wies

Beschluss des Gemeinderates
gemäß § 38 Abs. 4

DATUM: 27.05.2019

Maßstab 1:1.000



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG






8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492





Auffüllungsgebiet Nr. 3 - Deckplan zu den Bebauungsgrundlagen

LEGENDE:

-  Auffüllungsgebiet
-  Baugrenzlinie
-  Kataster
-  öffentliches Gut
-  Zufahrtsweg
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Stromleitung mit Sicherheitsabstand

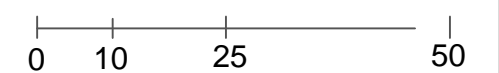
Diese Urkunde wurde unter der GZ: 20/19 am 20.05.2019 ausgefertigt.

Marktgemeinde Wies

Beschluss des Gemeinderates
gemäß § 38 Abs. 4

DATUM: 27.05.2019

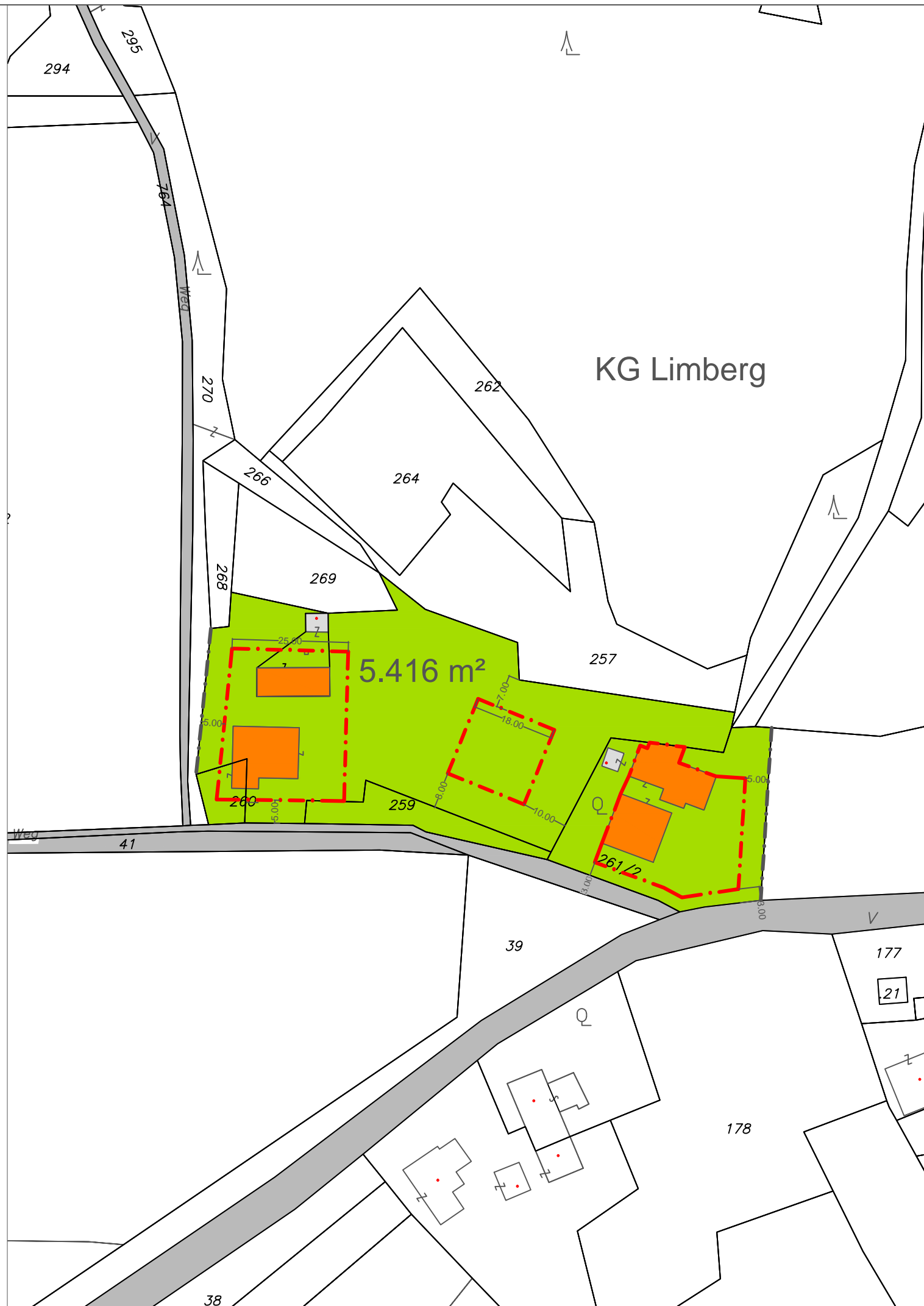
Maßstab 1:1.000



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG

8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492



Auffüllungsgebiet Nr. 4 - Deckplan zu den Bebauungsgrundlagen

LEGENDE:

- Auffüllungsgebiet
- Baugrenzlinie
- Kataster
- öffentliches Gut
- Wohngebäude
- Nebengebäude

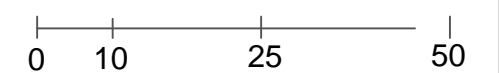
Diese Urkunde wurde unter der GZ: 20/19 am 20.05.2019 ausgefertigt.

Marktgemeinde Wies

Beschluss des Gemeinderates
gemäß § 38 4

DATUM: 27.05.2019

Maßstab 1:1.000



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG

8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

Auffüllungsgebiet Nr. 5 - Deckplan zu den Bebauungsgrundlagen

LEGENDE:

-  Auffüllungsgebiet
-  Baugrenzlinie
-  Kataster
-  öffentliches Gut
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Geruchsschwelle
-  Stromleitung mit Sicherheitsabstand

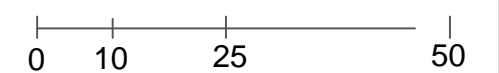
Diese Urkunde wurde unter der GZ: 20/19 am 20.05.2019 ausgefertigt.

Marktgemeinde Wies

Beschluss des Gemeinderates
gemäß § 38 Abs. 4

DATUM: 27.05.2019

Maßstab 1:1.000



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG

8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492



KG Vordersdorf

Auffüllungsgebiet Nr. 6 - Deckplan zu den Bebauungsgrundlagen

LEGENDE:

-  Auffüllungsgebiet
-  Baugrenzlinie
-  Kataster
-  öffentliches Gut
-  Zufahrtsweg
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude

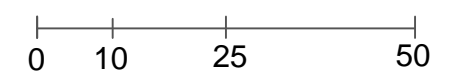
Diese Urkunde wurde unter der GZ: 20/19 am 20.05.2019 ausgefertigt.

Marktgemeinde Wies

Beschluss des Gemeinderates
gemäß § 38 Abs. 4

DATUM: 27.05.2019

Maßstab 1:1.000



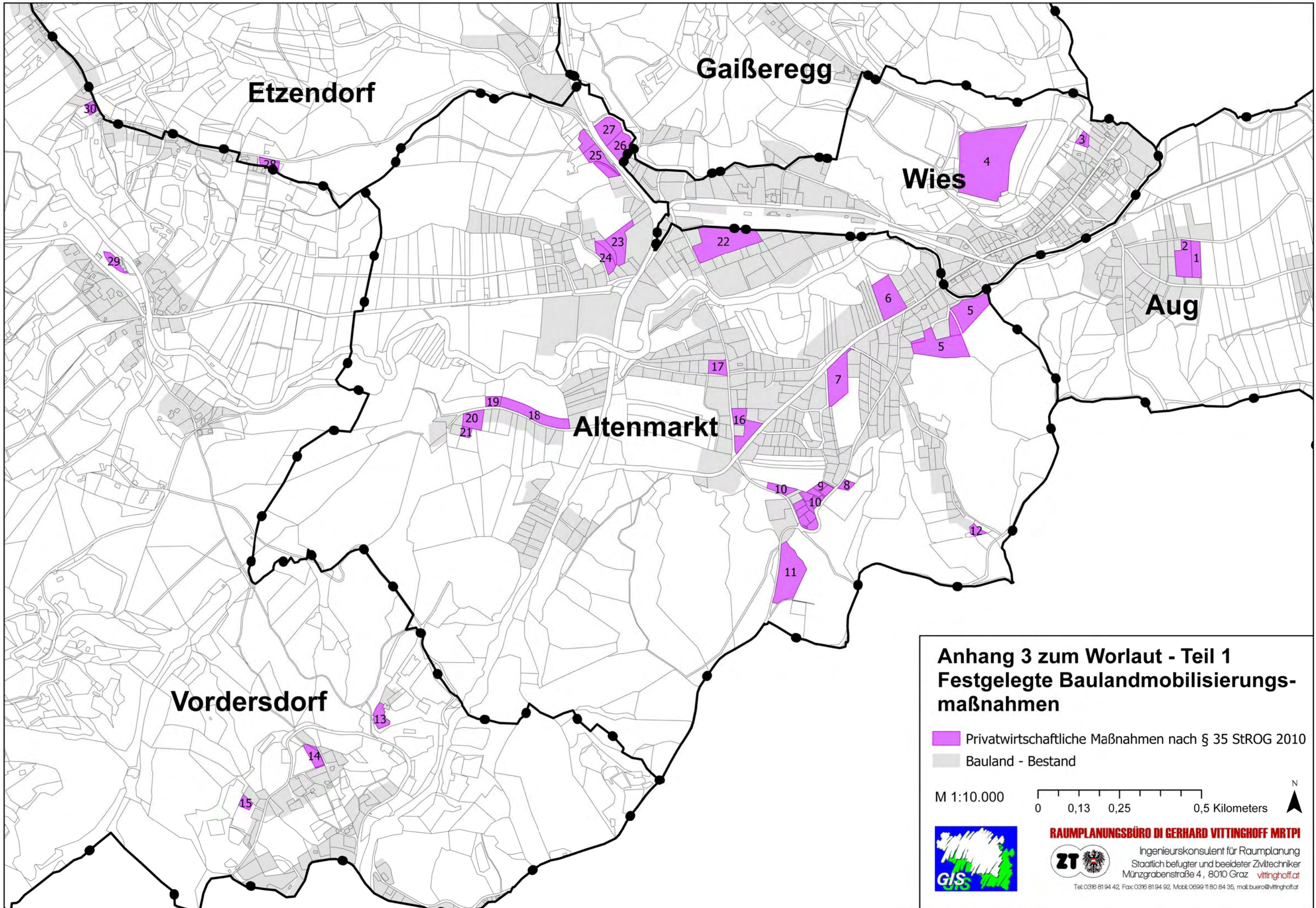
RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG


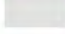
8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492



Anhang 3 zum Wortlaut – Planwerk zu den Privatwirtschaftlichen Maßnahmen



Anhang 3 zum Worlaut - Teil 2 Festgelegte Baulandmobilisierungs- maßnahmen

-  Privatwirtschaftliche Maßnahmen nach § 35 StROG 2010
-  Bauland - Bestand

M 1:10.000

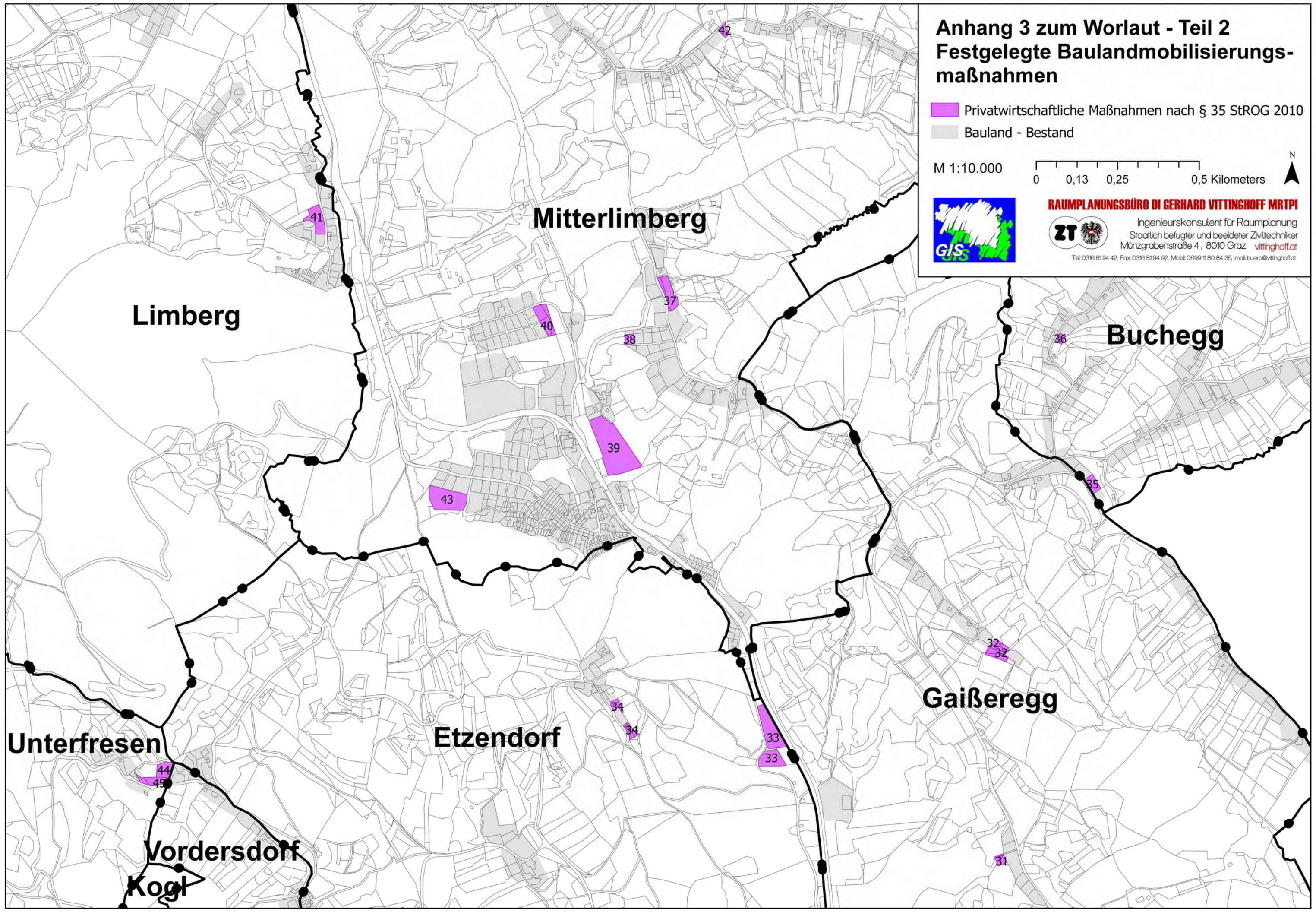
0 0,13 0,25 0,5 Kilometers





RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI



Ingenieurstudio für Raumplanung
Staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker
Münzgrabenstraße 4, 8010 Graz vittinghoff.at
Tel: 0316 8194 42, Fax: 0316 8194 92, Mobil: 0699 1180 84 35, mail.buero@vittinghoff.at



Anhang 3 zum Worlaut - Teil 3 Festgelegte Baulandmobilisierungs- maßnahmen

-  Privatwirtschaftliche Maßnahmen nach § 35 StROG 2010
-  Bauland - Bestand

M 1:10.000

0 0,13 0,25 0,5 Kilometers



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI



Ingenieurskonsultent für Raumplanung
Staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker
Münzgrabenstraße 4, 8010 Graz vittinghoff.at

Tel: 0310 8194 42, Fax: 0310 8194 92, Mobil: 0099 11 80 84 35, mail: buero@vittinghoff.at

Untersfresen

Kogl

Wernersdorf

Pörbach

Wiel St.
Oswald

50

49

46

47

48

51

52

53

Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.0

Entwurf

Die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 1.0 steht ganz im Zeichen der Gemeindefusion von 2015. Die vormals eigenständigen Gemeinden Wies, Limberg bei Wies, Wernersdorf und Wielfresen schlossen sich zur Marktgemeinde Wies zusammen. In der nunmehr entstandenen „neuen“ Gemeinde sollen durch die Festlegungen im Flächenwidmungsplan 1.0 die Ziele aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 umgesetzt werden. Grundsätzlich wird dabei eine geordnete und nachhaltige Siedlungsentwicklung forciert. Im Zuge dieses Prozesses wurden die eingelangten Planungsinteressen aus raumordnungsfachlicher Sicht beurteilt und entsprechend im Flächenwidmungsplan berücksichtigt.

Der Baulandbedarf für Wohnbauland in der Marktgemeinde Wies richtet sich im Wesentlichen nach der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und der durchschnittlichen Haushaltsgröße. Auf dieser Grundlage werden unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, die eine nachhaltige und geordnete Siedlungsentwicklung sicherstellen, Baugebiete festgelegt.

Die größten Siedlungsstrukturen der Marktgemeinde Wies liegen im Talraum der Weißen Sulm, wo auch der Markt als Gemeindezentrum situiert ist. Dementsprechend sind manche Siedlungsbereiche von Hochwasserereignissen betroffen, weshalb die Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen besteht. Durch die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen konnte erreicht werden, dass Bereiche, die vormals von Hochwasserereignissen betroffen waren, nunmehr freigestellt sind. Dies betrifft insbesondere den Markt und das Gebiet südlich des Bahnhofes Wies. Damit ist eine deutliche Aufwertung und Absicherung des Siedlungsbereiches gewährleistet.

Gemäß § 26 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 werden im Flächenwidmungsplan neben Ersichtlichmachungen die Nutzungen von Flächen im Gemeindegebiet als Bauland, Verkehrsfläche oder Freiland festgelegt.

Diese Festlegungen sind im Plan zeichnerisch dargestellt. Im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan werden vor allem jene Festlegungen und Bestimmungen getroffen, die sich nicht planerisch darlegen lassen. Zu diesen sind zusätzlich die nachfolgenden Erläuterungen ausgeführt.

zu § 1 Planunterlagen, Planverfasser

Planunterlage des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 ist der digitale Kataster bestehend aus den Katastralgemeinden Altenmarkt, Aug, Buchegg, Buchenberg-Burgstall, Etzendorf, Gaißeregg, Kogl, Limberg, Mitterlimberg, Pörbach, Unterfresen, Vordersdorf, Wernersdorf, Wiel St. Anna, Wiel St. Oswald und Wies mit Stand April 2018.

Nachgetragen wurden die inzwischen durchgeführten Grundstücksteilungen sowie errichteten Gebäude. Diese Nachtragungen sind im Planwerk zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 mit einer strichlierten Linie dargestellt.

zu § 2 Abgrenzung der Nutzungsarten

Für jedes Grundstück werden im Grundstücksverzeichnis folgende Angaben ausgewiesen: Die Grundstücksnummer, die Benützungsort, das Flächenausmaß getrennt nach Benützungsort bzw. Nutzung und sonstige Angaben zur Kenntlichmachung wie Einlagezahl, Nummer des Mappenblattes und gegebenenfalls die Ertragsmesszahl sowie die Eintragung nach § 11 VermG.

Die Reihenfolge ist dabei nach Katastralgemeinden festgelegt.

Folgende **Nutzungsarten** sind im Kataster ersichtlich gemacht:

Bauflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gärten, Weingärten, Wald, Gewässer und sonstige Grundflächen.

zu § 3 Baulandfestlegungen gemäß § 30 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

Begründung für eine differenzierte Nutzungsausweisung:

Auf Basis des Flächenwidmungsplans Nr. 1.0, den Ergebnissen der Bestandsaufnahme, unter Beachtung der Raumordnungsgrundsätze des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F., den im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Wies festgelegten Entwicklungszielen und nach fachlicher Prüfung und Abwägung der eingebrachten Planungsinteressen wurde die Gliederung des Gemeindegebietes in Bauland, Verkehrsflächen und Freiland vorgenommen.

Die entscheidenden Faktoren für die gegenständliche Gliederung waren die naturräumliche Gegebenheiten, bekannt gegebene überörtliche Planungsvorhaben und Festlegungen und die baulich-räumliche Entwicklung der Vergangenheit sowie die Entwicklungsziele.

Im Bauland wurden Baugebiete für die verschiedenen Nutzungskategorien gemäß § 30 Abs. 1 Steiermärkisches ROG 2010 i.d.g.F. ausgewiesen.

In der Gemeinde existieren folgende Baulandkategorien:**1. Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 30 Abs. 1 Z 2**

Allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z. B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen.

2. Kerngebiete (KG) gemäß § 30 Abs. 1 Z 3

Kerngebiete, das sind Flächen mit einer im Vergleich zu anderen Baugebieten höheren Nutzungsvielfalt und Bebauungsdichte in entsprechender Verkehrslage, die vornehmlich für bauliche Anlagen für

- Erziehungs-, Bildungs- und sonstige kulturelle und soziale Zwecke,
- Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
- Hotels, Gast- und Vergnügungsstätten,
- Verwaltung und Büros

und dergleichen bestimmt sind, wobei auch Wohngebäude und Garagen sowie Betriebe zulässig sind. Sämtliche Nutzungen müssen sich der Eigenart des Kerngebietes entsprechend einordnen lassen und dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen.

3. Gewerbegebiete (GG) gemäß § 30 Abs. 1 Z 4

Gewerbegebiete, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen aller Art, Verwaltungsgebäude, Handelsbetriebe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, bestimmt sind. Diese Nutzungen dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. In diesen Gebieten ist die Errichtung und Nutzung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, in denen Handelsbetriebe untergebracht werden, unzulässig; davon ausgenommen sind Möbel-, Einrichtungs-, Kraftfahrzeug-, Maschinen-, Baustoffhandelsbetriebe und Gartencenter sowie jene Handelsbetriebe, die an diesem Standort ihre Waren selbst erzeugen, wobei nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes die Errichtung von Handelsbetrieben auch ausgeschlossen werden kann.

4. Industriegebiete (I1) gemäß § 30 Abs. 1 Z 5

- a) Industriegebiet 1, das sind Flächen, die für solche Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine unzumutbaren Belästigungen oder gesundheitsgefährdenden Immissionen verursachen, wobei auch betriebliche Schulungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen (z. B. Technologiezentren), Verwaltungs- und Geschäftsgebäude oder die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, errichtet werden können;

In diesen Gebieten ist die Errichtung und Nutzung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, in denen Handelsbetriebe untergebracht werden, unzulässig, ausgenommen

- für den Verkauf von Waren oder deren Einzelteilen, die in der betreffenden Betriebsstätte erzeugt oder zu deren Fertigstellung verwendet werden,
- für den Verkauf von Waren, die überwiegend an diesem Betriebsstandort konsumiert werden,
- für den Handel mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustoffen sowie Gärtnereien gemäß § 31 Abs. 4 Z 1,
- für Auslieferungslager ohne Verkaufsfläche gemäß § 31 Abs. 4 Z 2 und
- für Messen und Märkte.

5. **Dorfgebiete (DO)** gemäß § 30 Abs. 1 Z 7

Dorfgebiete, das sind Flächen, die für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Dorfgebieten dienen und sich der Eigenart des Dorfgebietes entsprechend einordnen lassen, soweit sie keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen.

6. **Erholungsgebiete (EH)** gemäß § 30 Abs. 1 Z 9

Erholungsgebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Beherbergungsbetriebe, im Übrigen nur für Einrichtungen und Gebäude, die dem Tourismus dienen und die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, bestimmt sind. Im Interesse der Erhaltung ihres Charakters können Flächen bezeichnet werden, die nicht bebaut werden dürfen.

Prüfung der Planungsinteressen bzw. Bauwünsche:

Die eingebrachten Planungsinteressen bzw. Bauwünsche (siehe Anhang 5) wurden einer fachlichen Prüfung unterzogen, die nach den folgenden Beurteilungskriterien richtete:

- Raumordnungsgrundsätze gemäß § 3 Stmk. ROG 2010
- Baulandkriterien:
 - Naturräumliche Voraussetzungen
 - Aufschließung (Verkehr, Energie, Wasser)
 - Abwasserentsorgung
- Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde:
 - Räumlich-funktionelle Gliederung
 - Klimatologische Gegebenheiten
 - Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen:

Unter Heranziehung der Berechnungsmethode der ggstl. Richtlinie können Immissionen im Umkreis von Tierhaltungsbetrieben abgeschätzt werden. Dies erfolgt anhand der Tierart, der Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. In diese Beurteilung fließen darüber hinaus nach Möglichkeit die meteorologischen und geländeklimatologischen Bedingungen des Standortes sowie die festgelegte Flächenwidmung ein.

Änderungen gegenüber den Flächenwidmungsplänen der Altgemeinden:

(siehe dazu den Differenzplan zum Flächenwidmungsplan)

In der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurde auf Grund folgender Begründungen Änderungen des Baulandes sowie Rückführungen von Bauland in Freiland vorgenommen.

Bei folgenden Änderungsbereichen werden geringfügige Anpassungen des Baulandes bzw. von Sondernutzungen im Freiland an den aktuellen Kataster vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit: 2, 10, 11, 17, 22, 23, 31, 35, 38, 39, 45, 46, 49, 50

Bei folgenden Änderungsbereichen ist die entsprechende Begründung im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 heranzuziehen: 3, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 24, 25, 30, 32, 34, 36

1. Im nördlichen Anschluss an den Bestand wird das Dorfgebiet erweitert. Die Änderung erfolgt als Anpassung an die tatsächliche Nutzung. Der Bereich ist mit einem Gebäude bebaut. Die Festlegung folgt dem Prinzip von innen nach außen. Damit wird eine weitere Absicherung und Stärkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Siedlungsbereich gewährleistet.
16. Im ggst. Bereich kommt es zu einer Funktionsänderung. Begründet wird dies durch den Einfluss nah gelegener Tierhaltungsbetriebe. Um den Vorgaben des StROG 2010 zu entsprechen, wird für den Bereich Dorfgebiet festgelegt.
19. Es wird das Bauland auf den östlichen Gebäudebestand erweitert. Die betroffenen Grundstücke sind allesamt bebaut. Es wird dadurch eine Absicherung und Stärkung der Siedlungsstruktur erreicht.
26. Im Änderungsbereich wird das Bauland auf den tatsächlichen Siedlungsbestand erweitert. Teile der zu den nördlichen Hausgrundstücken gehörenden Gartenflächen lagen bisher im Freiland. Zur Absicherung des Bestandes und einer geordneten Raumplanung wird daher das Bauland erweitert.
27. Zur Errichtung eines Gebäudes wird das Bauland geringfügig in Richtung Südwesten erweitert. Die Entwicklung erfolgt gem. den Raumordnungsgrundsätzen von innen nach außen. Es werden keine Zersiedelungstendenzen gefördert.

- 28.** Der Großteil der Sondernutzung im Freiland wurde durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Nr. 0.03 als Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet festgelegt. Der verbliebene, nördliche Teil der Sondernutzung wird nunmehr ins Freiland rückgeführt. Begründet wird dies mit dem Freihaltestreifen, der zwischen der nördlichen Wohnnutzung und der Gewerbenutzung etabliert wird. Somit werden potenzielle Nutzungskonflikte hintangehalten.
- 29.** Im Anschluss an den Bestand wird das Bauland erweitert. Die Änderung erfolgt als Anpassung an die tatsächliche Nutzung. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind von der Festlegung nicht betroffen. Ferner wird das östlich des Planungsinteresses liegende Landwirtschaftsgebäude zur Absicherung der betrieblichen Tätigkeit ebenfalls ins Bauland aufgenommen. Die Erweiterung erfolgt im Sinne des StROG 2010 von innen nach außen und Zersiedelungstendenzen werden nicht verstärkt.
- 33.** Im Änderungsbereich wird die Festlegung der Sondernutzung im Freiland – Kompostieranlage an die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse angepasst. Dabei wird die zeitliche Folgenutzung im Waldbestand zurückgenommen und dafür die Festlegung in Richtung Osten erweitert.
- 37.** Im Anschluss an den Bestand wird das Bauland erweitert. Die Änderung erfolgt als Anpassung an die tatsächliche Nutzung. Der Änderungsbereich ist bereits mit einem Gebäude bebaut. Es wird dadurch eine weitere Absicherung des Gebäudebestandes erreicht. Die Erweiterung erfolgt im Sinne des StROG 2010 von innen nach außen und Zersiedelungstendenzen werden nicht verstärkt.
- 40.** Zur weiteren Stärkung des Siedlungsbereiches wird im Änderungsbereich Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Durch die Festlegung von Wohnbauland wird für ausreichend Wohnraum in Nahlage zu größeren Arbeitgebern (ECO-Park Wernersdorf) gesorgt. Das Gebiet ist von westlicher Seite her über die Gemeindestraße erschlossen. Der nördliche Teil ist bereits mit einem Wohn- und Nebengebäude bebaut. Damit wird dieser Bestand weiter abgesichert. Es wird dadurch einem eingelangten Planungsinteresse nachgekommen.
- 41.** Die Erweiterung erfolgt als Anpassung an die tatsächliche Nutzung. Das Wohngebäude auf Grundstück Nr. 81/5 wird ins Bauland aufgenommen und dadurch eine Absicherung des Bestandes erreicht. Die Erweiterung erfolgt von innen nach außen. Zersiedelungstendenzen werden dabei nicht verstärkt.
- 42.** Im Änderungsbereich wird das Bauland für Industriegebiet 1 an die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse angepasst. Damit wird für eine Absicherung des Bestandes sowie eine Sicherstellung der betrieblichen Tätigkeit gesorgt. Der Änderungsbereich ist nicht durch Hochwasser der südlich verlaufenden Weißen Sulm gefährdet.
- 43.** Im ggst. Änderungsbereich wird für den Gebäudebestand Dorfgebiet anstatt Sondernutzung im Freiland festgelegt. Durch die bereits vorhandene Bebauung kommt es zu keiner Neufestlegung von unbebautem Bauland und wird Flächenbilanz nicht belastet. Ferner

wird dadurch eine weitere Absicherung des Gebäudebestandes erreicht und die Siedlungsstruktur im Siedlungsschwerpunkt Wernersdorf weiter gestärkt.

- 44.** Im ggst. Änderungsbereich wird Bauland (zeitliche Folgenutzung für Allgemeines Wohngebiet) rückgeführt. Die Rücknahme erfolgt als Ausgleich für Erweiterungen in anderen Siedlungsbereichen, in welchen ein stärkerer Fokus auf der Weiterentwicklung des Siedlungsgefüges liegt.
- 47.** Die Erweiterung erfolgt als Anpassung an die tatsächliche Nutzung. Der Änderungsbereich ist mit einem landwirtschaftlichen Betriebsgebäude bebaut. Durch die Aufnahme ins Bauland wird der Gebäudebestand weiter abgesichert und eine Sicherstellung der betrieblichen Tätigkeit erreicht. Die Erweiterung erfolgt von innen nach außen. Zersiedelungstendenzen werden dabei nicht verstärkt.
- 48.** Eine Festlegung als Bauland ist aufgrund des angrenzenden Baulandbestandes und im Sinne einer Stärkung der Siedlungsstruktur als positiv zu bewerten. Die äußere Erschließung ist über den angrenzenden Weg gegeben. Die Erweiterung erfolgt von innen nach außen. Zersiedelungstendenzen werden dabei nicht verstärkt. Es wird einem eingelangten Planungsinteresse entsprochen.
- 51.** Im Anschluss an den Bestand wird in südlicher Richtung entlang des Weges das Dorfgebiet erweitert. Durch die Erweiterung wird eine weitere Stärkung des Siedlungsgefüges erreicht. Die Erweiterung erfolgt im Sinne des StROG 2010 von innen nach außen und Zersiedelungstendenzen werden nicht verstärkt. Es wird damit eingelangten Planungsinteressen entsprochen.
- 52.** Das Bestandsbauland wird im Anschluss an den Bestand in Richtung Norden und Westen erweitert. Begründet wird die Erweiterung mit den Gebäuden des Landwirtschaftsbetriebes, welche durch die Änderung ins Bauland aufgenommen werden. Dadurch wird eine Absicherung des Gebäudebestandes und ferner eine Sicherstellung der weiteren betrieblichen Tätigkeit erreicht.
- 53.** Das Bestandsbauland wird im Anschluss an den Bestand in Richtung Süden erweitert. Begründet wird die Erweiterung mit einem Gebäude des Landwirtschaftsbetriebes, welches durch die Änderung ins Bauland aufgenommen wird. Dadurch wird eine Absicherung des Gebäudebestandes und ferner eine Sicherstellung der weiteren betrieblichen Tätigkeit erreicht.
- 54.** Im ggst. Bereich kommt es großflächig zu einer Funktionsänderung. Begründet wird dies durch den Einfluss eines südlich gelegenen Tierhaltungsbetriebes, dessen Geruchsschwelle bzw. Belästigungsbereich gem. Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan 1.0 Einfluss auf den Änderungsbereich hat. Um den Vorgaben des StROG 2010 zu entsprechen, wird für den Bereich Dorfgebiet festgelegt.
- 55.** Im Anschluss an den Bestand wird das Bauland erweitert. Die Änderung erfolgt als Anpassung an die tatsächliche Nutzung. Das Nebengebäude ragt teilweise in den Änderungsbereich hinein. Es wird dadurch eine weitere Absicherung des Gebäudebestandes erreicht.

Die Erweiterung erfolgt im Sinne des StROG 2010 von innen nach außen und Zersiedelungstendenzen werden nicht verstärkt.

zu § 3.1 Vollwertiges Bauland

Gemäß § 29 Abs. 2 Stmk. ROG 2010 dürfen nur jene Flächen als vollwertiges Bauland festgelegt werden,

1. die eine Aufschließung einschließlich Abwasserbeseitigung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigung aufweisen oder sich diese im Bau befindet,
2. die keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Geruchsbelästigung und dergleichen) unterliegen, wobei einschlägige Normen und Richtlinien heranzuziehen sind, und
3. in denen keine Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen erforderlich sind.

zu § 3.2 Aufschließungsgebiete

Gemäß § 29 Abs. 3 Stmk. ROG 2010 sind für Flächen Aufschließungsgebiete festzulegen, wenn

1. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht gegeben sind und deren Herstellung zu erwarten ist,
2. das öffentliche Interesse (wirtschaftliche und siedlungspolitische Interessen und dergleichen) der Verwendung als Bauland entgegensteht,
3. die Herstellung der Baulandvoraussetzungen über einen Bebauungsplan sicherzustellen ist oder
4. eine Grundumlegung oder Grenzänderung erforderlich ist. In diesem Fall kann eine zwischen den betroffenen Grundeigentümern abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung als verbücherungsfähiger Grundumlegungsplan oder Grenzänderungsplan vorgelegt werden, wenn nicht die Verfahren nach dem 4. Teil, 3. Abschnitt bzw. 4. Abschnitt durchgeführt werden. Der Grundumlegungsplan hat die Darstellung bzw. Vorschläge im Sinn des § 51 Abs. 4 zu enthalten und dem erforderlichen Bebauungsplan (§ 40 Abs. 4 Z 4) zu entsprechen.

zu § 3.3 Sanierungsgebiete

Gemäß § 29 Abs. 4 Stmk. ROG 2010 sind Gebiete als Sanierungsgebiete festzulegen, in denen Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen (§ 26 Abs. 7 Z 3 und Z 4) erforderlich sind. Die Mängel sind im Wortlaut anzuführen. Zur Beseitigung der Mängel ist eine Frist von höchstens 15 Jahren festzusetzen. Diese Frist ist nur verlängerbar, wenn die Beseitigung der Mängel nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Nach Ablauf der Frist dürfen Festlegungs- und Baubewilligungsbescheide sowie Genehmigungen nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes nur zur Beseitigung der Mängel erteilt werden.

Für die folgenden Themenfelder wurden im Flächenwidmungsplan 1.0 Sanierungsgebiete ersichtlich gemacht:

1. Sanierungsgebiet Lärm (LM)

Zur Bestimmung der Lärmbelastung wird der energieäquivalente Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) gemessen. Dabei werden die Planungsrichtwerte in Tag (6-19 Uhr), Abend (19-22 Uhr) und Nacht (22-6 Uhr) unterteilt. In Bereichen, in denen die Grenzwerte für die jeweilige Baulandkategorie überschritten werden, wird ein Sanierungsgebiet Lärm ausgewiesen.

Bezug genommen wird dabei auf den Umgebungslärm. Dieser ist im Stmk. Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz 2007 definiert als „jene zu unzumutbaren Belastungen des Menschen beitragenden Geräusche im Freien, die von menschlichen Aktivitäten verursacht werden und vom Straßenverkehr ausgehen.“

Straßenbezeichnung	Straßenabschnitt	Verkehrsbelastung 2014		Verkehrslärm in dB	
		DTV Wert	davon % Schwerverkehr	L_{eq} Tagwert	L_{eq} Nachtwert
B76 Radlpass- straße	Gemeindegrenze – Isaakweg	8000	5	60,2	50,5
	Isaakweg – Steyereggweg	7600	5	60	50,3
	Steyereggweg – Gaißereggweg	8000	5	60,2	50,5
	Gaißereggweg – Kreisverkehr Bhf.	8100	5	60,2	50,6
	Kreisverkehr Bhf.– L652	8200	5	60,3	50,6
	L652– L605	8800	4	60,4	50,7
	L605– Gemeindegrenze	7300	6	60,0	50,3
L605	B76 – Am Anger West	6000	5	58,9	49,3
	Am Anger West – Am Anger Ost	5100	5	58,2	48,5

Pöfing- Brunner- straße	Am Anger Ost – Am Schloßberg	5900	5	58,9	49,2
	Am Schloßberg – L653	6300	5	59,1	49,5
	L653 – Friedhofweg	6500	5	59,3	49,6
	Friedhofweg – Gemeindegrenze	5900	6	58,9	49,2
L652 Werners- dorferstraße	B76 – Vordersdorf	1500	2	52,3	42,6
	Vordersdorf – Wernersdorf	2500	3	54,7	45,1
	Wernersdorf – Wiedner-Messnitzgr.	700	1	48,8	39,1
	Wiedner-Messnitzgr.– Wiel	300	1	45,1	35,4
L653 Pitschgau- straße	Markt Wies – Gemeindegrenze	2100	4	54,2	44,5

Es gelten folgende Immissionsgrenzwerte (Lärm), die die Lärmbelastung im Freien vor dem Fenster nicht überschreiten dürfen:

Planungsrichtwerte $L_{A,eq}$ in dB nach ÖNORM S 5021			
	Tag	Abend	Nacht
Allgemeine Wohngebiete	55	50	45
Dorfgebiete	55	50	45
Kerngebiete	60	55	50
Gewerbegebiete	60	55	50
Industriegebiete	65	60	55

Anhand der DTV-Werte lässt sich eine Abschätzung der Lärmsituation treffen, wodurch sich Mindestabstände gemessen von der Straßenachse zum Bauland ergeben. Die Basis dafür bilden die von DI Dr. Kirisits für die Fachabteilung 18B erstellten Diagramme zur Abschätzung der Lärmsituation. Es wurde dabei eine ungehinderte Schallausbreitung zu Grunde gelegt sowie keine topographischen Gegebenheiten berücksichtigt. Die Abstände sind aus der folgenden Tabelle ablesbar:

Straßenbezeichnung	Straßenabschnitt	Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet	Kerngebiet
B76 Radpass- straße	Gemeindegrenze – Isaakweg	130 m	55 m
	Isaakweg – Steyereggweg	120 m	55 m
	Steyereggweg – Gaißereggweg	130 m	55 m
	Gaißereggweg – Kreisverkehr Bhf.	130 m	55 m
	Kreisverkehr Bhf.– L652	130 m	55 m

	L652– L605	140 m	60 m
	L605– Gemeindegrenze	120 m	45 m
L605 Pöfing-Brun- nerstraße	B76 – Am Anger West	110 m	45 m
	Am Anger West – Am Anger Ost	100 m	40 m
	Am Anger Ost – Am Schloßberg	110 m	45 m
	Am Schloßberg – L653	110 m	50 m
	L653 – Friedhofweg	110 m	50 m
	Friedhofweg – Gemeindegrenze	110 m	45 m
L652 Werners- dorferstraße	B76 – Vordersdorf	10 m	5 m
	Vordersdorf – Wernersdorf	20 m	8 m
	Wernersdorf – Wiedner-Messnitzgr.	5 m	3 m
	Wiedner-Messnitzgr.– Wiel	5 m	2 m
L653 Pitschgau- straße	Markt Wies – Gemeindegrenze	15 m	6 m

Innerhalb der festgestellten Bereiche gemäß der obigen Tabelle sind im Flächenwidmungsplan 1.0 für das zutreffende Baugebiet Zonen als Sanierungsgebiet Lärm festgelegt. Es handelt sich hierbei ausdrücklich um Schätzwerte als Hinweis, welchen keine lärmtechnische Messung zu Grunde liegt. Im Anlassfall (Bauverhandlung) ist eine dementsprechende Prüfung der Lärmsituation zu empfehlen.

Gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 BauG sind in Sanierungsgebieten für Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken Schallschutzmaßnahmen und -einrichtungen vorzusehen.

2. Sanierungsgebiete Gefahrenzone Hochwasser (SG – NG)

Der Vordersdorfbach ist ein Wildbach im Wirkungsbereich der Wildbach und Lawinenverbauung und für diesen wurden Rote und Gelbe Gefahrenzonen im rechtswirksamen Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde festgelegt. Der Vordersdorfbach betrifft alleinig Bestände im Freiland. Entlang des Etzendorfbaches, im Bereich des Betriebes Aldrian, welcher als Industrie- und Gewerbegebiet I festgelegt ist, sind weite Teile von einer Roten sowie Gelben Gefahrenzonen betroffen. In diesem Zusammenhang fand mit der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Besprechung statt – siehe dazu auch den Aktenvermerk vom 07.04.2011.

Gemäß Bekanntgabe der Wildbach- und Lawinenverbauung – Sektion Steiermark handelt es sich bei einem Gewässerabschnitt des Etzendorfbaches nicht mehr um einen Wildbach im

Sinne des Forstgesetzes. Die Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan bleibt jedoch weiterhin aufrecht, bis ein neues Gutachten die Gefahrenzonenunterlagen als qualifiziertes Gutachten ersetzen.

Zu den Festlegungen des Gefahrenzonenplans wird folgendes angemerkt:

Die Rote Gefahrenzone umfasst Bereiche, die aufgrund der Gefährdung von Personen durch Wildbäche und Lawinen nicht für eine Bebauung geeignet sind. Eine ständige Nutzung dieser Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist durch die voraussichtlichen Schadenswirkungen oder die Häufigkeit der Gefährdung unverhältnismäßig hoch.

Die Roten Gefahrenzonen stellen für die örtliche Raumplanung absolute Grenzen für die Siedlungsentwicklung dar, die im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 1.0 festgelegt werden. Als Konsequenz daraus verbleiben diese Flächen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 im Freiland oder sind ins Freiland rückzuführen.

Die Gelbe Gefahrenzone umfasst alle übrigen durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist. Es herrscht Gefahr unterschiedlichen Ausmaßes. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden. Grundsätzlich sind Flächen in der Gelben Gefahrenzone wegen ihrer unterschiedlichen Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen, die von Beschädigungsgefahr für Gebäude und Lebensgefahr auf Verkehrswegen bis zur bloßen Belästigung, z. B. durch Überflutungen geringen Ausmaßes, reichen kann, zur Bebauung nicht oder nur minder geeignet. In diesem Zusammenhang wurden die Baulandbereiche innerhalb einer gelben Gefahrenzone als Sanierungsgebiet – Gelbe Gefahrenzone festgelegt. Im Zuge des Bauverfahrens ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Bauplatzbeurteilung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz gewährleistet ist. Im Sinne der „Leitlinie für die Durchführung der Örtlichen Raumplanung und von Bauverfahren bei Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren“ ist ein Amtssachverständiger der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bauverfahren verbindlich beizuziehen. Im Interesse des Bauwerbers wird empfohlen, schon vor der Bauplanerstellung das Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen.

Im Falle eines HQ150 wird durch den gegenständlichen Abschnitt des Limbergbaches südöstlich des Siedlungsbereiches Limberg- Ost maximal 8,8m³ Reinwasser sowie 9,0 m³ Wasser inklusive Geschiebe bewegt.

Blaue Vorbehaltsbereiche sind Bereiche, die für die Durchführung von technischen und forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen, sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen erforderlich werden. Des Weiteren wird den Flächen eine Sicherung einer Schutzfunktion sowie eines Verbauungserfolges zugesprochen.

Blaue Vorbehaltsbereiche betreffen Bereiche im Ortsteil Limberg Ost im Bereich des Limbergbaches und sind entsprechend ihrer Funktion zu bewirtschaften bzw. zu erhalten. Teilbereiche des Etzendorfbaches sind ebenfalls von dieser Festlegung betroffen.

Der Braune Hinweisbereich betrifft Grundstücksteile entlang der Ortseinfahrt Steyeregg und Teilbereiche der Pauritsch-Siedlung. Unter Einhaltung von entsprechenden Baumaßnahmen ist eine Bebauung der gegenständlichen Bereiche möglich. Diese Maßnahmen sind im Anlassfall jedoch noch näher abzuklären.

Die Hochwasserabflussuntersuchung im Gebiet des Zentrums entlang der Weißen Sulm – durchgeführt von der Hydroconsult GmbH – wurde für einen Teilbereich des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Wies mittlerweile überarbeitet.

Im östlichen Gemeindegebiet wurden vom Zentrum des Markes bis zur Radlpaß- Bundesstraße bereits lineare Maßnahmen zum Hochwasserschutz umgesetzt. Somit ist für das östliche Gemeindegebiet – insbesondere für das Gemeindezentrum und den Bahnhofsbereich - eine Hochwasserfreistellung gegeben. Die Vermessung und Planung der Linearmaßnahmen wurde im Mai 2010 vom Zivilingenieurbüro Kratzer durchgeführt und ein Übersichtsplan liegt vor.

Die in Wernersdorf innerhalb der Hochwasserabflussgebiete HQ100/30 der Weißen Sulm situierten Baugebiete der Kategorie Dorfgebiet (geringfügig) sowie Industrie- und Gewerbegebiet 1 werden als Sanierungsgebiet Hochwasser festgelegt.

Erst nach dem Vorliegen der aktuellen Abflussuntersuchung bzw. Gefahrenzonenplanung nach §42a WRG sind die entsprechenden Gefahrenzonen bzw. HQ-Bereiche auch im Örtlichen Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen und im Bauverfahren zu beachten.

Für beide Sachbereiche (Hochwasseranschlaglinie und Gelbe Gefahrenzone) die die Baubezirksleitung Südweststeiermark zuständig.

3. Sanierungsgebiet Erdrutsch (SG – ER)

Für Baulandgebiete, die erdrutschgefährdet sind, sind in Bauverfahren die Baulandvoraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 Stmk. ROG 2010 sicherzustellen und ein bodengeologisches Gutachten einzuholen.

4. Sanierungsgebiet Bergbau (SG – BG)

Zu den festgelegten Bergbaugebieten in der Marktgemeinde Wies wird festgehalten, dass diese Ersichtlichmachung aufgrund einer Bekanntgabe bzw. Datenübermittlung der GKB – Bergbau GmbH im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 dargestellt wurde.

Derzeit sind in den Flächenwidmungsplänen der Marktgemeinde Wies sowie Umlandgemeinden lediglich die äußere Grenze des Bergbaugebietes dargestellt. Diese Abgrenzungen in den

Flächenwidmungsplänen beinhalten jedoch nicht die Sicherung der Tagesoberfläche bzw. diese Sicherung wurde sehr mangelhaft berücksichtigt.

zu § 4

Bebauungsplanzonierung

Aufgrund der Flächenwidmungspläne 1.0, 2.0, 3.0, 4.0 und 5.0 der Altgemeinde Wies, der Flächenwidmungspläne 1.0, 2.0, 3.0, 4.0 der Altgemeinde Limberg bei Wies, der Flächenwidmungspläne 1.0, 2.0, und 3.0 der Altgemeinde Wielfresen und der Flächenwidmungspläne 1.0, 2.0, 3.0 und 4.0 der Altgemeinde Wernersdorf liegen rechtswirksame Planungsinstrumente auf.

Diese Bebauungspläne/Bebauungsrichtlinien werden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 im Sinne der Planungskontinuität weitergeführt, und die jeweiligen Geltungsbereiche sind im Bebauungsplanzonierungsplan mit den Bezeichnungen B1.r bis B5.r dargestellt.

Im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 wurde für die großflächigen Baulandreserven der Gemeinde die Erstellung von Bebauungsplänen vorgesehen. Als Grund für die Festlegung der Verpflichtung der Erstellung von Bebauungsplänen wurde im Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 angeführt, dass neben einer sparsamen Nutzung der Baulandreserven, der Anbindung der geplanten Bauplätze an das öffentliche Gut und der Herstellung der Versorgungseinrichtungen auch die optimale Nutzung der Grundstücke sicherzustellen ist. Dichtere Wohnbauformen sind zu unterstützen und für eine Orts-, Straßen- und Landschaftsbildverträgliche Bebauung ist zu sorgen.

zu § 5

Freilandnutzungen

Bei der Differenzierung und Festlegung der Freilandflächen wurde unter Beachtung der Raumordnungsgrundsätze § 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. von nachstehenden **Zielsetzungen** ausgegangen:

1. Wald: Die Zweckbestimmung der Waldflächen als Freiland entspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.0 im Hinblick auf die Erhaltung der landschaftsbildprägenden Gliederungselemente.
2. Gewässer: Die in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich gemachten, öffentlichen und privaten Gewässer werden der Nutzungsart Freiland zugewiesen. Diese Zuordnung leitet sich aus den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.0 der Gemeinde, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer sowie deren Uferbereiche, ab.
3. Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen: Diese Ausweisung erfolgt zur Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und

Forstwirtschaft sowie in Hinblick auf eine dem Gemeinwohl dienende Erhaltung und Pflege der Landschaft.

4. Sondernutzungen im Freiland: Aufgrund der Zielsetzungen – wie verordnet im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.0 – werden zu den Sondernutzungen folgende Begründungen angegeben:

Freiland mit Sondernutzungen (gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 StROG)

Freilandflächen (außer land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Ödland) werden mit ihrer jeweiligen Sondernutzungsart gekennzeichnet und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Auffüllungsgebiete (gemäß § 33 Abs. 3 Z. 2 StROG)

Auffüllungsgebiet 1

Übernahme Rechtsbestand (Rechtsgrundlage Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 111/2011)

Das Auffüllungsgebiet liegt südlich des Siedlungsbereiches Primus in der KG Gaißeregg, unmittelbar an der Gemeindegrenze. In diesem Bereich befinden sich drei vor dem 01.02.1995 rechtmäßig errichtete Wohngebäude. Der landwirtschaftlich geprägte, weilerförmige Siedlungsbestand bildet eine visuelle Einheit und im gegenständlichen Bereich wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 406/1 in als s.g. Auffüllungsfläche festgelegt. Die im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 mit 3.000 m² festgelegte Maximalgröße einer Auffüllungsfläche wird nicht überschritten. In diesem Bereich befindet sich ein Tierhaltungsbetrieb, dessen ermittelter Geruchsschwellenabstand bei rund 15 m liegt. Die gegenständliche Auffüllungsfläche ist davon nicht betroffen. Da die Auffüllungsfläche von bestehenden Objekten umschlossen ist, ist eine Verdichtung des Objektbestandes möglich. Des Weiteren sind keine Gefahren wie Rutschungen usw. bekannt, die eine Bebauung ausschließen.

Die Auffüllungsfläche wird durch den Gebäudebestand eindeutig eingegrenzt und befindet sich zur Gänze innerhalb der bestehenden Siedlungsgruppe. Die bestehende Bebauungsstruktur ist derzeit bereits als geschlossenes landschaftsräumliches Element, erlebbar. Dieser Eindruck einer geschlossenen, visuellen Gesamteinheit könnte jedoch durch eine Bebauung verstärkt werden.

Der Bereich befindet sich zudem außerhalb von jeglichen Hochwasseranschlagslinien und es sind ferner keine Gefahrenzonen, Meliorationen oder sonstige naturräumliche Gegebenheiten bekannt, die eine Bebauung des Areals schmälern würden. Weiters befinden sich im Änderungsareal keine aktiven Tierhaltungsbetriebe, wonach von störenden Geruchsimmissionen nicht ausgegangen wird.

Auffüllungsgebiet 2

Übernahme Rechtsbestand (Rechtsgrundlage Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 442012)

Im Westen des Grundstückes Nr. 71/1 stellt die eine Geländekante eine eindeutige, naturräumliche Grenze dar. Der Waldbestand gliedert die Landschaft im Südosten des gegenständlichen Bereiches und stellt eine weitere, naturräumliche Grenze dar. Das geplante Auffüllungsgebiet beschränkt sich demnach auf die ersichtliche Plateaulage. Im nördlichen Teil dieser Plateaulage, der aktuell bereits als Auffüllungsgebiet festgelegt ist, verläuft wie in der Bestandsaufnahme gemäß den Angaben des Grundstücksbesitzers dargestellt, eine Kanalleitung. Durch diese Leitung wird die Bebaubarkeit des nördlichen Bereiches verhindert, womit sich eine mögliche Bebauung auf den zentralen und südlichen Teil des Plateaus beschränkt.

Das Planungsareal wird durch die von Norden nach Süden verlaufende Gemeindestraße, die sich an die topographischen Gegebenheiten der Riedelrücken schmiegt, in einen westlichen und einen östlichen Bereich unterteilt. Beide Bereiche weisen eine einzeilige Bebauung entlang der Gemeindestraße auf. Topographisch bedingt überschreitet die Bebauung stellenweise diese Einzeiligkeit.

Der gesamte Siedlungsbestand des aktuellen Auffüllungsgebietes setzt sich aus fünf freistehenden Einfamilienhäusern mit Nebengebäuden zusammen. Ableitend vom Umgebungsbestand werden die Bauvorschriften festgelegt und dabei wird insbesondere auf Folgendes geachtet:

- Die maximale Gebäudehöhe wird mit 9.0 Metern festgelegt, und dadurch fügen sich die geplanten Objekte in den Umgebungsbestand ein.
- Eine Beschränkung der Geländeänderungen trägt zu einer Fortführung des baulichen Charakters bei.
- Um eine Entwicklungstendenz nach außen zu unterbinden, werden die Baugrenzen eng am Bestand liegend festgelegt.

Im Änderungsbereich sind gesundheitsgefährdende Sachverhalte sowie keine unzumutbaren Belästigungen aufgrund von Immissionen wie Lärm, Geruch, usw. zu erwarten. Die topographischen Gegebenheiten ermöglichen eine Bebauung. Das Areal ist hinsichtlich einer Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik erschlossen. Somit weist der Bereich eine Bauplatzeignung auf. Südöstlich grenzt eine Bergbaurechtliche Verdachtsfläche marginal an den Planungsbereich an. Im Fall eines Bauvorhabens ist demnach stets ein Vertreter der Montanbehörde zu laden.

Auffüllungsgebiet 3

Das Auffüllungsgebiet befindet sich westlich des Siedlungsschwerpunktes Vordersdorf. In diesem als Auffüllungsgebiet festgelegten Bereich befinden sich drei rechtmäßig vor dem 1. Februar 1995 errichtete Wohngebäude. Bereits jetzt ist dieser, durch eine weilerförmige Bauungsstruktur geprägte Bereich, als visuelle Einheit wahrnehmbar. Aufgrund der gebietstypischen Bebauung. Der bestehende Gebäudebestand umschließt eine noch unbebaute Lücke, die fünf Bauplätze für eine Wohnbebauung vorsieht. Das Flächenausmaß dieser Lücke überschreitet die im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 festgelegte Gesamtfläche von insgesamt maximal 3.000 m² nicht und aufgrund des umgebenden Objektbestandes ist außerdem eine Erweiterung nach außen nicht möglich.

Der Bereich befindet sich zudem außerhalb von jeglichen Hochwasseranschlagslinien und es sind ferner keine Gefahrenzonen, Meliorationen oder sonstige naturräumliche Gegebenheiten bekannt, die eine Bebauung des Areals schmälern würden. Weiters befinden sich im Änderungsareal keine aktiven Tierhaltungsbetriebe, wonach von störenden Geruchsimmissionen nicht ausgegangen wird.

Auffüllungsgebiet 4

Übernahme Rechtsbestand (Rechtsgrundlage Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 111/2011)

Das Auffüllungsgebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde im Bereich der Grundstücke 260, 261/1, 261/2, 259 sowie der Baufläche .23 der KG Limberg und besteht aus insgesamt vier Wohngebäuden, die allesamt vor dem 1. Juli 2010 errichtet wurden. Diese Wohngebäude umschließen die geplante Aufschließungsfläche, wodurch die Errichtung eines weiteren, ortstypischen Wohngebäudes ermöglicht wird. Direkt nördlich und südlich des Planungsareals befinden sich keine weiteren Bebauungen und das Areal wird demnach von zum größten Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen.

Der bebaubare Bereich des geplanten Auffüllungsgebiets überschreitet die 3.000 m² nicht und entspricht somit dem § 33 (3) Z 2 des StROG 2010.

Die Auffüllungsfläche befindet sich innerhalb einer bereits bestehenden Siedlungsstruktur (siehe dazu den Bestandsplan). Durch die geplante Bebauung im Ausmaß eines Bauplatzes wird diese Siedlungsstruktur nach innen verdichtet, wodurch eine weitaus bessere Ausnützung der örtlichen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bezweckt wird. Durch die geplante Auffüllung wird weiters angestrebt, eine ortstypische Bebauung entlang der südlich verlaufenden Gemeinestraße fortzuführen, wodurch das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

Der Bereich befindet sich zudem außerhalb von jeglichen Hochwasseranschlagslinien und es sind ferner keine Gefahrenzonen, Meliorationen oder sonstige naturräumliche Gegebenheiten bekannt, die eine Bebauung des Areals schmälern würden. Weiters befinden sich im Änderungsareal keine aktiven Tierhaltungsbetriebe, wonach von störenden Geruchsimmissionen nicht ausgegangen wird.

Auffüllungsgebiet 5

Übernahme Rechtsbestand (Rechtsgrundlage Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 140/2014)

Der gegenständliche Bereich befindet sich entlang eines in einer Nord-Südost Richtung gestreckten Riedels und wird über die Gemeinestraße (Großpeterweg) an das öffentliche Gut angebunden. Der Verlauf dieser Verkehrsachse erstreckt sich in einer West-Ost Richtung und folgt dabei dem Riedelplateau. Nördlich des Großpeterweges, im Bereich des Grundstückes Nr. 393/5 der KG Unterfresen bildet die örtliche Topographie einen starken Geländeknick und die gegenständliche Hangflanke fällt steil nach Süden exponiert ab, wobei die durchschnittli-

che Hangneigung des Bereiches rund 45% beträgt. Eine Bebauung dieser Hanglage wird folglich nicht angestrebt. Die Riedelflanke geht im Süden in eine Kessellage über, die ebenso eine Südexposition aufweist, wobei die Hangneigung dieses Bereiches wesentlich geringer ausfällt. Dieses Areal entlang des Riedelfußes unterliegt dabei einer hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Entwicklung der örtlichen Siedlungsstruktur entspricht einer ortscharakteristischen Riedelbebauung und wird stark von den landschaftlichen Gegebenheiten geprägt. Es verlaufen fast zwei parallel geführte Geländekanten und entlang dieser Kanten orientieren sich der Grosspeterweg und der Wabniggweg. Diese topographischen Gegebenheiten machen eine Einbindung des Objektbestandes Unterfresen 99 und 99b usw. in das geplante Auffüllungsgebiet unmöglich. Die dort gegebenen Reliefenergien verstärken diesen Umstand. Die Siedlungsstruktur entwickelt sich vornehmlich entlang der Riedelkuppen im Bereich der flach ausfallenden Plateaulagen und wird im Bereich der Hangflanken durch die Geländeneigung im Bereich der Grundstücke Nr. 393/1 378 und 393/3 naturräumlich begrenzt. Die Verkehrswege, die jene Siedlungsbereiche an das öffentliche Gut anbinden, verlaufen stets entlang dieser Riedelkuppen. Die Gebäude wurden dabei in einer meist einzeiligen Bauweise südlich und nördlich der Verkehrswege errichtet. Die Siedlungsstruktur des Planungsbereiches setzt sich vorwiegend aus Hofstellen mit angeschlossener Wohnfunktion sowie freistehenden Einfamilienhäusern zusammen und die bebaubaren Bereiche beschränken sich entlang der Riedelplateaus.

Der Gebäudebestand setzt sich aus drei Wohnhäusern zusammen. Im Bereich der Grundstücke Nr. 380, 382 und 393/1 der KG Unterfresen befinden sich drei Wohnfunktionen und die bebaubare Lücke befindet sich auf einem Teilbereich des Grundstückes Nr. 382/12. Durch die geplante Bebauung dieses Bereiches wird die visuelle Einheit des Gebietes weiter verstärkt. Sämtliche Gebäude wurden vor dem 01. Juli 2010 errichtet und somit wird dem §33 (3) Z2a StROG 2010 idgF. LGBl. 87/2013 entsprochen. Die Bauwerke sind in einer einzeilig ausgerichteten Bauweise entlang des Grosspeterweges in einer dezentralen Lage zum östlich gelagerten Siedlungsbestand errichtet. Die Gebäude mitsamt den Nebengebäuden stehen in unmittelbarer Nähe zueinander und bilden einen ortscharakteristischen Siedlungsweiler entlang des topographisch und naturräumlich begrenzten Riedelplateaus.

Unweit entfernt von dem geplanten Auffüllungsgebiet befindet sich Bauland der Kategorie Dorfgebiet, jedoch ist ein visueller als auch funktionaler Zusammenhang nicht gegeben. Südlich des Auffüllungsgebietes und des Dorfgebietes, abseits der Gemeindestraße fällt das Gelände in Richtung Süden stark ab und dadurch bedingt ist eine topografische Zäsur zwischen diesen Siedlungsbereichen vorhanden. Die topografischen Gegebenheiten, unterbrechen die dortige Siedlungsstruktur und somit wird dieser Bereich in der Natur nicht als Einheit wahrgenommen. Die bestehenden Zufahrten im Bereich der Grundstücke Nr. 386/1 und 386/2, nördlich der Gemeindestraße verstärken weiter diese Trennung zwischen dem Bauland und dem Auffüllungsgebiet.

Durch die geplante Festlegung des Gebietes als Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet wird eine Verdichtung des Bestandes im Freiland angestrebt und die Bebauung der bislang unbebauten Lücke ermöglicht eine effizientere Nutzung der bestehenden Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Die unbebaute Lücke befindet sich entlang des Riedelplateaus, wonach die bestehende Siedlungsstruktur im Sinne einer Riedelbebauung systematisch fortgesetzt wird. Wesentliche Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild sind demnach nicht zu erwarten.

Der Bereich befindet sich zudem außerhalb von jeglichen Hochwasseranschlagslinien und es sind ferner keine Gefahrenzonen, Meliorationen oder sonstige naturräumliche Gegebenheiten bekannt, die eine Bebauung des Areals schmälern würden. Weiters befinden sich im Änderungsareal keine aktiven Tierhaltungsbetriebe, wonach von störenden Geruchsimmissionen nicht ausgegangen wird.

Die geplante Erweiterung nach außen wird durch eine Naturräumliche Grenze - eindeutige Geländekante - abgesteckt.

Auffüllungsgebiet 6

Übernahme Rechtsbestand (Rechtsgrundlage Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 117/2017)

Typisch für das außeralpine Hügelland orientiert sich der zeilenförmige Gebäudebestand entlang der Höhenstraße und die Gebäude befinden sich im Bereich des Riedelrückens. Abseits des Riedelrückens sind leichte Geländeänderungen anzutreffen. Das Landschaftsbild wird durch die abwechselnden Wald- und Wiesenflächen geprägt. Solitäre Baumbestände, insbesondere im Bereich des Grundstückes Nr. 441 prägen weiteres des dortigen Landschaftsbildes.

Die technische Infrastruktur zur Erschließung des Bestandes ist gegeben und über das öffentliche Gut (Höhenstraße) wird der Bereich an das übergeordnete Wegenetz angeschlossen. (Reinigung der Schmutzwässer sowie Wasserversorgung ist gegeben). Der Siedlungsbestand setzt sich aus vier freistehenden Einfamilienhäusern zusammen, die allesamt vor dem 01.07.2010 errichtet wurden.

Das Auffüllungsgebiet besteht aus vier Baulücken und die insgesamt Fläche der Baulücken beträgt ca. 2.730m². Die neu geschaffenen Bauplätze, im Bereich der Grundstücke Nr. 417, 420/4, 421/1 und 424/2 fügen sich in die bestehende Siedlungsstruktur und eine Bebauung dieser Bereiche verstärkt die weilerartige Siedlungsstruktur. Die Bebauungsgrundlagen, insbesondere die Vorschriften zur Dachgestaltung führen eine gebietstypische Bebauung fort. Die insgesamt Fläche des Auffüllungsgebietes beträgt dabei rund 8.440 m².

Eine Festlegung als Auffüllungsgebiet ermöglicht weiters eine effizientere Nutzung der vorhandenen Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur und somit werden auch die Raumordnungsgrundsätze entsprochen. Demnach soll die Entwicklung der Siedlungsstruktur sich an der bestehenden Infrastruktur ausrichten. Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser und Strom ist gegeben und der öffentliche Kanal befindet sich im Bereich der Gemeindestraße.

Im Zuge der vorliegenden Änderung wurde die Bestandsaufnahme hinsichtlich der Tierhaltungsbetriebe aktualisiert. Dabei wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 440 noch ein Tierhaltungsbetrieb vorliegt. Es liegt eine Baubewilligung aus dem Jahre 1991 für ein Wirtschaftsgebäude vor. Dieser Konsens ist noch immer aufrecht. Das Wirtschaftsgebäude beinhaltet im Erdgeschoss unter anderem eine Scheune, eine Garage und einen Werkraum. Die Stallnutzung mit Rinder- Schweine und Hühnerstall befindet sich im Untergeschoss. Laut dem Einreichplan, welcher auch Gegenstand der Baubewilligung ist, lässt sich der Tierbestand wie folgt feststellen:

- 4 Kühe
- 6 Schweine
- ca. 6 Hühner

Für den gegenständlichen Tierhaltungsbetrieb wurden die Geruchsimmissionen gemäß der Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass sich aus der baurechtlich bewilligten Tierzahl gemäß der oben angeführten Auflistung eine Geruchszahl von 2,54 ableiten lässt. Der gemäß der Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen berechnete Belästigungskreis für den gegenständlichen Betrieb beträgt insgesamt 19,92 und die Geruchsschwelle 39,82m beträgt. Bei der Ermittlung der Geruchszahl bzw. die Geruchsschwelle wurden der Raumordnungsfaktor, der Klimafaktor und der Landtechnische Faktor mit 1,0 berechnet.

Dieser aufrechte Konsens für die bestehende Stallnutzung auf dem Grundstück Nr. 440 begründet auch die Abgrenzung des Auffüllungsgebietes. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Abgrenzung eines Auffüllungsgebietes lassen eine Mischnutzung (reine Wohnnutzung im nördlichen Bereich sowie das landwirtschaftliche Gehöft im Süden) nicht zu und daher wird das Grundstück Nr. 440 nicht als Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet festgelegt.

Die unbebaubaren Lücken werden wie folgt begründet:

Die Grundstücke Nr. 424/2 usw. werden durch eine Stromleitung tangiert und in diesem Zusammenhang wird auch der 3m Freihaltestreifen beiderseits der Achse berücksichtigt. Dieser Bereich ist nicht bebaubar.

Geringer Abstand:

Bei Berücksichtigung des Mindestabstandes nachdem BauG ab der Gemeindestraße wurden Teilflächen der Grundstücke Nr. 420/3 und 417 nicht inkludiert. Aufgrund der festgelegten Umrisslinie und Mindestabstand ab der Straße ist die Errichtung eines Bauwerkes dort nicht möglich. Diese Bereiche haben eine Bautiefe von max. 5,0m und diese unbebaubaren Bereiche verjüngen bis auf 0,0m.

Auffüllungsgebiet 7

Das ggst. Auffüllungsgebiet liegt in der KG Mitterlimberg im östlichen Nahbereich zur Bundesstraße B76 und weist eine Fläche von ca. 3.900 m² auf. Es setzt sich aus insgesamt fünf Wohnnutzungen zusammen, welche jeweils nördlich des Ambrosiweges, der HAUPTerschließungsstraße, situiert sind. Im Norden befindet sich auf Grundstück Nr. 865/14 ein Nebengebäude im Bestand, welches aber nicht Teil des Auffüllungsgebietes ist. Topographisch steigt der Bereich in Richtung Westen leicht an.

Die unbebaute Lücke liegt westlich im Auffüllungsgebiet und weist eine Fläche von ca. 171 m² auf. Damit liegt der bebaubare Bereich unter dem zulässigen Höchstausmaß von 3.000 m² gemäß § 33 StROG 2010. Der Bereich von drei Wohnnutzungen zu jeweils einer Seite umgeben.

Das festgelegte Auffüllungsgebiet wird in westlicher Richtung durch einen schmalen, langgezogenen Waldbestand eindeutig naturräumlich abgegrenzt. In östlicher, wie auch nördlicher und südlicher Richtung liegen landwirtschaftliche Nutzflächen im Bestand. Vor allem im Osten liegen ausgedehnte Grünladflächen, durch welche das Auffüllungsgebiet eindeutig von weiterem Siedlungsbestand abgegrenzt wird. Im Süden befindet sich das nächst gelegene Wohngebäude in einer Entfernung von ca. 100 m. Damit kann es aufgrund der großen Distanz eindeutig nicht mehr zum Auffüllungsgebiet hinzugezählt werden. Im Norden des festgelegten Gebietes ist ein Tierhaltungsbetrieb vorhanden, wodurch ebenfalls eine eindeutige Abgrenzung des Gebietes gegeben ist. Die Entfernung beträgt ungefähr 170 m. Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden anhand der Tierzahl und Tierart der Geruchsschwellenabstand und der Belästigungsbereich berechnet. Die Geruchsschwelle beläuft sich demnach auf ca. 32 m. Somit wird das festgelegte Auffüllungsgebiet nicht durch den Tierhaltungsbetrieb beeinträchtigt und ist die Voraussetzung gem. StROG 2010 für Auffüllungsgebiete gegeben.

Der Bereich befindet sich zudem außerhalb von jeglichen Hochwasseranschlagslinien und es sind ferner keine Gefahrenzonen, Meliorationen oder sonstige naturräumliche Gegebenheiten bekannt, die eine Bebauung des Areals schmälern würden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass es der Gebäudebestand im festgelegten Auffüllungsgebiet eindeutige eine räumlich-visuelle Einheit bildet und damit den Bestimmungen des StROG 2010 entsprechen wird.

zu § 6

Freihaltung eines Uferstreifens entlang natürlicher Gewässer

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005 und § 5 Abs. 5 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Südweststeiermark, LGBl. 88/2016 sind Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall

auch darüber hinaus) von Baugebieten und solchen Sondernutzungen im Freiland, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen, sowie von Neubauten freizuhalten.

zu § 7 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Zur Baulandmobilisierung werden in der Marktgemeinde privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 StROG 2010 festgelegt.

Im Flächenwidmungsplan 4.0 der ehemaligen Gemeinde Wernersdorf wurden Bebauungsfristen festgelegt. Für den Geltungsbereich der Lfd. Nr. BF1 wird eine privatwirtschaftliche Maßnahme abgeschlossen und damit die Bebauungsfrist im Flächenwidmungsplan 1.0 nicht weitergeführt. Die Bebauungsfrist mit der Lfd. Nr. BF 2 wird nicht weitergeführt, da der betroffene Bereich teilweise bebaut ist und der übrige Teil ins Freiland rückgeführt wird.

zu § 8 Verkehrsflächen

Gemäß § 32 Stmk. ROG 2010 sind als Verkehrsflächen solche Flächen festzulegen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie für die Aufschließung des Baulandes und des Freilandes vorgesehen sind. Dazu gehören auch die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen sowie die für Versorgung der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Flächen und Einrichtungen.

Verkehrsflächen, deren Festlegung im Flächenwidmungsplan nicht möglich oder zweckmäßig ist, sind im Bebauungsplan festzulegen.

Verkehrsflächen in der Marktgemeinde:

1. Gemeindestraßen, Güterwege, Interessentenwege, Privatwege
2. Parkplätze (PKW-Abstellflächen)
3. Nichtvermessene Verkehrsflächen (auf Grundlage nicht im Grundbuch eingetragener Bestands- bzw. Projektplänen und Bestandsaufnahmen als Verkehrsflächen für den fließenden und ruhenden Verkehr festgelegt)
4. Verkehrsflächen als Überbrückung von öffentlichen Gewässern

zu § 9 Tierhaltungsbetriebe

Im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 wurden die Tierhaltungsbetriebe in der Gemeinde flächendeckend erhoben und damit die Intentionen des §27 StROG 2010 umgesetzt. Gemäß §27 StROG 2010 sind im Flächenwidmungsplan nach Maßgabe des

Örtlichen Entwicklungskonzeptes rund um Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe der Geruchszahl $G=20$ der Geruchsschwellenabstand und der Belästigungsbereich auszuweisen. Der Belästigungsbereich erstreckt sich bis zum halben Geruchsschwellenabstand. Tierhaltungsbetriebe unter $G=20$ sind ohne Geruchsschwellenabstand und Belästigungsbereich auszuweisen. Im Belästigungskreis dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung festgestellt wurde, Wohnnutzungen baurechtlich nicht bewilligt werden und innerhalb des Geruchsschwellenabstandes dürfen Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Kerngebiete, Erholungsgebiete, Ferienwohngebiete sowie Kurgelände nicht neu festgelegt werden.

zu § 10 Ersichtlichmachungen

Flächen und Objekte, auf deren Ausweisung der Gemeinderat keinen Einfluss hat, werden mit ihrer Nutzung, den Nutzungsbeschränkungen und Gefährdungen ersichtlich gemacht. Diese Ersichtlichmachungen können sich auf die potenzielle Nutzung, Qualität und Verwertbarkeit der Grundstücke wesentlich auswirken (siehe auch § 3).

Im Gegensatz zur Festlegung der Nutzungsarten, die autonom durch die Gemeinde erfolgt, ist eine Ersichtlichmachung keine Gemeindeplanung im eigentlichen Sinn. Aus diesem Grund ist die Gemeinde verpflichtet, diese Ersichtlichmachungen im Flächenwidmungsplan zu übernehmen.

Ersichtlichmachungen der Gemeinde:

1. Darstellung von Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind, sowie Flächen, für welche Sondernutzungen festgelegt werden (§ 26 Abs. 7 Z 1):

- a) Für die Verlängerung der GKB-Strecke von Wies nach Eibiswald sind Planungen vorhanden. Diese **projektierte Strecke Wies-Eibiswald** wird im Flächenwidmungsplan 1.0 ersichtlich gemacht. Die betroffenen Bereiche werden von Baugebietsfestlegungen freigehalten.
- b) **Bundesstraße B76**, innerhalb der im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befindlichen Grundstücke und deren Baubeschränkungs- und Bauverbotsbereiche.
- c) **Landesstraßen L652, L653, L638, L605 und L650** und deren Baubeschränkungs- und Bauverbotsbereiche.

Schutzzonen der Bundes- und Landesstraßen (werden nicht ersichtlich gemacht):

- Bundesstraße: 2 x 15 m (Bundesstraßengesetz)
 - Landesstraße: 2 x 10 m (Landesstraßengesetz)
- (Bewilligte Ausnahmen sind hier möglich.)

- d) Für die Planung einer **Umfahrungstrasse** liegen 2 Varianten vor. Die Südvariante aus dem Jahr 1991 und die Nordvariante aus dem Jahr 1998. Die, im Fall einer Umsetzung der Ortsumfahrung betroffene Bevölkerung hat sich für die Nordvariante ausgesprochen, die einen ca. 500 m langen Tunnel beinhaltet.

Da in nächster Zukunft nicht mit einer Umsetzung des Projekts zu rechnen ist, werden derzeit auch keine weiteren Planungen für die Umfahrung durchgeführt. Sollte es allerdings in den nächsten 15 bis 30 Jahren zu einer derartigen Zunahme des Verkehrsaufkommens kommen, die eine Umfahrung notwendig macht, ist die vorhandene Planung der Nordvariante in der Zukunft durchsetzbar. Daher soll der bereits im bestehenden Flächenwidmungsplan freigehaltene Trassenkorridor auch im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 berücksichtigt werden.

- e) Die **Hochspannungsfreileitungen** und **Hochspannungserdkabel** der Energie Steiermark sowie des E-Werkes Sigl werden als Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung mit den dazugehörigen Transformatoren ersichtlich gemacht. Bei Abweichungen des in der Natur bestehenden Leitungsverlaufes von dem im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Verlauf gilt der tatsächliche Verlauf des Naturbestandes als Grundlage für die mit der Ersichtlichmachung verbundenen Rechtswirkungen.

Entlang von 20kV-Leitungen und Hochspannungserdkabel mit 20kV ist die Leitschutzzone in einer Breite von 2 x 7 m, gemessen ab der Leitungsachse als Nutzungsbeschränkung einzuhalten. Diese Leitschutzzone ist im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 nicht ersichtlich gemacht.

Für die Schutzzonen der 20 kV Leitungen und 20 kV Hochspannungskabel („Leitungsschutzzonen“) gilt, dass die seitens des zuständigen Energieversorgungsunternehmens jeweils im Rahmen von Bauverhandlungen bekanntzugebenden Abstände und sonstige Auflagen als Baubewilligungsgrundlage einzuhalten sind.

- f) **Öffentliche Gewässerflächen:** Alle öffentlichen Gewässer, die aufgrund des fehlenden Grundstücksbezuges nicht zeichnerisch dargestellt wurden, gelten nach § 26. Abs. 7.1 Stmk. ROG als ersichtlich gemacht.
- g) **Die Trans-Austria Gasleitungen der OMV: Tag I, TAG II sowie die LOOP II** werden mitsamt den Nebenanlagen als Versorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung ersichtlich gemacht. Im Bauverfahren sind die diesbezüglichen Schutzabstände mit der Betreibergesellschaft abzustimmen.
- h) Die **Erdöltransportleitung EÖ AWP** wird ersichtlich gemacht.
- i) Der nordwestliche Bereich des Gemeindegebietes ist aufgrund eines Radarhöhepunktes auf dem Großen Speikkogel von **militärischen Interessen** betroffen. Dieser Bereich wird im Flächenwidmungsplan 1.0 ersichtlich gemacht.

2. Flächen und Objekte, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, aus öffentlichen Mitteln geförderte Meliorationsgebiete und Grundzusammenlegungsgebiete (§ 26 Abs. 7 Z 2):

- a) **Denkmalgeschützte Objekte** werden im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.
- b) **Bodendenkmäler und Bodenfundstätten** werden im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Zur dauerhaften Sicherung und Erhaltung gilt:

- Bodenfundstätten sind von Bebauung freizuhalten.
- Bodenveränderungen (z.B. Planierungen, Leitungs- und Wegebau) sind nur in einem notwendigen Höchstausmaß und unter Beiziehung des Bundesdenkmalamtes oder einer archäologischen Fachstelle durchzuführen.

- c) **Altlastenverdachtsflächen** werden im Hinblick auf Bodenfestigkeit und mögliche Oberflächennutzung ersichtlich gemacht.
- d) **Meliorationsgebiete** werden als Nutzungsbeschränkung ersichtlich gemacht. Diese Gebiete sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit einer schriftlichen Zustimmung der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind Ausnahmen zulässig.
- e) Gemäß Eintrag im Wasserbuch der Steiermärkischen Landesregierung werden für das Gemeindegebiet folgende **Brunnen** im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 ersichtlich gemacht.

Name	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde
Grundwasserbrunnen (Kreuzbergbrunnen)	582/2	61128 Mitterlimberg
Schachtbrunnen	.171/1	61103 Altenmarkt

- f) Gemäß Eintrag im Wasserbuch der Steiermärkischen Landesregierung werden für das Gemeindegebiet folgende **Quellen** im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 ersichtlich gemacht.

Name	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde
3 Quellen - Marktgemeinde Wies 3/1885	560/1	61145 Unterfresen
Quelle 1 - Marktgemeinde Wies 3/2104	167/1	61149 Wiel St. Oswald
Quelle 2 - Marktgemeinde Wies 3/2104	167/1	61149 Wiel St. Oswald

Bezovnikquelle I - Marktge- meinde Wies 3/1800	378/9	61127 Limberg
Bezovnikquelle II - Marktge- meinde Wies 3/1800	378/9	61127 Limberg
Lichtensteinquellen 1 - Marktge- meinde Wies 3/1800	11/4	61127 Limberg
Lichtensteinquelle 2 - Marktge- meinde Wies 3/1800	11/4	61127 Limberg
Liechtensteinquellen 3 - Markt- gemeinde Wies 3/1800	11/1	61127 Limberg
Lichtensteinq. 4 (a,b,c) - Markt- gemeinde Wies 3/1800	11/1	61127 Limberg
Quelle - Marktgemeinde Wies 3/1800	11/1	61127 Limberg
Quelle III - Marktgemeinde Wies 3/1800	11/1	61127 Limberg
Quelle V - Marktgemeinde Wies 3/1800	11/1	61127 Limberg
Quelle (1) bis Quelle (10) Markt- gemeinde Wies 3/1800	jeweils 11/1	61127 Limberg
Quelle (11) Marktgemeinde Wies 3/1800	11/4	61127 Limberg
Quellfassung I Marktgemeinde Wies 3/1800	487/3	61127 Limberg
Quellfassung II Marktgemeinde Wies 3/1800	487/3	61127 Limberg
Quellfassung III Marktgemeinde Wies 3/1800	487/2	61127 Limberg
Quellfassung IV Marktgemeinde Wies 3/1800	487/2	61127 Limberg
Schindlerquelle - Marktgemeinde Wies 3/1800	221	61127 Limberg
3 Quellen - Marktgemeinde Wies 3/1800	585/1	61127 Limberg
5 Quellen - Marktgemeinde Wies 3/1800	585/4	61127 Limberg
Quelle 1 und 2 - Marktgemeinde Wies 3/2141	97	61145 Unterfresen
Q 20 u. Q 21 (Diepold- Q.) - WV Eibiswald-Wies 3/1370	25/2	61149 Wiel St. Oswald
Quelle - WV Eibiswald-Wies 3/1370	720	61127 Limberg

Quelle W 1 – WV Eibiswald-Wies 3/1370	100/2	61149 Wiel St. Oswald
Quelle W 2 – WV Eibiswald-Wies 3/1370	119/1	61149 Wiel St. Oswald
Quelle 1 WV Eibiswald-Wies 3/1370	646/1	61127 Limberg
Quelle 2 - WV Eibiswald-Wies 3/1370	649/1	61127 Limberg
Quelle 3 - WV Eibiswald-Wies 3/1370	746/2	61127 Limberg
Quellen 4 a, b, c, d - WV Eibis- wald-Wies 3/1370	585/1	61127 Limberg
Quelle 5 - WV Eibiswald-Wies 3/1370	587/8	61127 Limberg
Quelle 1 - Wasserversorgungs- genossenschaft Weidenbach 3/1027	474/1	61145 Unterfresen
Quelle 2 - Wasserversorgungs- genossenschaft Weidenbach 3/1027	501	61145 Unterfresen
Quelle 3 - Wasserversorgungs- genossenschaft Weidenbach 3/1027	501	61145 Unterfresen
Quelle 1 - Wassergenossen- schaft Guntschenberg 3/1364	277/2	61147 Wernersdorf
Quelle 2 - Wassergenossen- schaft Guntschenberg 3/1364	277/2	61147 Wernersdorf

- g) Gemäß Eintrag im Wasserbuch der Steiermärkischen Landesregierung werden für das Gemeindegebiet folgende **Hochbehälter, Tiefenbehälter und Sammelschächte** im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 ersichtlich gemacht.

Name	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde
Hochbehälter - Marktgemeinde Wies 3/1885	670/1	61145 Unterfresen
Hochbehälter - Marktgemeinde Wies 3/2104	167/1	61149 Wiel St. Oswald
Quellsammelschacht – Marktge- meinde Wies 3/2104	167/1	61149 Wiel St. Oswald
HB Hochmasser - Marktge- meinde Wies 3/1800	585/1	61127 Limberg
HB Rudorfer - Marktgemeinde Wies 3/1800	368	61127 Limberg

HB Schloss Limberg – Marktge- meinde Wies 3/1800	11/1	61127 Limberg
Hochbehälter alt - Marktge- meinde Wies 3/1800	11/1	61127 Limberg
Sammelschacht (Q III u. Q V) – Marktgemeinde Wies 3/1800	11/1	61127 Limberg
Sammelschacht 1 - Marktge- meinde Wies 3/1800	487/3	61127 Limberg
Sammelschacht 2 - Marktge- meinde Wies 3/1800	11/4	61127 Limberg
Tiefenbehälter - Marktgemeinde Wies 3/1800	45/3	61128 Mitterlimberg
Hochbehälter - Marktgemeinde Wies 3/2141	97	61145 Unterfresen
Quellsammelstube - Marktge- meinde Wies 3/2141	97	61145 Unterfresen
Hochbehälter Lamberg - WV Ei- biswald-Wies 3/1370	163/1	61115 Gaißeregg
Hochbehälter Wies - WV Eibis- wald-Wies 3/1370	499/5	61150 Wies
Hochbehälter Wernersdorf - WV Eibiswald-Wies 3/1370	503/2	61145 Unterfresen
Hochbehälter Vordersdorf - WV Eibiswald-Wies 3/1370	385	61145 Unterfresen
Hochbehälter Kreuzberg - WV Eibiswald-Wies 3/1370	436/3	61115 Gaißeregg
HB Wolfegger - Marktgemeinde Wies 3/1800	6/2	61128 Mitterlimberg
Hauptreservoir - Wasserversor- gungsgenossenschaft Weiden- bach 3/1027	474/1	61145 Unterfresen
Hochbehälter - Wassergenos- senschaft Guntschenberg 3/1364	304/2	61147 Wernersdorf
Tiefenbehälter - Wassergenos- senschaft Guntschenberg 3/1364	277/2	61147 Wernersdorf

- h) Gemäß Eintrag im Wasserbuch der Steiermärkischen Landesregierung werden für das Gemeindegebiet folgende **Kläranlagen** im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 ersichtlich gemacht.

Name	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde
------	-------------------	-------------------

Marktgemeinde Wies, ARA Wielfresen 3/2444	686/4	61145 Unterfresen
Marktgemeinde Wies, ARA Wies 3/2161	703	61104 Aug

- i) Gemäß Eintrag im Wasserbuch der Steiermärkischen Landesregierung wird für das Gemeindegebiet folgende **Deponie** im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 ersichtlich gemacht.

Name	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde
Jauk Josef - 3/2840	578/1	61146 Vordersdorf

- j) **Waldflächen** werden gemäß Bekanntgabe und Abgrenzung durch die zuständige Forstbehörde als Nutzungsbeschränkung ersichtlich gemacht.
- k) Die **Naturdenkmale** Nr. 476, 430, 484 und 491 werden im Flächenwidmungsplan 1.0 ersichtlich gemacht.
- l) Die **Europaschutzgebiete** Flora-und-Fauna-Habitat-Gebiet Nr. 47 Koralpe und Flora-und-Fauna-Habitat-Gebiet Nr. 3 Schwarze und Weiße Sulm werden im Flächenwidmungsplan 1.0 ersichtlich gemacht.
- m) Die aufrechten **Bergbauggebiete** sowie die **bergbaurechtlichen Verdachtsflächen** werden im Flächenwidmungsplan 1.0 ersichtlich gemacht.

Die **Bergwerksberechtigungen** für folgende Grubenfelder auf dem Gebiet der Marktgemeinde Wies wurden per Bescheid des BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für **erloschen** erklärt:

Bescheid	Grubenfeld/Grubenmaß
GZ: BMWFW-67.050/0058-III/10/2016	- Otto - Otto 5 und 6
GZ: BMWFW-67.050/0064-III/10/2016	- Marcus - Josefi - Neu-Josefi - Neu-Glück
GZ: BMWFW-67.050/0104-III/10/2016	- Fritz - Hans
GZ: BMWFW-67.050/0060-III/10/2017	- Rudolf I-IV - Rudolf V-VIII - Rudolf X, XI, XII, XV - Maximilian V, VI, VII

3. Gefahrenzonen, Vorbehalts- und Hinweisbereiche nach den Gefahrenzonenplänen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (§ 26 Abs. 7 Z 3):

Die Gefahrenzonen werden im Flächenwidmungsplan 1.0 gemäß den Gefahrenzonenplänen ersichtlich gemacht.

4. Sonstige gefährdete Flächen (§ 26 Abs. 7 Z 5):

- a) **Erdrutschflächen** werden nach Angabe der Stmk. Landesregierung im Flächenwidmungsplan 1.0 ersichtlich gemacht.

Die betroffenen Baulandbereiche werden im Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 als Sanierungsgebiet – Erdrutsch festgelegt, und im Anlassfall (Bauverfahren) ist sicherzustellen, dass die Baulandvoraussetzungen gemäß § 29 Abs. 2 Stmk. ROG gegeben sind. Im Bauverfahren ist zwingend ein bodengeologisches Gutachten, welches die Bebaubarkeit und/oder Maßnahmen für eine Bebauung darlegt, einzuholen.

5. Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (§ 26 Abs. 7 Z 8):

Siehe Wortlaut zum Flächenwidmungsplan 1.0

Anhang 1: Beurteilung der Planungsinteressen

Beurteilung der Planungsinteressen

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
1	-	-	Freiland	g

Das ggstl. Planungsinteresse betrifft die Verlängerung der Bahnlinie Lieboch-Wies bis nach Eibiswald. Gemäß diesen übergeordneten Planungen sind die betroffenen Grundstücke von der Festlegung von Bauland freizuhalten.

Das Planungsinteresse wird im Flächenwidmungsplan 1.0 und dem Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 ersichtlich gemacht.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
2	Kogl	165	Freiland	b
	Wernersdorf	62/1, 73/2		

Die ggstl. Grundstücke liegen nördlich entlang der L 652 Wernersdorferstraße und sind im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Die Grundstücke sind durch den östlich verlaufenden Koglweg von einem Allgemeinen Wohngebiet getrennt, können aber im Falle einer Erweiterung des Baulandes als Teil des Gebietes gesehen werden.

Eine Festlegung als Bauland ist aufgrund des vorhandenen Baulandbestandes im Sinne einer Stärkung der Wohnfunktion als positiv zu bewerten. Die äußere Erschließung ist über den angrenzenden Gemeindeweg oder die L 652 sichergestellt. Der Bereich zählt zum Örtlichen Siedlungsschwerpunkt. Daher liegt die Stärkung der Wohnfunktion im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde.

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr.165 der KG Kogl, eine Bautiefe entlang der Gemeindestraße wird im Flächenwidmungsplan 1.0 wird als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Der übrige Bereich, Grundstücke Nr. 62/1 und 73/2 der KG Wernersdorf verbleibt im Freiland. Aufgrund den Bestimmungen des Stmk Raumordnungsgesetz ist die Gemeinde angehalten eine sparsame Nutzung des Baulandes anzustreben und daher ist es nicht möglich die gesamte Fläche als Bauland festzulegen.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
3	Etzendorf	300, 301	Freiland	a

Die ggstl. Grundstücke befinden sich südlich entlang des Kraßweges und sind im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Eine Festlegung als Bauland ist aufgrund des angrenzenden Baulandbestandes und im Sinne einer Stärkung der Siedlungsstruktur als positiv zu bewerten. Die äußere Erschließung ist über den angrenzenden Weg gegeben.

Das Grundstück 300 wird im Flächenwidmungsplan 1.0 im östlichen Anschluss an das Bauland im Ausmaß von einem Bauplatz als Dorfgebiet festgelegt. Es werden zwei Bauplätze als Bauland festgelegt. Der übrige Bereich von Grundstück 300 und das Grundstück 301 werden als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
4	Etzendorf	300, 301	Freiland	a

Das ggstl. Grundstück befindet sich östlich entlang des Kraßweges und ist im Flächenwidmungsplan im wegseitigen Bereich als Dorfgebiet und ansonsten als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Es bedarf keiner Änderung des Flächenwidmungsplanes. Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 gemäß den bisherigen Festlegungen als Dorfgebiet und Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
5	Mitterlimberg	1042	Freiland	a

Das ggstl. Grundstück befindet sich östlich entlang der B 76 Radspläßstraße im Anschluss an Allgemeines Wohngebiet und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Eine Festlegung als Bauland ist aufgrund des angrenzenden Baulandbestandes und im Sinne einer Stärkung der Siedlungsstruktur als positiv zu bewerten.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 gemäß den bisherigen Festlegungen als Dorfgebiet und Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
6	Altenmarkt	480/3	Industriegebiet	a/f

Das ggstl. Grundstück liegt südlich des Bahnhofs Wies-Eibswald und ist im Flächenwidmungsplan als Industriegebiet festgelegt.

Um Nutzungskonflikte hintanzuhalten, ist eine Festlegung als Allgemeines Wohngebiet nicht anzustreben. Eine Stärkung der Wohnfunktion durch ein Heranrücken von Wohnbauland an industrielle Nutzungen würde dem Raumordnungsgrundsatz nach § 3 Abs. 2 widersprechen, wonach gegenseitige nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden sind.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 gemäß der bisherigen Festlegung als Industriegebiet weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
7	Altenmarkt	600/4, 621/3	Bauland, Freiland	a

Die ggstl. Grundstücke befinden am Ende des Haselweberweges. Das Grundstück 621/3 ist im Flächenwidmungsplan im nordöstlichen Teil bebaut und als Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Der übrige Bereich von Grundstück 632/3 und das Grundstück 600/4 sind als Freiland festgelegt.

Eine Festlegung als Bauland ist aufgrund des angrenzenden Baulandbestandes und im Sinne einer Stärkung der Wohnfunktion als positiv zu bewerten. Die äußere Erschließung ist über den angrenzenden Weg gegeben.

Im Anschluss an das bestehende Bauland wird im Flächenwidmungsplan 1.0 im Ausmaß von einem Bauplatz Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Die übrigen Flächen werden gemäß den bisherigen Festlegungen als Freiland weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
8	Mitterlimberg	279, 280, 281, 292/2, 304, 305, 306, 309, 310, 312/1, 312/2, 313, 315/1, 315/2, 315/4, 316, 317, 908	Bauland, Freiland	c/d

Die Grundstücke 305, 306, 313, 310, 908, 309 und 312/1 sind im Flächenwidmungsplan im nördlichen Bereich teilweise als Dorfgebiet festgelegt.

Die übrigen Grundstücke und der bauliche Bestand im Bereich der Grundstücke Nr. 315/1 sind als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Dieser Bereich befindet sich in einer Luftlinie von ca. 120,0m ab des bestehenden Dorfgebiet und somit ein unmittelbarer Anschluss an bestehendes Bauland nicht gegeben.

Eine punktuelle Festlegung des Baulandes im Bereich des Grundstückes Nr. 315/1 würde den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 widersprechen. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und gemäß § 3 Abs. 2 Z 2d hat die Entwicklung der Siedlungsstruktur von innen nach außen zu erfolgen.

Im Sinne einer sparsamen Nutzung der Ressourcen ist es auch nicht möglich den gesamten Bereich, entlang der Gemeindestraße, Grundstücke Nr. 279,280 usw. als Bauland festzulegen. Einer Festlegung des Zwischenreiches (ab dem Baulandbestand im Norden bis zum baulichen bestand im Bereich des Grundstückes Nr. 315/1 usw.) würde eine Fläche von ca. 1ha beanspruchen und damit werden die Raumordnungsgrundsätze eindeutig widersprochen

Das rechtswirksame Regionale Entwicklungsprogramm lässt eine punktuelle Neufestlegung von Bauland im Bereich des Grundstückes Nr. 315/1 nicht zu. Laut dem REPRO befindet sich der Bereich innerhalb des außeralpinen Hügellandes und dazu gilt folgendes:

§ 3 Abs. 4 Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

- a) Ausweisungen neuer Baugebiete

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bauliche Erweiterungen von landwirtschaftlichen Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Es ist festzustellen, ob die konkreten Planungsabsichten den Vorgaben gemäß § 33 StROG 2010 entsprechen.

Die ggstl. Grundstücke werden im Flächenwidmungsplan 1.0 gemäß den bisherigen Festlegungen als Dorfgebiet und Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
9	Vordersdorf	637/5	Freiland	a

Das ggstl. Grundstück befindet sich siedlungsstrukturell in isolierter Lage und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Es ist kein Anschluss an bestehendes Bauland gegeben. Das nächstgelegene Bauland befindet sich in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 550 m.

Eine Festlegung als Bauland würde den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 widersprechen. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und gemäß § 3 Abs. 2 Z 2d hat die Entwicklung der Siedlungsstruktur von innen nach außen zu erfolgen.

Das rechtswirksame Regionale Entwicklungsprogramm lässt eine punktuelle Neufestlegung von Bauland im Bereich des Grundstückes Nr. 315/1 nicht zu. Laut dem REPRO befindet sich der Bereich innerhalb des außeralpinen Hügellandes und dazu gilt folgendes:

§ 3 Abs. 4 Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

a) Ausweisungen neuer Baugebiete

Des Weiteren sind die Voraussetzungen für eine Festlegung des Gebietes als Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet im Freiland nicht gegeben. Im StROG 2010 wird eindeutig festgelegt, dass die bebaubare Lücke eine maximale Fläche von 3.000m² nicht überschreiten darf. Bei Berücksichtigung des Wohnbestandes im unmittelbaren Nahbereich des Grundstückes Nr. 580/2 ist die bebaubare Lücke größer als 3.000m² und somit wird dieser Bestimmung des StROG 2010 eindeutig widersprochen.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
10	Vordersdorf	737, 738	Bauland, Freiland	a

Das Grundstück 738 und der nördliche Teil von Grundstück 737 sind im Flächenwidmungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Der übrige Bereich von Grundstück 737 ist als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Aufgrund der noch vorhandenen unbebauten Baulandreserven auf Grundstück 738 wird mit einer Weiterentwicklung des Baulandes hintangehalten, bis diese Reserven konsumiert sind. Dadurch wird dem Raumordnungsgrundsatz eines sparsamen Flächenverbrauchs gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 StROG 2010 Rechnung getragen.

Die ggstl. Grundstücke werden im Flächenwidmungsplan 1.0 gemäß den bisherigen Festlegungen als Allgemeines Wohngebiet und Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
11	Wies	517/4, 517/11, 519/1, 519/5	Freiland	a

Die ggstl. Grundstücke befinden sich im direkten Anschluss an Kerngebiet und sind im Flächenwidmungsplan im als Freiland festgelegt.

Eine Festlegung als Bauland ist aufgrund des angrenzenden Baulandbestandes und im Sinne einer Stärkung der Siedlungsstruktur im Zentrum der Gemeinde als positiv zu bewerten.

Teilflächen der Grundstücke 517/4 und 519/1 werden im Flächenwidmungsplan 1.0 als Kerngebiet festgelegt. Auf den Grundstücken 519/5 und 517/11 ist Waldbestand vorhanden, weshalb diese Grundstücke als Freiland weitergeführt werden.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
12	Unterfresen	161/6	Freiland	a/d

Das ggstl. Grundstück befindet sich siedlungsstrukturell in isolierter Lage und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Es ist kein Anschluss an bestehendes Bauland gegeben. Das nächstgelegene Bauland befindet sich in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 460 m.

Eine Festlegung als Bauland würde den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 widersprechen. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und gemäß § 3 Abs. 2 Z 2d hat die Entwicklung der Siedlungsstruktur von innen nach außen zu erfolgen.

Das rechtswirksame Regionale Entwicklungsprogramm lässt eine punktuelle Neufestlegung von Bauland im Bereich des Grundstückes Nr. 315/1 nicht zu. Laut dem REPRO befindet sich der Bereich innerhalb des außeralpinen Hügellandes und dazu gilt folgendes:

§ 3 Abs. 4 Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

a) Ausweisungen neuer Baugebiete

Das Wohngebäude ist in einem größeren Umkreis die einzige Wohnbebauung. Damit wird der Vorgabe des § 33 StROG 2010 nicht entsprochen, wonach mindestens drei Wohngebäude in einem kleinräumigen Gebiet für die Festlegung eines Auffüllungsgebietes notwendig sind.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
13	Buchegg	47	Freiland	b

Das ggstl. Grundstück befindet sich im direkten Anschluss an Dorfgebiet und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Eine Festlegung als Bauland ist aufgrund des angrenzenden Baulandbestandes und im Sinne einer Stärkung der Siedlungsstruktur als positiv zu bewerten.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 im Anschluss an das bestehende Bauland im Ausmaß eines Bauplatzes als Dorfgebiet festgelegt. Zur Sicherung einer zukünftigen Entwicklung wird im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 im südlichen Anschluss an das Bauland eine Potenzialfläche festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
14	Kogl	37/6	Freiland	a

Das ggst. Grundstück liegt nördlich eines Allgemeinen Wohngebietes und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Das Planungsgebiet ist Teil des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Wernersdorf. Durch diese Festlegung ist das öffentliche Interesse der Marktgemeinde an einer Stärkung der Wohnfunktion in diesem Bereich dokumentiert. Durch eine Weiterentwicklung im Anschluss an das südlich gelegene bebaute Bauland werden Zersiedelungstendenzen nicht weiter verstärkt, wodurch man im Sinne der Raumordnungsgrundsätze gemäß § 3 StROG 2010 handelt.

Eine Teilfläche des Grundstückes wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
15	Altenmarkt	386/3	Freiland	a

Das ggstl. Grundstück liegt südlich des Bahnhofs Wies-Eibswald und nördlich angrenzend zur Weißen Sulm und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Um Nutzungskonflikte hintanzuhalten, ist eine Festlegung als Allgemeines Wohngebiet nicht anzustreben. Eine Stärkung der Wohnfunktion durch ein Heranrücken von Wohnbauland an industrielle Nutzungen würde dem Raumordnungsgrundsatz nach § 3 Abs. 2 widersprechen, wonach gegenseitige nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden sind.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
16	Altenmarkt	460	Freiland	d

Dieses Planungsinteresse wurde bereits mit der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes umgesetzt. Es bedarf keiner weiteren Maßnahmen.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
17	Altenmarkt	616/4	Freiland	b

Ein unmittelbarer Anschluss zum bestehenden Bauland ist nicht gegeben. Das nächstgelegene Bauland befindet sich in nordwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 90 m. Für eine Aufnahme des Grundstückes Nr. 616/4 ist dieser Zwischenbereich ebenfalls als Bauland festzulegen. Für des Grundstück Nr. 616/5 (Zwischenbereich liegt jedoch keine Planungsinteresse vor.

Eine punktuelle Festlegung des Grundstückes Nr. 616/4 als Bauland ist auch nicht möglich. Das rechtswirksame Regionale Entwicklungsprogramm lässt eine punktuelle Neufestlegung von Bauland im Bereich des Grundstückes Nr. 315/1 nicht zu. Laut dem REPRO befindet sich der Bereich innerhalb des außeralpinen Hügellandes und dazu gilt folgendes:

§ 3 Abs. 4 Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

a) Ausweisungen neuer Baugebiete

Des Weiteren sind die Voraussetzungen für eine Festlegung des Gebietes als Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet im Freiland nicht gegeben. Im StROG 2010 wird eindeutig festgelegt, dass die bebaubare Lücke eine maximale Fläche von 3.000m² nicht überschreiten darf. Bei Berücksichtigung des Wohnbestandes im unmittelbaren Nahbereich des Grundstückes Nr. 580/2 ist die bebaubare Lücke größer als 3.000m² und somit wird dieser Bestimmung des StROG 2010 eindeutig widersprochen.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
18	Altenmarkt	670/3	Freiland	a

Das ggst. Grundstück befindet sich östlich angrenzend der Alten Straße gegenüber eines Allgemeinen Wohngebietes und ist überwiegend mit Wald bestockt.

Zur Errichtung eines Nebengebäudes auf dem nicht bewaldeten Teil wird das Allgemeine Wohngebiet auf einer Teilfläche im Norden des ggst. Grundstückes erweitert. Die Erweiterung von Wohnbauland erfolgt im zentrumsnahen Bereich und damit in einem Siedlungsschwerpunkt. Daher ist die Stärkung der Wohnfunktion, welche mit einer Stabilisierung der Zentrumsfunktionen des Teilregionalen Zentrums Wies einhergeht, im Sinne der Raumordnungsgrundsätze gemäß § 3 StROG 2010 zu begrüßen. Weiters wird die Weiterentwicklung an der bestehenden Infrastruktur ausgerichtet und steht unter den Aspekten der wirtschaftlichen Aufschließung und eines sparsamen Flächenverbrauchs.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
19	Wies	499/1	Bauland, Freiland	b

Das ggst. Grundstück befindet sich westlich des Zentrums Wies im Anschluss an Kerngebiet und ist im Flächenwidmungsplan als Erholungsgebiet und Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Das Grundstück Nr. 499/1 wird ebenfalls als Aufschließungsgebiet für Erholungsgebiet festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
20	Etzendorf	137	Freiland	a

Das ggstl. Grundstück befindet sich siedlungsstrukturell in isolierter Lage und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Es ist kein Anschluss an bestehendes Bauland gegeben. Das nächstgelegene Bauland befindet sich in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 100 m.

Eine Festlegung als Bauland würde den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 widersprechen. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und gemäß § 3 Abs. 2 Z 2d hat die Entwicklung der Siedlungsstruktur von innen nach außen zu erfolgen.

Das rechtswirksame Regionale Entwicklungsprogramm lässt eine punktuelle Neufestlegung von Bauland im Bereich des Grundstückes Nr. 315/1 nicht zu. Laut dem REPRO befindet sich der Bereich innerhalb des außer-alpinen Hügellandes und dazu gilt folgendes:

§ 3 Abs. 4 Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

a) Ausweisungen neuer Baugebiete.

Das Wohngebäude am Nachbargrundstück ist in einem größeren Umkreis die einzige Wohnbebauung. Damit wird der Vorgabe des § 33 StROG 2010 nicht entsprochen, wonach mindestens drei Wohngebäude in einem kleinräumigen Gebiet für die Festlegung eines Auffüllungsgebietes notwendig sind.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
21	Wernersdorf	304/1, 304/2	Freiland	a

Die ggstl. Grundstücke befinden sich siedlungsstrukturell in isolierter Lage und sind im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Es ist kein Anschluss an bestehendes Bauland gegeben. Das nächstgelegene Bauland befindet sich in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 500 m.

Eine Festlegung als Bauland würde den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 widersprechen. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und gemäß § 3 Abs. 2 Z 2d hat die Entwicklung der Siedlungsstruktur von innen nach außen zu erfolgen. Das Planungsgebiet entspricht ferner nicht den Anforderungen für Auffüllungsgebiete. Nach Prüfung eines potenziellen Auffüllungsgebietes würde eine zusätzliche Bebauung südlich der bestehenden Bebauung nicht innerhalb der Umgrenzungslinie des Auffüllungsgebietes für Wohnnutzungen liegen. Darüber hinaus ist eine nach außen gerichtete Entwicklung eines Auffüllungsgebietes in Richtung Westen auf Grundstück Nr. 304/1 nicht möglich. Dies wird durch eine nicht vorhandene eindeutige naturräumliche Abgrenzung begründet, wie sie im § 33 StROG für Erweiterungen nach außen vorgegeben ist.

Hingegen sind gem. § 33 Abs. 5 StROG 2010 unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen auch Zubauten zu bestehenden baulichen Anlagen im Freiland zulässig. Eine Verdoppelung des Bestands wäre demnach zulässig. Die ggstl. Grundstücke werden im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
22	Aug	633/1	Bauland, Freiland	a

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 633/1, entlang der Gemeindestraße ist als Dorfgebiet festgelegt.

Aufgrund der noch vorhandenen unbebauten Baulandreserven auf dem ggstl. Grundstück wird mit einer Weiterentwicklung des Baulandes hintangehalten, bis diese Reserve konsumiert ist. Dadurch wird dem Raumordnungsgrundsatz eines sparsamen Flächenverbrauchs gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 StROG 2010 Rechnung getragen.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 gemäß den bisherigen Festlegungen als Dorfgebiet und Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
23	Etzendorf	184/2	Freiland	g

Das ggstl. Grundstück befindet sich siedlungsstrukturell in isolierter Lage und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Es ist kein Anschluss an bestehendes Bauland gegeben. Das nächstgelegene Bauland befindet sich in südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 240 m.

Eine Festlegung als Bauland würde den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 widersprechen. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und gemäß § 3 Abs. 2 Z 2d hat die Entwicklung der Siedlungsstruktur von innen nach außen zu erfolgen.

Das rechtswirksame Regionale Entwicklungsprogramm lässt eine punktuelle Neufestlegung von Bauland im Bereich des Grundstückes Nr. 315/1 nicht zu. Laut dem REPRO befindet sich der Bereich innerhalb des außeralpinen Hügellandes und dazu gilt folgendes:

§ 3 Abs. 4 Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

a) Ausweisungen neuer Baugebiete.

Die Festlegung eines Auffüllungsgebietes ist ebenfalls nicht zulässig. Einerseits wird der Vorgabe des § 33 StROG 2010 nicht entsprochen, wonach mindestens drei Wohngebäude in einem kleinräumigen Gebiet für die Festlegung eines Auffüllungsgebietes notwendig sind. Im konkreten Fall sind nur zwei Wohngebäude im Nahbereich im Bestand. Andererseits müssen unbebaute Lücken für eine Wohnbebauung vorgesehen werden. Der Planungswunsch sieht jedoch die Errichtung eines Kfz-Abstellplatzes (Garage bzw. Carport) vor.

Das ggstl. Grundstücke wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
24	Unterfresen	386/2	Freiland	b

Das ggstl. Grundstück ist im Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet festgelegt.

Es bedarf keiner Änderung des Flächenwidmungsplanes. Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Dorfgebiet weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
25	Vordersdorf	155/1, 155/2	Bauland, Freiland	a/b

Die ggstl. Grundstücke sind im Flächenwidmungsplan im östlichen, straßenseitigen Bereich als Dorfgebiet und ansonsten als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Das bestehende Bauland wird in Richtung Westen geringfügig erweitert.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
26	Mitterlimberg	372/2	Bauland, Freiland	a

Eine Teilfläche des Grundstückes, entlang der Gemeindestraße ist als Dorfgebiet festgelegt und der überwiegende Teil ist bebaut. Über diesen Bestand hinaus ist der südliche Teil des Grundstückes Nr. 372/2 als Freiland festgelegt.

Eine Festlegung als Bauland ist aufgrund des angrenzenden Baulandbestandes und im Sinne einer Stärkung der Siedlungsstruktur als positiv zu bewerten.

Die bestehende Baulandausweisung entlang der Gemeindestraße wird in Richtung Osten erweitert. Damit wird ca. ein zusätzlicher Bauplatz als Dorfgebiet festgelegt. Der restliche Teil des Grundstückes Nr. 372/2 verbleibt im Freiland.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
27	Altenmarkt	792/1	Bauland, Freiland	a/b

Das ggstl. Grundstück ist im Flächenwidmungsplan im nördlichen, straßenseitigen Bereich als Allgemeines Wohngebiet und ansonsten als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Aufgrund der noch vorhandenen unbebauten Baulandreserven auf dem ggstl. Grundstück und im angrenzenden Bauland wird mit einer Weiterentwicklung des Baulandes hintangehalten, bis diese Reserve konsumiert ist. Dadurch wird dem Raumordnungsgrundsatz eines sparsamen Flächenverbrauchs gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 StROG 2010 Rechnung getragen.

Das ggstl. Grundstücke wird im Flächenwidmungsplan 1.0 gemäß den bisherigen Festlegungen als Allgemeines Wohngebiet und Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
28	Etzendorf	432/2	Bauland	a

Das ggstl. Grundstück ist im Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet festgelegt.

Es bedarf keiner Änderung des Flächenwidmungsplanes. Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Dorfgebiet weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
29	Altenmarkt	437/2	Freiland	a/b

Die ggstl. Grundstücke liegen entlang der L 601 Schröttenstraße. Grundstück 181/7 ist im nördlichen, der Landesstraße zugewandten Bereich bebaut. Die restlichen Flächen sind unbebaut.

Eine Festlegung als Bauland würde den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 widersprechen. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und gemäß § 3 Abs. 2 Z 2d hat die Entwicklung der Siedlungsstruktur von innen nach außen zu erfolgen.

Darüber hinaus ist die Weiterentwicklung von Wohnbauland im Nahbereich des südöstlich gelegenen Gewerbegebietes zur Hintanhaltung von Nutzungskonflikten nicht anzustreben.

Das rechtswirksame Regionale Entwicklungsprogramm lässt eine punktuelle Neufestlegung von Bauland im Bereich des Grundstückes Nr. 315/1 nicht zu. Laut dem REPRO befindet sich der Bereich innerhalb des außeralpinen Hügellandes und dazu gilt folgendes:

§ 3 Abs. 4 Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

a) Ausweisungen neuer Baugebiete.

Das ggstl. Grundstück ist außerdem laut der aktuellen Abflussuntersuchung teilweise durch die südlich verlaufende Weiße Sulm durch vom Hochwasserereignis HQ₁₀₀ betroffen. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 sind Flächen, die durch Hochwässer gefährdet sind, nicht als Bauland geeignet und von Bebauung freizuhalten. Aufgrund dieses Umstandes ist eine Festlegung als Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet auch nicht möglich.

Das Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
30	Vordersdorf	57/3, 57/1, 58, 52/2	Freiland	b

Die Grundstücke 52/2 und 58 befinden sich im direkten Anschluss an Dorfgebiet und sind im straßenseitigen Bereich im Osten im Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet festgelegt. Der übrige Bereich der Grundstücke sowie die Grundstücke 57/3 und 51/1 sind als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Eine Weiterentwicklung von Bauland ist in diesem Bereich nicht anzustreben. Einerseits weist das Gelände ein mitunter starkes Gefälle auf und andererseits ist die äußere Erschließung der Grundstücke über eine gesicherte Zufahrt nicht gegeben. Eine unmittelbare Baulatzzeichnung ist somit nicht vorhanden.

Die ggstl. Grundstücke werden im Flächenwidmungsplan 1.0 gemäß den bisherigen Festlegungen als Dorfgebiet und Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt. Zur Sicherung einer zukünftigen Entwicklung wird der Bereich im Örtlichen Entwicklungsplan berücksichtigt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
31	Vordersdorf	716/4	Freiland	a

Das ggstl. Grundstück befindet sich im direkten Anschluss an ein Allgemeines Wohngebiet und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Eine Festlegung als Bauland ist aufgrund des angrenzenden Baulandbestandes und im Sinne einer Stärkung der Wohnfunktion als positiv zu bewerten. Die Erschließung erfolgt über eine Verkehrsfläche im Eigentum derselben Grundstücksbesitzer.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
32	Altenmarkt	293/1	Freiland	a

Das ggstl. Grundstück befindet sich im direkten Anschluss an Allgemeines Wohngebiet und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Aufgrund der noch vorhandenen unbebauten Baulandreserven im östlich liegenden Bauland wird mit einer Weiterentwicklung des Baulandes hintangehalten, bis diese Reserven überwiegend konsumiert sind. Dadurch wird dem Raumordnungsgrundsatz eines sparsamen Flächenverbrauchs gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 StROG 2010 Rechnung getragen.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
33	Altenmarkt	290/1	Freiland	b

Das ggstl. Grundstück befindet sich nördlich entlang der Altenmarkter Straße im Nahbereich von Allgemeinem Wohngebiet und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 290/1 der KG Altenmarkt wird als Allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
34	Mitterlimberg	.74/2, 851/4, 921/8	Freiland	a

Die ggstl. Grundstücke befinden sich siedlungsstrukturell in isolierter Lage und sind im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Es ist kein Anschluss an bestehendes Bauland gegeben. Das nächstgelegene Bauland befindet sich in südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 230 m.

Eine punktuelle Festlegung als Bauland würde den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 widersprechen. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden.

Das rechtswirksame Regionale Entwicklungsprogramm lässt eine punktuelle Neufestlegung von Bauland nicht zu. Laut dem REPRO befindet sich der Bereich innerhalb des außeralpinen Hügellandes und dazu gilt folgendes:

§ 3 Abs. 4 Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

a) Ausweisungen neuer Baugebiete.

Das Wohngebäude ist in einem größeren Umkreis die einzige Wohnbebauung. Damit wird der Vorgabe des § 33 StROG 2010 nicht entsprochen, wonach mindestens drei Wohngebäude in einem kleinräumigen Gebiet für die Festlegung eines Auffüllungsgebietes notwendig sind.

Die ggstl. Grundstücke werden im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
35	Pörbach	189/1	Freiland	a

Das ggstl. Grundstück grenzt südlich direkt an Allgemeines Wohngebiet. Im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. 189/1, unmittelbar angrenzend an das bestehende Wohnbauland wird zusätzlich ein Bauplatz als Bauland festgelegt.

Die Umsetzung des beantragten Planungsinteresses, nördlich des landwirtschaftlichen Betriebes Fürpaß widerspricht den Raumordnungsgrundsätzen. Der beantragte Bereich befindet sich in einer Luftlinienentfernung von ca. 175 m des südlich befindlichen Baulandes und somit ist ein unmittelbarer Anschluss an das bestehende Bauland nicht gegeben.

Eine dortige Festlegung als Bauland würde den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 widersprechen. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und gemäß § 3 Abs. 2 Z 2d hat die Entwicklung der Siedlungsstruktur von innen nach außen zu erfolgen.

Das rechtswirksame Regionale Entwicklungsprogramm lässt eine punktuelle Neufestlegung von Bauland nicht zu. Laut dem REPRO befindet sich der Bereich innerhalb des außeralpinen Hügellandes und dazu gilt folgendes:

§ 3 Abs. 4 Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
a) Ausweisungen neuer Baugebiete.

Die Voraussetzungen für eine Festlegung als Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet ist dort nicht gegeben. Insbesondere ist aufgrund der Nähe zu noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen eine Festlegung eines Auffüllungsgebietes im nördlichen Teil des Grundstückes Nr. 189/1 nicht möglich.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
36	Altenmarkt	750/3	Freiland	g

Das ggstl. Grundstück grenzt südlich direkt an Allgemeines Wohngebiet. Es liegt im unmittelbaren Kreuzungsbereich der B76 und der L605 und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Die Marktgemeinde Wies ist im Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt. Grundsätzlich folgt die weitere Stärkung der Gewerbefunktion daher auch den übergeordneten Planungen und wird positiv betrachtet.

Für das ggstl. Grundstück wird im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0 eine Potenzialfläche für Industrie und Gewerbe zur Sicherung einer zukünftigen Entwicklung festgelegt. Zur Hintanhaltung von Nutzungskonflikten wird zur angrenzenden Wohnnutzung eine ausreichend dimensionierte Pufferzone eingezogen.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
37	Gaißeregg	352/7	Freiland	b

Das ggstl. Grundstück grenzt östlich direkt an Allgemeines Wohngebiet und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Wald festgelegt. Es besteht ein aufrechtes Servitut auf den Grundstücken Nr. 394/1 und 352/6, durch welches die Anbindung an das öffentliche Gut durch den Gaißereggweg sichergestellt ist.

Das Grundstück weist im südlichen Bereich eine abfallende Topographie auf, wodurch die Bauplatzeignung nicht für das gesamte Grundstück gegeben ist. Im nördlichen Bereich ist eine Bebauung im Sinne der weiteren Stärkung der angrenzenden Wohnfunktion und örtlichen Siedlungsstruktur positiv zu bewerten.

Für das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 im nördlichen Bereich eine zeitliche Folgenutzung für Allgemeines Wohngebiet im Ausmaß eines Bauplatzes festgelegt. Zur Geländekante wird ein ausreichender Schutzabstand eingehalten.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
38	Altenmarkt	119	Freiland	b

Das ggstl. Grundstück liegt im nördlichen Nahbereich eines Allgemeinen Wohngebietes und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Durch das Grundstück verläuft der Wolfgrubenbach, der in die nördlich direkt angrenzende Weiße Sulm mündet.

Das Grundstück liegt nördlich im Einflussbereich der Hochwasserereignisse HQ₃₀ und HQ₁₀₀. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 sind Flächen, die durch Hochwässer gefährdet sind, nicht als Bauland geeignet und von Bebauung freizuhalten. Ferner wird das Grundstück stark durch die topographischen Gegebenheiten des Bachbetts des Wolfgrubenbaches geprägt. Dadurch ist unter Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstandes zum Bach eine Bauplatzeignung auf dem ggstl. Grundstück nicht ausreichend gegeben.

Das ggstl. Grundstück wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
39	Vordersdorf	789, 786, 787/1	Freiland	f

Die Marktgemeinde Wies legt im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 explizit die Weiterentwicklung des Tourismus als Zielvorgabe für die Planungsperiode fest. Dieser Festlegung wird durch die Stärkung der Tourismusstruktur im Änderungsbereich entsprochen.

Teilflächen der Grundstücke Nr. 789, 786 und 787/1 werden als Erholungsgebiet festgelegt. Diese Festlegung soll dazu dienen, die Tourismusfunktion der Gemeinde weiter zu stärken.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
40	Mitterlimberg	670/2	Freiland	g

Das ggstl. Grundstück grenzt im Norden und Westen an Allgemeines Wohngebiet und ist im Flächenwidmungsplan als Freiland – Landwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Im Sinne der Stärkung der Siedlungsstruktur und Wohnfunktion spricht nichts gegen die Erweiterung des Baulandes. Durch den angrenzenden Bestand ist eine Entwicklung von innen nach außen gegeben und es werden Zersiedelungstendenzen nicht weiter verstärkt. Dadurch wird den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 entsprochen.

Eine Teilfläche des ggstl. Grundstückes wird im Flächenwidmungsplan 1.0 als Allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
41	Altenmarkt	581/1	Freiland/Wald	a/b

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 581/1 wird im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet festgelegt. Diese geplante Baulanderweiterung befindet sich im Nahbereich des Zentrums der Marktgemeinde und mit dieser Erweiterung des Wohnbaulandes ist es geplant verfügbare Bauplätze in der Gemeinde bereitzustellen.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
42	Limberg	394	Bauland, Freiland	g

Der Änderungsbereich grenzt direkt an bebautes Bauland an und ist selbst mit einem Wohngebäude bereits bebaut. Eine Erweiterung des Baulandes auf den Änderungsbereich steht

somit im Einklang mit den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010. Ferner wird eine weitere Stärkung und Absicherung des Siedlungsbestandes erreicht.

Der Gebäudebestand im Bereich des Grundstückes Nr. 394, Baufläche .35/2 wird als Dorfgebiet festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
43	Mitterlimberg	427/1	Freiland	f

Das Grundstück Nr. 427/1 befindet sich nicht in unmittelbare Nähe zum bestehenden Bauland im Süden. Nördlich der Gemeindestraße bzw. des bestehenden Dorfgebietes befindet sich ein großflächiger Bereich welcher derzeit im Flächenwidmungsplan als Freiland festgelegt ist.

Nachdem ein unmittelbarer Anschluss zum Bauland nicht gegeben ist, ist eine Festlegung als Bauland dort nicht möglich. Gemäß § 3 StROG 2010 sind Zersiedelungstendenzen zu vermeiden. Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen.

Die Voraussetzungen für eine Festlegung als Sondernutzung im Freiland – Auffüllungsgebiet ist dort nicht gegeben. Insbesondere ist im gegenständlichen Bereich die geforderte Anzahl an Wohnobjekten, die einen kleinräumigen Siedlungsverband darstellen, nicht gegeben. Damit wird den Vorgaben des StROG 2010 für die Festlegung von Auffüllungsgebieten nicht entsprochen.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
44	Vordersdorf	815/4, 815/5, 815/2	Freiland	a

Der gegenständliche Bereich liegt im Süden an der Grenze zu Eibiswald. Dieser grenzt im Westen an das bestehende Wohnbauland an und somit ist im Sinne der Raumordnungsgrundsätze eine Entwicklung der Siedlungsentwicklung von innen nach außen gegeben. Ferner sind die betreffenden Grundstücke bereits mit Wohngebäuden bebaut.

Die Grundstücke Nr. 815/4, 815/5 und 815/2 der KG Vordersdorf werden als Allgemeines Wohngebiet festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
45	Etzendorf	.47	Freiland	a

Über die Grundstück Nr. 407 usw. ist ein Anschluss zum bestehenden Bauland gegeben und dieser Bereich ist überwiegend bebaut.

Die Baufläche 47 wird als Bauland festgelegt, um eine weitere Stärkung der Siedlungsstruktur zu erreichen. Durch den Anschluss an das bestehende Bauland werden Zersiedelungstendenzen nicht verstärkt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
46	Etzendorf	407, 406, 403, 404, 392/7	Freiland	c

Der nördliche Bereich der Grundstücke Nr. 47 usw. grenzt an das bestehende Bauland an und somit wird eine Siedlungsentwicklung, die von innen nach außen stattfindet, unterstützt. Gemeinsam mit die Baufläche 47 werden Teile der Grundstücke Nr. 407, 406, 403, 404 und 392/7 als Dorfgebiet festgelegt. Durch den Anschluss an das bestehende Bauland werden Zersiedelungstendenzen nicht verstärkt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
47	Pörbach	252/4	Freiland	a

Das Grundstück befindet sich im direkten Anschluss an bebautes Dorfgebiet. Der Bereich mit dem Siedlungsbestand (Stallgebäude usw.) wird als Dorfgebiet festgelegt.

Durch die Festlegung wird eine Absicherung des Gebäudebestandes und weitere Stärkung der betrieblichen Tätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes erreicht.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
48	Altenmarkt	409	Freiland	b

Der gegenständliche Bereich befindet sich entlang der B76 und grenzt im Süden an das bestehende Kerngebiet an.

Die Marktgemeinde Wies ist im Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt. Grundsätzlich folgt die weitere Stärkung der Gewerbefunktion daher auch den übergeordneten Planungen und wird positiv betrachtet. Durch die Lage an der B76 ist eine infrastrukturell geeignete Lage gegeben.

Zur Stärkung der Wirtschaftsfunktion der Gemeinde bzw. zur Ansiedlung weitere Betriebe in der Gemeinde wird der gegenständliche Bereich als Gewerbegebiet festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
49	Altenmarkt	417/1	Freiland	d

Der südliche Teil des Grundstückes Nr. 417/1 wird im Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet festgelegt. Der Bereich befindet sich im Zentrum der Gemeinde und durch diese Festlegung im Flächenwidmungsplan wäre es möglich, das Angebot an privaten sowie öffentlichen Dienstleistungen in der Gemeinde weiter auszubauen.

Das Grundstück Nr. 417/1 grenzt im Südwesten an das bereits bebaute Bauland an.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
50	Mitterlimberg	551/2, 550, 553/2, 556	Freiland	a

Der Siedlungsbereich ist landwirtschaftlich geprägt und es soll eine geringfügige Erweiterung im Anschluss an das Bestandsbauland in Richtung Süden umgesetzt werden.

Geringfügig wird das bestehende Dorfgebiet in Richtung Süden bzw. Südosten erweitert. Das bestehende Bauland in unmittelbarem Anschluss zur Erweiterungsfläche ist überwiegend bebaut. Die Entwicklung ist von innen nach außen gerichtet und es werden Zersiedlungstendenzen nicht weiter verstärkt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
51	Wernersdorf	387/1	Freiland	g

Es handelt sich um einen kleinen Siedlungsbereich südlich des Zentrums von Wernersdorf. Es sind ausreichend Baulandreserven im Gemeindegebiet von Wies vorhanden, die eine Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur ermöglichen.

Die angestrebte Rückführung des Baulandes im Bereich des Grundstückes Nr.387/1 wird umgesetzt. Damit wird dem § 3 Raumordnungsgrundsätze StROG 2010 entsprochen und das Ziele eines sparsamen Umganges mit Flächen umgesetzt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
52	Aug	707	Freiland	e

Der ggst. Änderungsbereich befindet sich im Anschluss an die bestehende Kläranlage bzw. den Wirtschaftshof der Marktgemeinde. Durch die Erweiterung der Sondernutzung soll das

Ziel umgesetzt werden, den kommunalen Aufgaben in Bezug auf die Entsorgungswirtschaft ausreichend nachkommen zu können.

Durch den angrenzenden Bestand liegt keine Zersiedelung vor. Ferner befinden sich im Nahbereich keinen Nutzungen, zu welchen eine Erweiterung Konflikte auslösen könnte.

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 707, unmittelbar angrenzend an die bestehende Kläranlage, wird ebenfalls als Sondernutzung im Freiland Kläranlage/Wirtschaftshof festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
53	Aug	.60	Freiland	a

Der ggst. Änderungsbereich liegt in der KG Aug und befindet sich im direkten Anschluss an das Bestandsbauland. Es wird mit der Änderung das Ziel der Stärkung des ansässigen Betriebes verfolgt.

Die Marktgemeinde Wies ist im Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt. Grundsätzlich folgt die weitere Stärkung der Betriebe im Gemeindegebiet daher auch den übergeordneten Planungen und wird positiv betrachtet.

Der südliche Teil des Grundstückes ist im Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet festgelegt. Diese bestehende Festlegung wird erweitert und das gesamte Grundstück wird als Dorfgebiet festgelegt.

Lfd. Nummer	KG	Grundstücke	Bisherige Festlegung	Nutzungsabsicht
54	Mitterlimberg	1059	Freiland	a

Das ggst. Grundstück befindet sich im direkten Anschluss an das bestehende Bauland und ist bereits bebaut.

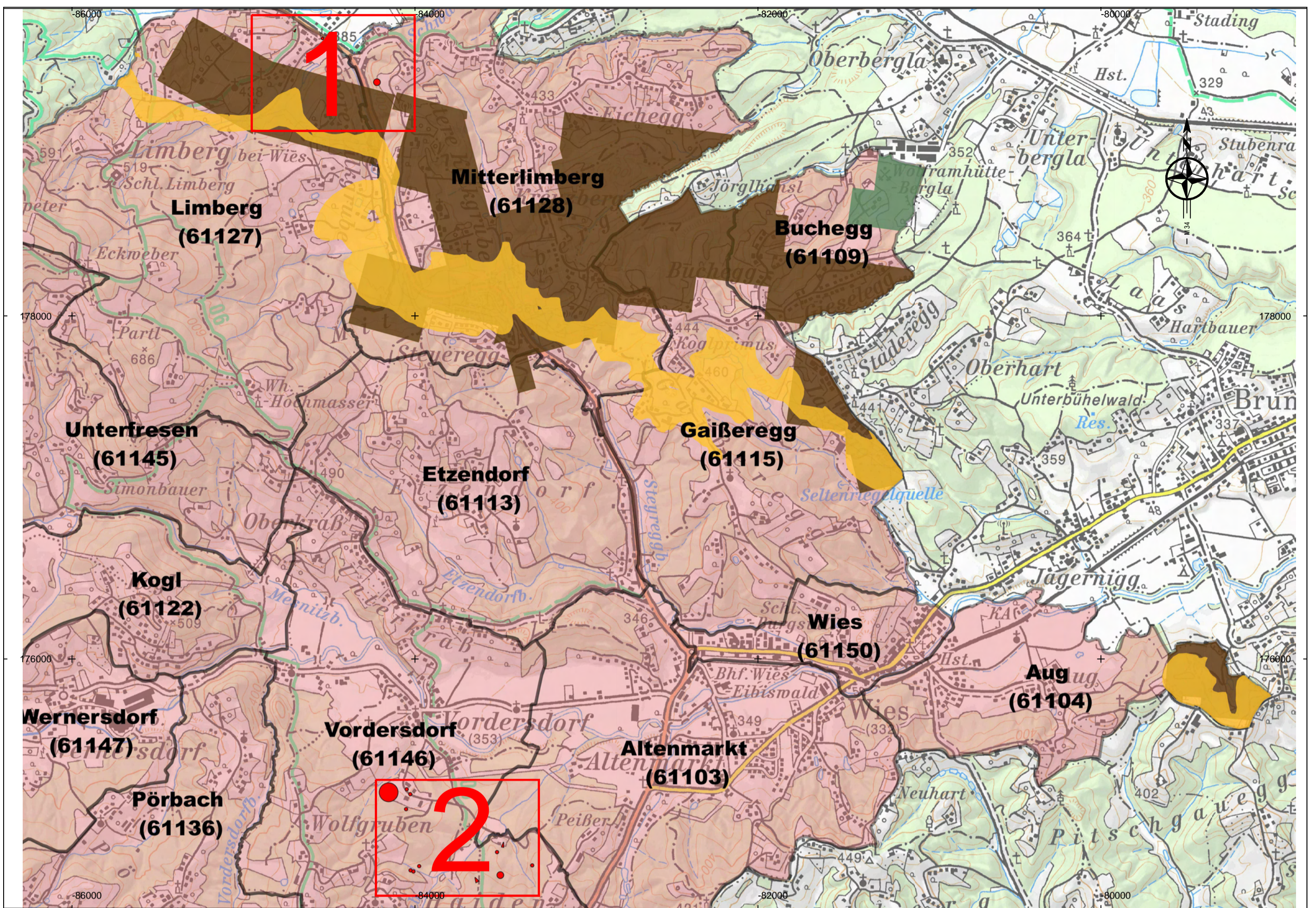
Der Bereich bildet die bauliche Fortsetzung des Siedlungsbereiches Steyeregg. Durch den direkten Anschluss an den Bestand bedeutet eine Erweiterung des Baulandes eine klar von innen nach außen gerichtete Entwicklung und werden Zersiedelungstendenzen nicht weiter verstärkt. Ferner wird durch die Festlegung von Bauland eine weitere Absicherung des Siedlungsbestandes und Stärkung der Siedlungsstruktur allgemein erreicht.

Das Grundstück Nr. 1059 wird als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet festgelegt.

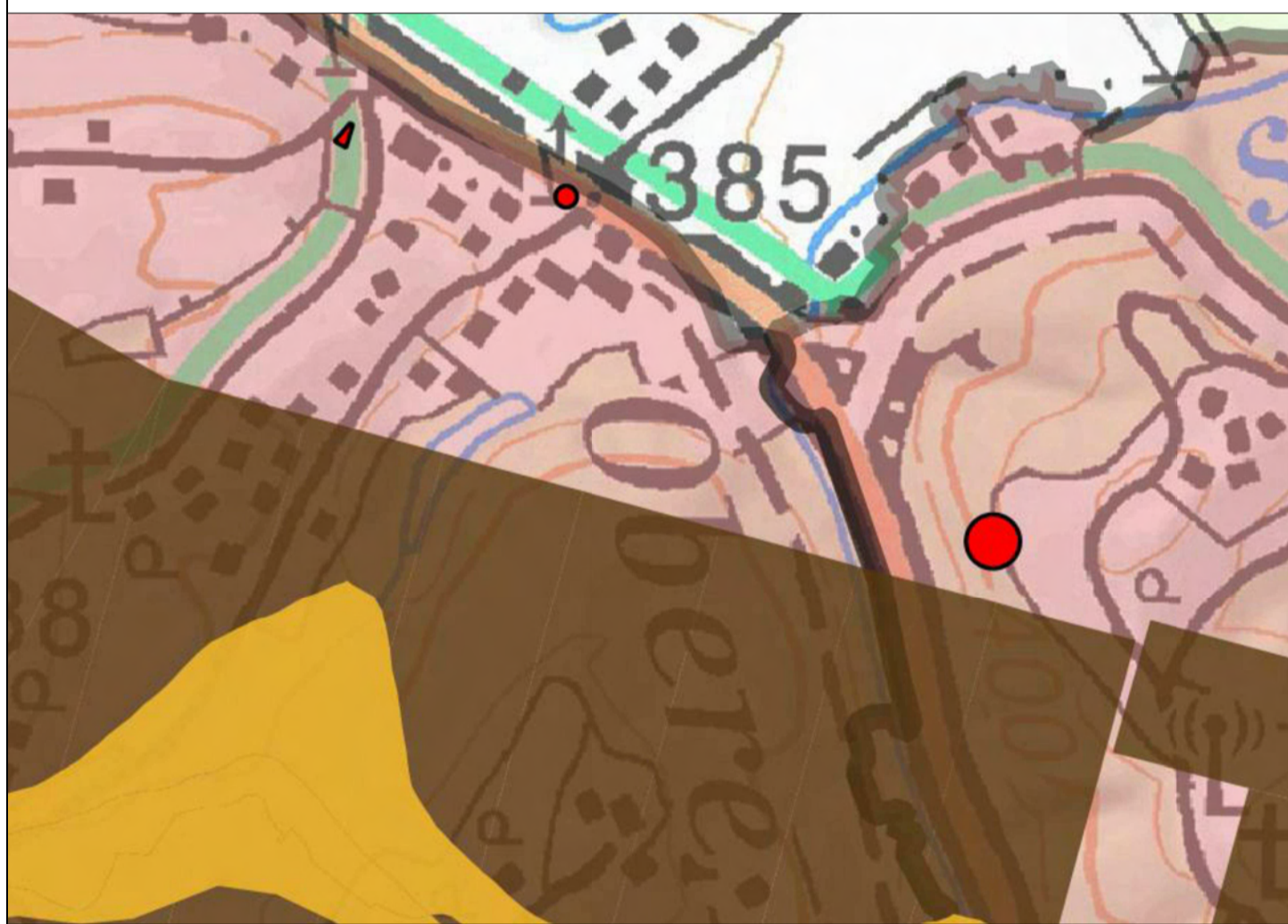
Geplante Nutzungsabsicht des Antragsstellers:

a: Eigenbedarf; b: Verkauf; c: Bebauung mit landwirtschaftlichem Betriebsgebäude; d: Errichtung eines gewerblichen Gebäudes; e: Sondernutzung im Freiland; f: Sonstige Zwecke; g: Sonstige Wünsche

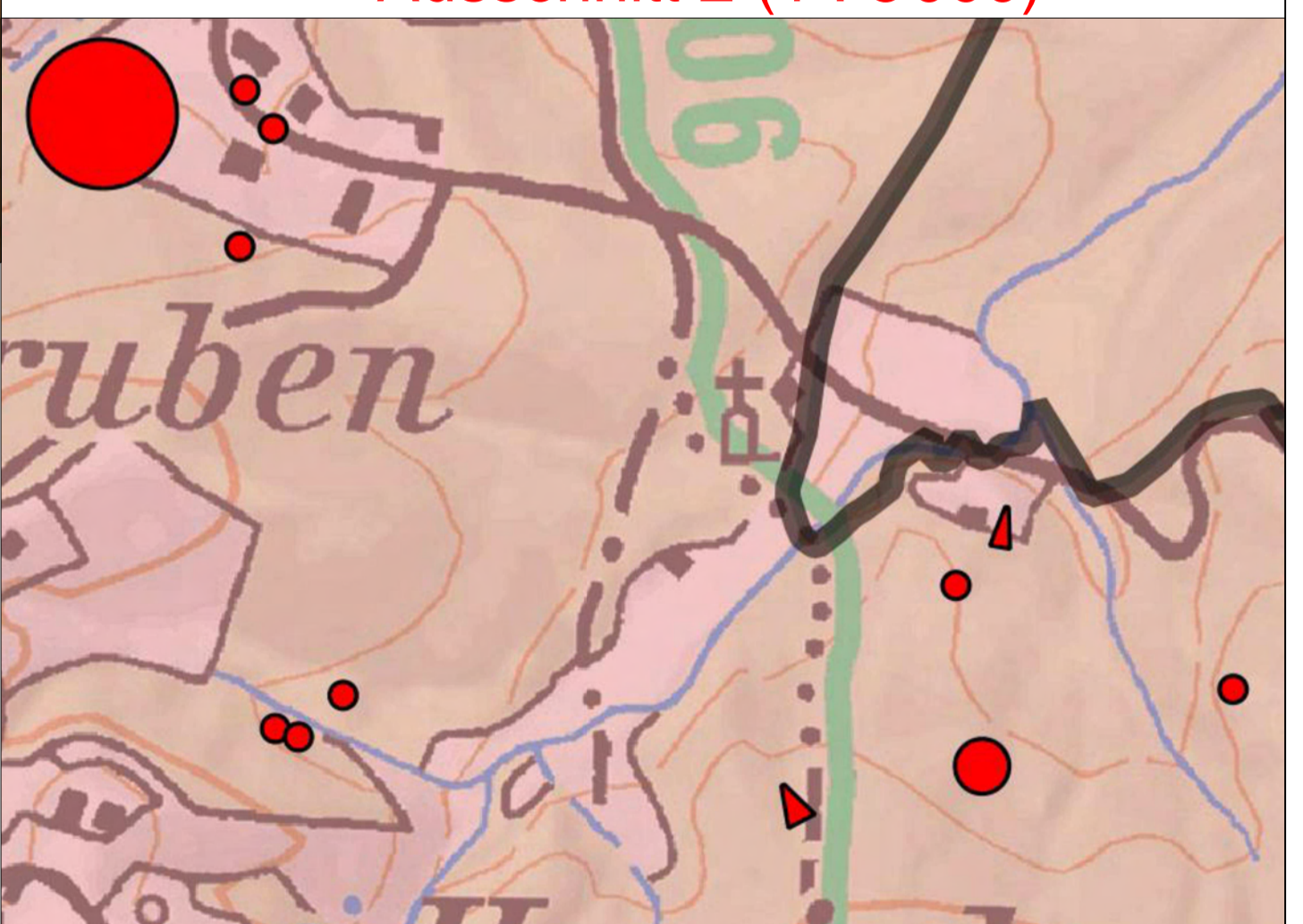
Anhang 2: Planbeilage zu den Bergbaugebieten



Übersicht (1 : 20000)



Ausschnitt 1 (1 : 5000)



Ausschnitt 2 (1 : 5000)

Legende

- bergbauliche Verdachtsflächen
- aufrechte Grubenfelder GKB
- aufrechte Grubenfelder Wolfram
- aufrechtes Bergbauggebiet Tagesöffnungsbereiche
- Gemeindegebiet Wies

GKB		GKB-Bergbau GmbH A-8572 Bärnbach, Voitsberger Straße 17 <small>Tel. (03142)63030, Fax (03142)63030-14, E-Mail: info@gkb-bergbau.at</small>		Bergdirektion Abteilung GM <small>Web: www.gkb-bergbau.at</small>		
		Aufrechtes Bergbauggebiet der GKB-Bergbau GmbH Lageplan - bergbauliche Verdachtsflächen Gemeindegebiet Wies				Maßstab : 1:20000; 1:5000 VERM.DAT.: PLANDATUM: 2019-03-18 BEARBEITET: DI M.Troger AUSFERTIGUNG: <u> </u> / <u> </u> / <u> </u> GZ.: GM19030
<small>KAT.GEM: Diverse</small>	<small>O.GEM: Wies</small>	<small>GER.BEZ: Deutschlandsberg</small>	<small>MBL: Diverse</small>	<small>Verantw. Markscheider DI.F.Kremsler</small>		
<small>Bärnbach, am 2019-03-18</small>						

Anhang 3: Bestandspläne zu den festgelegten Auffüllungsgebieten

Auffüllungsgebiet Nr. 2 - Bestandsplan

LEGENDE:

-  Auffüllungsgebiet
-  Mindestgebäudeabstand
-  Kataster
-  öffentliches Gut
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Unbebaute Lücke
-  Umrisslinie
-  Katastralgemeindegrenze
-  Erweiterung nach außen

Maßstab 1:1.000



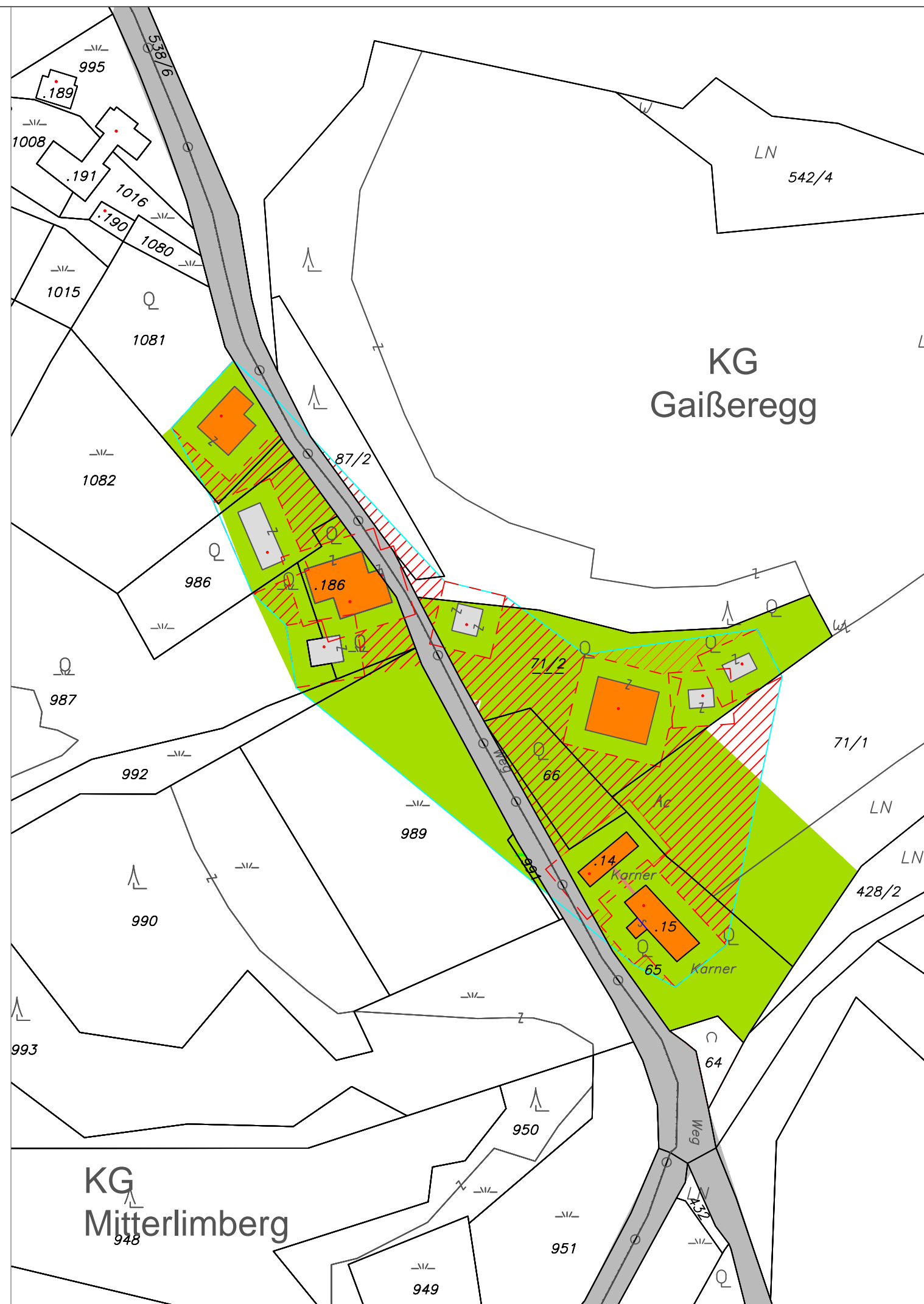
0 10 25 50



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG

8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

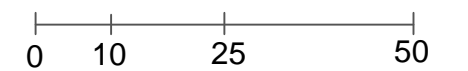


Auffüllungsgebiet Nr. 3 - Bestandsplan

LEGENDE:

-  Auffüllungsgebiet
-  Mindestgebäudeabstand
-  Kataster
-  öffentliches Gut
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Unbebaute Lücke
-  Unbebaubare Fläche
-  Umrisslinie

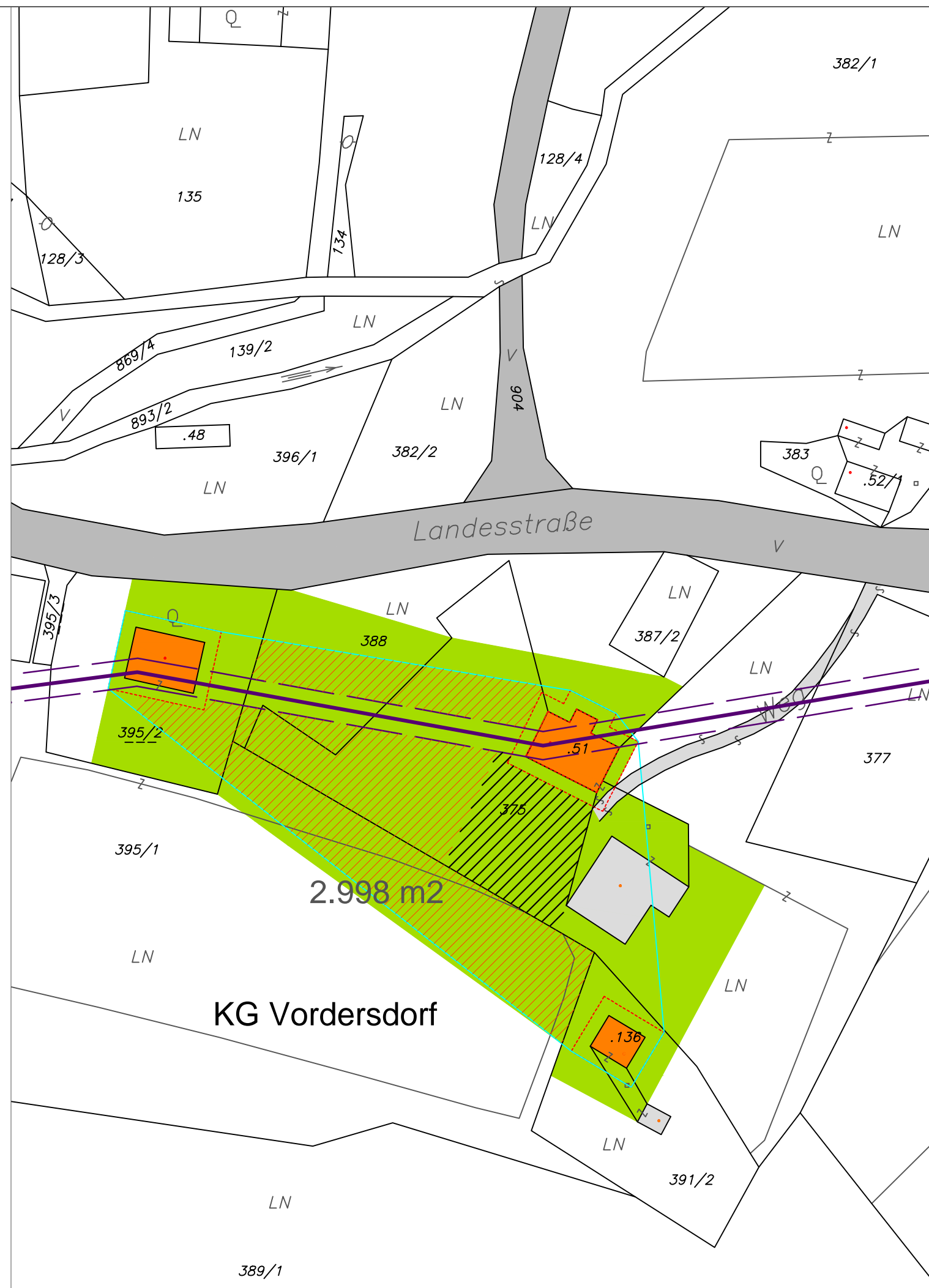
Maßstab 1:1.000



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI







STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG

8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492



Auffüllungsgebiet Nr. 4 - Bestandsplan

LEGENDE:

-  Auffüllungsgebiet
-  Mindestgebäudeabstand
-  Kataster
-  öffentliches Gut
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Unbebaute Lücke
-  Unbebaubare Fläche
-  Umrisslinie

Maßstab 1:1.000

N

0 10 25 50



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI




STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FUER RAUMPLANUNG

8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492

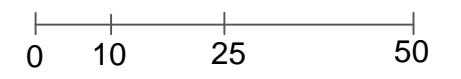


Auffüllungsgebiet Nr. 5 - Bestandsplan

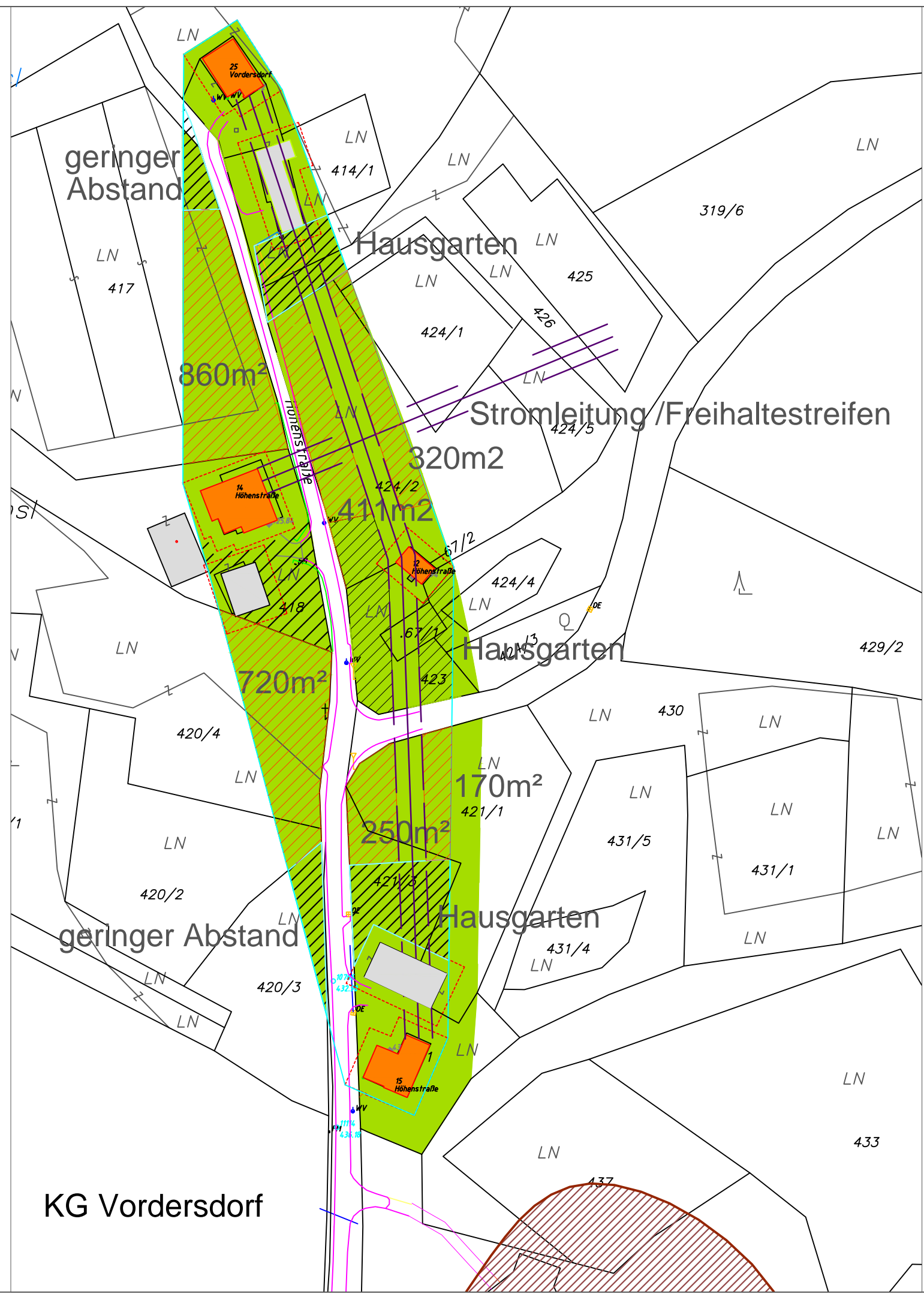
LEGENDE:

-  Auffüllungsgebiet
-  Mindestgebäudeabstand
-  Kataster
-  öffentliches Gut
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Unbebaute Lücke
-  Unbebaubare Fläche
-  Umrisslinie

Maßstab 1:1.000



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI
 STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
 ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG
 8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492



KG Vordersdorf

Auffüllungsgebiet Nr. 6 - Bestandsplan

LEGENDE:

-  Auffüllungsgebiet
-  Mindestgebäudeabstand
-  Kataster
-  öffentliches Gut
-  Wohngebäude
-  Nebengebäude
-  Unbebaute Lücke
-  Umrisslinie

Maßstab 1:1.000

N

0 10 25 50



RAUMPLANUNGSBÜRO DI GERHARD VITTINGHOFF MRTPI

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
ING. KONSULENT FÜR RAUMPLANUNG

8010 GRAZ, MÜNZGRABENSTRASSE 4/1, TEL:0316/819442, FAX:819492



Anhang 4: Verkehrsplanerische Grundsätze – Allgemeine Stellungnahme der Abteilung 16



Verkehrsplanerische Grundsätze Allgemeine Stellungnahme

A GRUNDSÄTZLICHES:

Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie beim örtlichen Entwicklungskonzept sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ortsumfahrungen müssen den Charakter als Umfahrungsstraße beibehalten. Das bedeutet, dass solche Umfahrungsstraßen beidseitig von Verbauungen freizuhalten sind.

Bei Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten (Freiland), in denen hohe Betriebsgeschwindigkeiten herrschen und Überholmöglichkeiten bestehen, ist die Errichtung zusätzlicher Zufahrten unerwünscht.

Freihaltebereiche (siehe B) sind zwingend zu beachten.

Im Einzelnen gilt das Nachangeführte.

a) Kategorisierung

Gemäß dem Ergebnis der regionalen Verkehrskonzepte, welche gemäß den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung und in Absprache und unter Mitwirkung der Regionen erarbeitet werden, werden Landesstraßen gemäß ihrer Ausgestaltung und Funktionalität in verschiedene Kategorien eingeteilt, für die verschiedene Anforderungen zu erfüllen sind. Dort, wo noch keine regionalen Verkehrskonzepte bestehen, wurden die Kategorisierungen gemäß den internen Planungsvorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorläufig festgelegt.

Diese Kategorien für Landesstraßen sind:

- | | |
|-------------------------|--|
| Kategorie A: | höchstrangige Landesstraßen, die als bemaubare anbaufreie Bundesstraße ausgebaut werden sollen |
| Kategorie B, C1 und C2: | Landesstraßen mit hoher bzw. mittlerer Bedeutung |

Kategorie D und E

Landesstraßen von untergeordneter
Bedeutung

Hinweis:

Die den Kategorisierungen zugeordneten Qualitäten gelten grundsätzlich für den Überlandbereich.

b) Definitionen

Größerer Verkehrserreger: alle Ansiedlungen einschließlich von Freizeitanlagen, durch deren Anschluss an das Landesstraßennetz eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf Landesstraßen herbeigeführt werden kann.

Ortsgebiet Bereich innerhalb der Ortstafeln gemäß § 2 StVO.

Überlandbereich: Bereich außerhalb von Ortsgebieten gemäß § 2 StVO.

c) Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, und hier insbesondere auf die Zustimmungserfordernisse der Landes-Straßenverwaltung für Maßnahmen gemäß § 24, für sonstige Maßnahmen gemäß § 25 sowie für Anschlüsse an öffentliche Straßen gemäß § 25a, sowie die Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 26 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz hingewiesen und weiters darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Bauten an Landesstraßen zu einer Kostenbeteiligung von Unternehmungen gemäß dem § 18 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz führen kann.

Hinweis:

Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die adäquaten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu berücksichtigen.

a) Anbindungen an das Landesstraßennetz

Bei Ansiedlungen am Landesstraßennetz sind die bestehenden Anschlüsse zu verwenden. Diese sind, wenn es sich als notwendig erweist, auf Kosten der Verursacher an Art und Ausmaß der Nutzung anzupassen.

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept mit Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

b) Tankstellen

Für Tankstellen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für große Verkehrserreger.

c) Entwässerungsanlagen

Die Ausleitung von *Oberflächenwässern* in die Entwässerungsanlagen von Landesstraßen ist nicht gestattet. Einer solchen Ausleitung kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines fachkundig erstellten Entwässerungskonzeptes von der Landesstraßenverwaltung zugestimmt werden. Mit diesem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Entwässerungsanlagen der Straße für die zusätzlichen Wassermengen ausreichend dimensioniert sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter zu erwarten sind.

Die Entwässerung der Landesstraße darf durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Einleitung von *Abwässern* ist verboten.

d) Umkehrplätze

Bei räumlich zusammenhängenden Bauten mit mehreren Parkplätzen oder Gebäuden mit Besucherplätzen (Siedlungen, Altenheime, etc.) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrtsstraßen für den Begegnungsverkehr ausreichende Breiten, die Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie die Wendehämmer entsprechende Radien aufweisen

e) Sichtverhältnisse

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Nr. 03.05.12 (3.42) „Knoten“ und 3.03.23 (3.23) „Trassierung“ sind ausreichende Sichtverhältnisse durch die Freihaltung eines entsprechenden Sichtraumes zu gewährleisten.

An der Grenze zu Verkehrsflächen und im Bereich von Zufahrten sind Sichthindernisse (Einfriedungen, lebende Zäune und dergleichen) nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnniveau herzustellen bzw. sind bestehende Einfriedungen im notwendigen Bereich der Zufahrt auf eine Höhe von max. 1,0 m über Fahrbahnniveau zu adaptieren.

f) Wohnbauten in lärmbelasteten Bereichen und Lärmschutzmaßnahmen

Die Ausweisung neuer Wohngebiete darf nicht erfolgen in verkehrslärmbelasteten Gebieten oder in Gebieten, in denen aufgrund der Umgebungsrichtlinie Lärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) künftig mit einer Ausweisung als lärmbelastetes Gebiet zu rechnen ist.

C IM ÜBERLANDBEREICH GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Bei allen Landesstraßen ist ein Freihaltebereich von **15 Metern** einzuhalten.

Auf jeden Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen.

Die Ansiedelung größerer Verkehrserreger darf nur entlang einer Straßenseite unter Berücksichtigung der u. a. Forderungen erfolgen. Eine beidseitige Verbauung ist nur über bestehende Knotenpunkte mit niveaufreiem Anschluss gestattet.

Bedingungen für Landesstraßen der Kategorie A

Es sind ausschließlich die rechtlich genehmigten Anschlüsse zu verwenden.

Bedingungen für die Kategorie B und C1

Anbindungen sind ausschließlich über bestehende Kreuzungen vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind solche Kreuzungen auf Kosten des Verursachers entsprechend auszubauen.

Bedingungen für die Kategorie C2

Eine Anbindung ist direkt in das Straßennetz C2 gestattet, wenn die Zufahrten zentral ausgebildet und über interne Aufschließungsstraßen verteilt werden.

Bedingungen für die Kategorie D und E

Derartige Straßen eignen sich grundsätzlich nicht für die Ansiedlung von größeren Verkehrserregern.

Sollte dennoch eine Ansiedlung von größeren Verkehrserregern geplant sein, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.
- Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das höherrangige Straßennetz (Straßen der Kategorien B, C1 und C2) inklusive der Kreuzungen müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A: Schwerverkehr) aufnehmen können.
- Ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis mit Verkehrs- und Zufahrtskonzept einschließlich Prognoserechnung von 20 Jahren bis hin zum höherrangigen Netz (Kategorie A, B, C1 und C2) ist vorzulegen.
- Straßen müssen die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr aufweisen.

cc) Zufahrten von geringeren Verkehrserregern einschließlich Einzelzufahrten

In den Kategorien B und C1 sind neue Zufahrten nicht gestattet, in der Kategorie C2 sind diese nur gestattet, wenn eine andere Anbindung technisch und rechtlich nicht möglich ist.

D IM ORTSGEBIET GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Sofern keine Baulinien verordnet sind, ist der Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

In jedem Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der größtmöglichen Verbauung mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.

Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das Landesstraßennetz müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A. Schwerverkehr) aufnehmen können.

E BEGRÜNDUNG:

Verkehrsanschlüsse an Landesstraßen im Überlandbereich führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung im Verkehrsablauf. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit, was wiederum geringere Betriebsgeschwindigkeiten bedingt. In der Folge werden Maßnahmen erforderlich, die einerseits zusätzliche Kosten verursachen und andererseits dem Charakter der Landesstraße als Verkehrsverbindung für den Überlandbereich widersprechen (verkehrseinschränkende Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist weiters die Beachtung der notwendigen Sichtweiten und die großzügige Ausgestaltung der Anbindungen unumgänglich.

Dementsprechend ist bei Landesstraßen ein Anschluss nur dann genehmigungsfähig, wenn hierfür einerseits die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der zusätzlichen Einbindungen weiterhin gewahrt bleibt und andererseits keine zusätzlichen Kosten auf die Straßenverwaltung zukommen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Gemeinden daher rechtzeitig vorzulegen.

Die Einhaltung der Freihaltebereich ist erforderlich um einerseits die für die Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen, wie Errichtung von Gehsteigen, Radwegen oder Busbuchten, treffen zu können und andererseits um für allfällige Ausbaumaßnahmen ausreichende Flächen zur Verfügung zu haben.

Zum Lärmschutz wird ausgeführt: Auch wenn notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde oder des Betreibers durchgeführt werden ist nicht auszuschließen, dass weitere Kosten von der öffentlichen Hand eingefordert werden. Die Errichtung von Wohnbauten in lärmbelasteten Gebieten ist daher abzulehnen.

F EINWENDUNG IM AUFLAGEVERFAHREN

Sollte diesen Grundsätzen widersprochen werden, gilt diese Stellungnahme als Einwendung im Auflageverfahren.

Anhang 5: Altlastverdachtsflächen gemäß der Verdachtsflächendatenbank der Steiermärkischen Landesregierung vom Stand Oktober 2018



§2(1) Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt aus- gehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.

§2(2) Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.

§2(3) Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.

§2(11) Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen auf Grund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.

Gesetzliche Grundlage:

Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) BGBl. Nr.299/1989, i.d.g.F.

Erläuterung zum Ausdruck aus der Verdachtsflächendatenbank Steiermark

Kurzbeschreibung	Bezeichnung	
	Verdachtsflächendatenbank Steiermark	Planzeichenverordnung 2016*
Altlast (Altstandort)	SxA	AL
Altlast (Altablagerung)	AxA	
(Altlasten-) Verdachtsfläche - Altstandort	SxK	ALV
(Altlasten-) Verdachtsfläche - Altablagerung	AxK	
Altstandort Evidenz (Verdachtsflächendatenbank Stmk)	SxE	ATL
Altablagerung Evidenz (Verdachtsflächendatenbank Stmk)	AxE	
Altablagerung/Altstandort mit erfolgter Gefährdungsabschätzung	AxR<2	
	SxR<2 AxR2-4 SxR2-4	
Altstandort registriert	SxReg	

* Planzeichenverordnung 2016 LGBl. Nr. 80/2016

Anhang 6: Flächenbilanz

WOHNBAULANDBEDARF und FLÄCHENBILANZ

Gemeinde: Wies
 Bezirk: Deutschlandsberg
 Flächenwidmungsplan Nr.: 1.0

Planer: DI Gerhard Vittinghoff
 GZ: 20/19
 Datum: 20.05.2019

1. WOHNBAULANDBEDARF

für den Planungszeitraum: 2019 bis 2031
 10 (12) bzw. 15 Jahre gem. § 25(3) StROG 2010 idgF.

1.1 Neubaubedarf

durch Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

	1981	1991	2001	2011	Planungs-	Prognose für	
					jahr	10 (12) Jahre	15 Jahre
					2019	FWP 2029 ²⁾	ÖEK 2034
Bevölkerungszahl		5026	4801	4437	4393	4400	4400
Haushaltsgröße		3,35	2,91	2,6	2,5	2,35	2,32
Haushaltszahl ¹⁾		1492	1639	1690	1750	1872	1917

Neubaubedarf 1 für 10 (12) Jahre

122 WE

1.2 Ersatzbedarf³⁾

bei problematischen Standorten, etc.

0 WE

1.3 Wohnbaulandbedarf

Summe 1.1 Neubaubedarf + 1.2 Ersatzbedarf

122 WE

	Anzahl	Bauplatzgröße	Wohnbaulandbedarf	
Ein- und 2-Familienhäuser	98	800 m ²	7,84	ha
Mehrfamilienhäuser	24	400 m ²	0,96	ha

Summe **8,8 ha**

x Faktor 4⁴⁾ **35,2 ha**

2. WOHNBAULANDRESERVE

ermittelt aus 3. Flächenbilanz (siehe nächste Seite)

34,73 ha

¹⁾ rechnerisch ermittelt aus Bevölkerungszahl und Haushaltsgröße

²⁾ Quelle: ÖEK, verwendete Prognose(n):

³⁾ Ersatzbedarf ist in den Erläuterungen zu begründen

⁴⁾ Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland

3. FLÄCHENBILANZ

Bau- gebiete	Flächenwidmungspläne Altgemeinden				Flächenwidmungsplan Nr. 1.0				Veränderung							
	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilisiert	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilisiert	gesamt		bebaut		unbebaut		mobilisiert	
									abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
WR																
WA	936 806	726 297	210 509		941 218	711 304	229 914		4 412	-	14 993		19 405			
KG	201 940	177 615	24 325		244 853	222 631	22 222		42 913		45 016		-	2 103		
DO	660 645	575 290	85 355		692 466	597 277	95 189		31 821		21 987		9 834			
	-	-	-						-		-		-			
GG	121 889	64 755	57 134		141 115	93 636	47 479		19 226		28 881		-	9 655		
I/1	200 996	163 571	37 425		231 007	211 120	19 887		30 011		47 549		-	17 538		
I/2	-	-	-		-	-	-		-		-		-			
E1	-	-	-		-	-	-		-		-		-			
E2	-	-	-		-	-	-		-		-		-			
	-	-	-		-	-	-		-		-		-			
KU	-	-	-		-	-	-		-		-		-			
EH	42 931	10 565	32 366		67 473	21 000	46 473		24 542		10 435		14 107			
FW	-	-	-		-	-	-		-		-		-			
Wohnbau- land	1 799 391	1 479 202	320 189		1 878 536	1 531 212	347 325		79 145		52 010		27 136			
Gesamt	2 165 207	1 718 093	447 114		2 318 131	1 856 967	461 164		152 924		138 874		14 050			

Begründung für den Wohnbaulandbedarf

Für die Ermittlung des Wohnbaulandbedarfs wurde der Faktor 4 herangezogen.

Dies wird einerseits durch die unbebauten Kerngebietsflächen rund um den Kreisverkehr an der B76 im Westen des Zentrums begründet, welche nicht für die Wohnnutzung vorgesehen sind. Es handelt sich hierbei um Flächen, welche sich direkt im Anschluss an das bestehende Kerngebiet mit seinen Versorgungseinrichtungen befinden. Die Planungen sehen hierfür keine weitere Stärkung der Wohnfunktion sondern die Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes vor. Damit wird die Fortsetzung der bestehenden Nutzungen angestrebt und ein Hintanhalten potenzieller Nutzungskonflikte zu Wohnnutzungen bewerkstelligt. Sowohl im Westen Bereich des Bahnhofes, als auch entlang der B76 finden sich im Nahbereich dieser unbebauten Kerngebietsflächen überwiegend betriebliche Nutzungen und keine Wohnbebauungen. Im Sinne einer geordneten Raumplanung wird daher die Fortsetzung dieser Nutzungen angestrebt. Durch die Lage an der viel befahrenen Bundesstraße ist die Eignung zur Stärkung der Wohnfunktion im Kerngebiet im Vergleich zu anderen Bereichen der Gemeinde nicht ausreichend gegeben.

Zusätzlich befinden sich im Gemeindegebiet einige Intensiv-Tierhaltungsbetriebe. Aufgrund der Festlegungen gem. § 27 STROG 2010 dürfen Bereiche innerhalb ausgewiesener Belästigungsbereiche nicht baurechtlich bewilligt werden. Dadurch fallen stehen weitere Flächen zur Weiterentwicklung des Wohnbaus in der Marktgemeinde nicht zur Verfügung.

Bauland - Insgesamt

Spalte1	bebaut	unbebaut	Insgesamt
Allgemeines Wohngebiet	711.303,70	229.914,10	941.217,80
Dorfgebiet	597.276,80	95.188,70	692.465,50
Kerngebiet	222.631,20	22.221,80	244.853,00
Erholungsgebiet	20.999,90	46.472,80	67.472,70
Gewerbegebiet	93.635,50	47.479,00	141.114,50
Industriegebiet	211.120,20	19.887,20	231.007,40
Summe	1.856.967,30	461.163,60	2.318.130,90

UNTERKAPITEL	2_MIND	3_MAXD	KG	GST	Fläche
Allgemeine Wohngebiet	0,2	0,4		61104 609/1	1.022,50
Allgemeine Wohngebiet	0,2	0,4		61104 610	859,00
Allgemeine Wohngebiet	0,2	0,4		61104 612	1.383,10
Allgemeine Wohngebiet	0,2	0,4		61104 131/1	592,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61147 383/2	1.980,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61122 170/11	1.020,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61122 165	1.895,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61122 197/6	1.050,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61122 197/8	902,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61122 176/4	889,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61122 176/5	1.074,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61122 183/2	649,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61145 107/3	645,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61115 338	1.807,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61115 352/5	583,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 30/5	997,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8		61103 377/3	1.541,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 225/5	1.112,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 225/6	1.163,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 279/13	401,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 279/14	392,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 279/15	380,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 305/2	1.499,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 312	380,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 600/4	1.029,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 637/2	577,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 782/1	1.492,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 792/1	936,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 792/2	910,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 798	744,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 101/1	1.421,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 429/8	744,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 429/9	735,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 429/4	706,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 429/6	713,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 433/11	617,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 428/8	892,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 428/9	1.133,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61103 431/1	1.861,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61146 814	1.720,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61104 134/5	1.847,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61104 135/6	897,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61104 135/7	826,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61104 102/3	1.131,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61104 618	2.139,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61104 137/1	2.565,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61104 148/1	2.297,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61109 236	1.168,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4		61109 244/3	1.121,40

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 693/6	1.096,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 693/8	248,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 658	249,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 659	1.695,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 666/1	326,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 670/2	1.357,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 690/3	1.173,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 626/1	2.677,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 626/2	464,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 696/1	1.793,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 921/12	862,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/97	1.177,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 731/7	1.519,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 731/13	807,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1040	589,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1042	1.903,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1,5	61127 361/8	809,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61127 361/3	1.176,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61127 361/5	764,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61127 374	93,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 376/19	287,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/14	336,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/15	330,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/16	420,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/3	282,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/7	116,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/9	589,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 378/11	1.261,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 378/9	1.770,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 49/1	409,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 49/5	186,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 49/6	171,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/17	422,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 440/4	1.000,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/13	184,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/15	369,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/25	369,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/7	500,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/2	569,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/45	925,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 189/1	857,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 189/4	911,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 716/2	1.111,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 419	2.777,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 145/1	1.023,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1053	1.112,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 37/6	5.625,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 10/2	1.111,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 10/3	1.162,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 10/4	515,00

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 13	1.818,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 225/1	223,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 235	3.648,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 237	931,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 328	1.145,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 331	5.680,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 347/2	1.088,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 343	907,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 353	1.102,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 356	1.055,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 359	1.143,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 370	8.009,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 581/1	9.714,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 300/1	7.664,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 632/3	1.032,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 635/3	1.173,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 629	2.355,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 776/16	971,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 776/17	924,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 776/18	848,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 776/19	774,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 795/3	3.150,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 797/6	896,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 105	2.417,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 113	1.386,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 744/1	3.355,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 746	1.077,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 748	2.082,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 1059	1.010,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 311/2	220,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 413/1	248,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 413/2	502,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 417/11	100,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 417/12	150,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 417/2	569,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 415	280,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 417/2	885,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 598/1	1.007,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 698/10	888,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 698/11	307,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 698/4	888,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 698/5	289,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 698/6	889,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 698/7	323,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 698/8	888,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 698/9	337,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/15	851,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/16	877,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/17	888,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/18	862,90

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/19	865,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/20	953,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/23	1.076,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 1034	421,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 1036	1.864,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 365	1.487,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 368	192,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 371	974,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 372	1.343,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 374	1.335,30
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 440/1	3.226,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 440/2	573,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 440/3	807,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 441/6	635,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/19	1.327,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/20	767,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/21	586,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 536/2	389,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/1	1.790,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/10	487,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/11	784,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/12	784,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/13	768,00
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/18	456,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/4	797,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/5	42,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/6	43,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/7	797,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/8	798,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/9	798,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 293/2	737,40
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 293/3	659,60
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 293/4	252,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 293/5	56,80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 293/6	730,90
Allgemeine Wohngebiete	0	0	61103 343	177,50
Allgemeine Wohngebiete	0	0	61103 345	59,10
Allgemeine Wohngebiete	0	0	61103 353	324,70
Allgemeine Wohngebiete	0	0	61103 356	167,70
Allgemeine Wohngebiete	0	0	61103 359	198,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 417/1	1.820,70
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 160/3	4.839,20
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 712	2.346,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 727	2.990,10
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 244/1	1.559,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/2	849,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/25	597,50
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/28	1.298,90
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/29	1.271,30
				<hr/>
				229.914,10

Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 386/2	2.054,90
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 672	1.754,30
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 676/1	1.092,10
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 265/1	5.415,20
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 305/8	4.050,90
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 774	2.313,30
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 778/12	919,30
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 778/13	916,30
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 778/14	900,40
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 778/9	626,10
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 312/8	719,30
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 199	1.001,80
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 256	2.126,10
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 70	660,70
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 72	358,80
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 88/1	1.000,30
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 92	668,30
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 32/1	793,30
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 34/3	1.092,40
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 378	856,40
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 432/1	1.773,70
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 340/1	3.233,80
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 333/2	771,10
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 678/3	941,30
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 678/4	604,30
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 674/3	878,20
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 674/4	953,40
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 730/2	869,40
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 731/1	2.120,30
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 601	1.164,40
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 633/1	828,20
Dorfgebiete	0,2	0,4	61104 685	1.436,60
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .27	597,80
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 161	635,90
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 162	285,50
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 176	526,30
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 177	418,90
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 192/1	2.506,30
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 196/1	757,80
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 224/9	900,50
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 175/5	1.295,10
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 29/3	983,40
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 29/4	959,70
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 46/2	1.005,80
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 46/4	975,20
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 46/5	975,40
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 47	609,60
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 94/1	814,90
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 666/4	234,50

Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 1028	849,80
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 1030/1	222,60
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 763/1	2.532,10
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 763/3	736,20
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 300	1.566,90
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 301	135,90
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 527/2	149,90
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 553/2	304,40
Dorfgebiete	0,2	1	61127 364/9	350,40
Dorfgebiete	0,2	1	61127 376/11	1.076,00
Dorfgebiete	0,2	1	61127 376/21	495,80
Dorfgebiete	0,2	1	61127 376/22	552,50
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 341/4	685,30
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 341/8	816,60
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 393	874,00
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 405/1	292,60
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 419	1.794,40
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 441/11	1.528,30
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 553/2	455,50
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 479	446,40
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 488/1	668,40
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 490	1.261,40
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 216/1	473,50
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 197/3	1.421,50
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 186/4	1.000,10
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 188	500,00
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 500/1	624,80
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 491/1	1.601,70
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 564/3	224,80
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 564/4	741,10
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 564/5	270,20
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 312	2.354,40
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 313	235,10
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 333	289,10
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 55/4	1.717,50
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 60/6	2.095,90
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 305/7	2.115,00
Dorfgebiete	0,2	0,6	61145 338/1	1.268,30
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 189/1	1.082,80
				<hr/>
				95.188,70
				<hr/>
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61150 499/1	33.031,60
Erholungsgebiete	0,2	0,4	61103 675/2	11.040,60
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61146 786	2.400,60
				<hr/>
				46.472,80
				<hr/>
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 397/2	14.268,40
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 479/3	1.596,80
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61103 456/28	1.337,40

Gewerbegebiete	0,2	0,6	61103 408/2	214,20
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61103 409	2.990,40
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61103 456/28	2.208,90
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61103 459/3	251,70
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61115 355/1	4.901,70
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 393/1	627,30
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 393/3	577,20
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 393/4	1.846,70
Gewerbegebiete	0,2	0,8	61103 204/2	2.524,10
Gewerbegebiete	0,2	1	61103 393/4	186,90
Gewerbegebiete	0,2	1	61103 393/3	66,10
Gewerbegebiete	0	0	61128 778/42	977,70
Gewerbegebiete	0,2	0,4	61127 342/5	2.411,50
Gewerbegebiete	0,2	0,4	61127 344/1	755,60
Gewerbegebiete	0,2	0,8	61103 388/1	4.284,70
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 778/49	2.945,10
Gewerbegebiete	0,2	0,8	61103 204/4	1.199,60
Gewerbegebiete	0,2	0,8	61103 204/4	1.307,00
				47.479,00
Industriegebiet	0,2	0,6	61115 474/2	10.437,60
Industriegebiet	0,2	0,6	61115 475	1.173,20
Industriegebiete	0,2	1,5	61103 175	8.276,40
				19.887,20
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 517/13	1.855,80
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 518	1.866,50
Kerngebiete	0,5	0,8	61103 417/1	6.573,30
Kerngebiete	0,5	0,8	61103 419	2.135,10
Kerngebiete	0,5	1	61103 460	4.258,80
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 519/1	809,40
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 865/1	442,00
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 482/10	1.121,10
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 552/1	210,30
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 552/3	213,50
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 553	599,30
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 560	620,60
Kerngebiete	0,5	0,8	61103 417/1	1.516,10
				22.221,80
Zeitlich folgende Nutzung	0,2	0,4	61115 352/7	549,10
Zeitlich folgende Nutzung	0,2	0,4	61115 389/1	203,10
Zeitlich folgende Nutzung	0,2	0,4	61115 394/1	111,10
Zeitlich folgende Nutzung	0,2	0,4	61128 697/1	1.025,30
Zeitlich folgende Nutzung	0,2	0,8	61103 581/1	9.144,10
Zeitlich folgende Nutzung (L-11)	0	0	61113 351/9	4.399,80
				15.432,50

Allgemeine Wohngebiet	0,2	0,4	61145 280/10	312,6
Allgemeine Wohngebiet	0,2	0,4	61104 608/2	1099,9
Allgemeine Wohngebiet	0,2	0,4	61104 609/2	1032,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61147 381/5	2104,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61147 383/1	1464,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61147 384	5406,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61147 387/2	1247,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61147 393/3	1965
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61147 393/4	821,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 .73	831,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 170/10	1328,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 170/12	1178,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 170/13	1071
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 170/14	836,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 170/15	367,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 170/16	377,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 170/8	3190,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 .27/5	865,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 174/1	1409,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 89/1	365,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 90/2	469,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 92	1325,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 .22/2	198,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 105/4	706,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 112/2	1141,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 170/7	1895,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 171	747
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 197/1	2298,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 197/10	853,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 197/11	401,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 197/2	1385,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 197/4	1049,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 197/5	1000
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 197/7	1299
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 .74	1198,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 222/3	3164,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 222/4	2076,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 176/9	1200,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 186/1	943
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 186/2	483,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 176/10	995,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 176/11	753,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 176/3	1449,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 176/7	1002,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 183/2	719,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 174/2	691,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 176/6	845,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 187/2	1304,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 .12	464,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 .71	263,2

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 105/3	1289,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 105/5	705,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 112/1	1448,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 114/2	1238,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 115/2	1495,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 118/1	740,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 121/2	1043,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 125	1318,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 320/8	950,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 320/6	1388,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 320/7	409
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 321/2	2236,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 321/3	1121,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 .169	34,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 340/6	1125,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 340/7	982,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 275/2	818,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 280/10	138,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 280/7	691,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 280/8	716,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 280/9	814,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 516/1	554,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 517/2	1010,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 517/3	1000,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 519	900,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 106/2	1097,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 106/3	954,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 107/2	1240,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 107/4	987,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 107/5	1097,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 106/4	926,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 106/5	923,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 .13	335,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 113/2	506,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 114	777,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 25/7	340,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 25/8	952
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61145 856/2	1266,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 .47	185,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 .48/1	111
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 .48/2	91,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 .74	97,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 283/1	2390,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 283/3	1370,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 283/4	1286,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 283/5	77,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 283/6	56,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 286/2	939
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 286/4	1333,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 336/1	1021,1

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 343/1	1986,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 343/4	1198,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 351/6	3361,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 352/10	1544,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 352/6	2819,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 352/8	1131,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 352/9	1100
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 394/1	160,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 395/1	1022,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 395/2	1325,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 362/1	1852,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 362/3	1374,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 362/4	1305,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 359/2	1877,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .128	1094,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .129	1518
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .180	1428,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 190	3028,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 196/2	3030,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 196/3	989,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 198/1	1459,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 198/2	164,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 198/3	1315,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 200/1	1580,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 201/1	720,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 201/2	721,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 30/1	1488,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 30/2	1017,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 30/3	1200,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 30/4	1037,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 30/6	1012,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 12	707,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 25/1	1301,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 25/3	1000,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 25/4	999,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 26/2	915,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 10/1	1130,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 .115	733,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 .191	179,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 .35/3	2601,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 374/1	1665,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 374/2	1263,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 376/1	1115,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 376/2	966,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 377/4	2370,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 374/4	202,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 332/1	1735,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 332/2	1672,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 333	26,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 260/3	1385,9

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/20	822,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/21	707,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/22	676,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/23	579,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 279/2	807,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 279/3	863,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 279/4	879,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 279/5	941,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 279/6	990,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 294	1762,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 300/2	284
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 300/3	177,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 300/4	180,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 300/5	162,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 300/6	209,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 300/7	124,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 300/8	471,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/26	3137,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/28	2290,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/29	1485,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/10	667,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/11	651,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/12	630,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/13	576,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/14	590,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/15	917,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/16	881,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/17	896,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/7	818,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/8	999,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/9	795
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .172	1267
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .176	968,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 239/1	800,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 239/4	1968,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 248/3	1295,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 248/4	1078
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 214/2	86,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 214/3	35,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 216	1925,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 225/1	1449,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 225/3	1075,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 225/7	917,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 225/8	991,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 225/9	423,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/18	966,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/19	773,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/1	2117,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/2	824,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/25	4,1

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/27	987,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/3	827,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/4	836,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/5	845,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 268/6	840,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 279/1	447,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 279/10	434,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 279/12	836,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 279/17	751,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 279/9	1299,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .158	867,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 241/2	875,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 251/1	1445,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 251/2	1357,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .185	1126,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .186/1	918,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .186/2	884,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .34/1	781,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 317/2	1110,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 318	2022
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 321	1757,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 322/2	1444,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 323	2572,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 324	51,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 305/1	1650,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 306/2	72,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/2	798,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/3	798,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/4	799,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/5	799,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/6	798,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/7	799,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/8	796,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/10	792
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/11	791,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/12	799,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 309/9	789,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 314/1	1216,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 314/2	678,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .147	990,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .148	1293
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .149	1302,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .150	656,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .151	1580,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .152	1220
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .153	1136,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .169	159,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 571/1	1396,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 571/2	890,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 571/3	1539,7

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 571/4	700,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 571/5	1028,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 572/4	901,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 574/2	680,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 574/3	865,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 575/3	1255,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 581/1	360,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 581/2	2456,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 572/3	899,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 581/4	374,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 621/3	1911
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .83	777,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 600/3	1036,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 621/4	909,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 625/1	517,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 625/3	559,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 629	696,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 632/2	1205,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 633	1888
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 634/4	1037,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 625/4	269,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 625/5	225,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 851/1	18,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 634/2	793,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 634/3	870,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 635/2	1335,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 637/1	1776,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 640/1	2003,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 640/2	723,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 643/1	786,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 643/2	1308,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 645	1059
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 646	1374,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 647/1	1059,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 647/2	1178,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 648	1441,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .84	463,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 597	549,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 635/1	1480,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 748	197,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 749/2	1496,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 781/1	1953,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 781/2	1170,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .159	665,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .160	584,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .161	2138,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .190	1309,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 776/12	2611,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 776/15	1081,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .173	1956,1

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 776/13	1162,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 776/14	1256,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 725/2	553,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 739/4	939,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 756	1445,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 757/3	2417
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 757/4	1968,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 757/7	2702,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 795/3	683,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 797/4	967,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 797/5	151,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 795/2	1224,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 814/4	883,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 830	2803,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 782/2	983,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 784	1764,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 785	1132,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 789/2	1212,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 791	1704
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 100/1	2050,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 100/3	2295,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 102	3084,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 98/1	173,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 98/2	977
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 98/3	1172,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 98/4	2011,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 99	2070,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .171/1	1196,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .171/2	973,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .171/3	259,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 429/7	747,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 429/5	713,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/14	799
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/15	47,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 433/6	665,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 433/7	666,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 433/8	746,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 433/10	621,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 433/12	878
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .177	848,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 424/2	829,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 428/10	232,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 428/2	1126,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 428/3	1429,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 428/4	1847,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 428/5	987
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 428/6	1129,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 428/7	701,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 431/4	1008,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 431/5	1130,6

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 431/6	876,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 441/2	991,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 441/3	1021,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 441/4	1479,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 441/5	1039,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 441/6	991,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 441/7	1326,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 441/8	1468,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 441/9	2747,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .36/1	595,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 872	1035,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .113	612,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .145	890,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .164	1426,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 177/2	547,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .133	904,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 .168	1325,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 417/3	557
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 417/6	436,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 738	1192,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 744/10	170,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 767/4	1438,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 .148	108
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 .97	108,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 .98	143,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 .99	140,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 737	1943,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 739	189,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 740	587,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 741/2	1563,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 742	786,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 744/1	691,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 744/11	69,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 744/12	351,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 744/8	850,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 744/9	1125,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 747/2	1177,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 768/2	1112
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 768/4	506,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 769	1142,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 770	1886,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 730/6	839,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 714/3	550,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 717/3	992,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 717/4	95,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 726	1216,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 716/2	701,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 716/3	1470,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 717/5	695,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 755/2	861,4

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 712	520
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 713	1038,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 728/3	2433,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 810/1	1786,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 810/5	822,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 810/6	923,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 810/7	408
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 810/8	280,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 810/9	588,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 815/1	282,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 815/3	1136
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 .14/1	584,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 .14/3	1766
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 .14/5	97,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 .14/6	100
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 131/1	3409,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 133/4	1143
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 134/7	917,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 135/1	1448,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 135/5	841
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 102/2	1387,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 104/1	946,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 104/2	2690,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 104/3	1027,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 104/4	1016
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 104/5	949,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 105/1	1263,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 105/2	1363
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 105/3	490,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 105/4	1337,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 105/5	663,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 105/6	663,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 136/3	3364,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 107/2	2315,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 107/3	1430
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 107/4	689,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 100/5	1467,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 102/1	2550,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 .46	1116,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 .47	1431,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 .48	717,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 148/2	1609,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 149/2	1684,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 149/3	1386
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 621	1079,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 623	85
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 624/1	98,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 624/2	1005,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 .109	66,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 .149	73,3

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 815/2	439,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 815/4	567,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 815/5	202,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 .12	241,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 .13/1	304,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 .13/2	50,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 231	634,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 237/3	1178,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 237/4	994,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 238/3	940,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 .49	115,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 224/1	471,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 224/11	377,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 244/2	1480,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 693/3	972,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 693/4	838,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 693/5	863,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 693/7	1273
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .52	187,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .53	144,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 670/3	1120,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 672/1	1052,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 672/2	1344,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 673/2	51,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 690/2	4714,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 690/5	1639,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 690/6	381,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .48/2	47,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 625/1	330,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 625/2	140,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 627	87,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 644/2	3032,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 648/4	1506
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 696/2	1499,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 784/2	1593,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 784/4	60,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 784/7	1858,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .47/2	153
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .48/1	86
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 590/3	1138,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 592/2	1179,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 592/3	19,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 593/2	1143
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 596/2	870,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 598/1	575,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 619/1	433,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 620	1932,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 621	189,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 622	671,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 695/2	998,7

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .168	560,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 763/4	1064,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 828/11	1268,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 828/7	2357,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/24	750,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/10	566,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/11	549,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .77	135
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 780/1	2546,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 921/9	287,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .169	262
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .170	72,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/12	469,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/13	671,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/15	119,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/16	491,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/19	266
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/20	68,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/21	209,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 678/1	1270,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .80/3	107,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/14	1078,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/23	659,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/4	1061,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/14	1000,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/15	1000,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/104	288,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/89	781,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/90	179
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/91	1213
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/92	327,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/93	137,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/94	1254,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/95	375,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/96	1101,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/98	1134,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/10	1000,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/11	999,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/12	796,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/13	1045,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/9	999,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 729/99	1255,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 717/1	1002,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 717/2	1001,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 717/3	1003,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 717/4	1001,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 717/5	1003,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 717/6	1061
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/2	1000,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/3	999,2

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/4	997,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/5	1000
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/6	998,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 725/7	994,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 727	1718
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 739/3	820,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 739/4	823,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 739/5	1309,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 740	2253,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/10	194,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/11	120,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/12	169,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/13	424,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/14	447,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/15	353,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/16	206,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/18	1267,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/19	1002,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/20	1000
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/21	1000,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/23	1000
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/25	999,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/26	907,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/27	448,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/28	777,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/3	374,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/30	90,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/31	389
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/32	348,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/4	609,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/5	218,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/7	122,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/8	129,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 710/9	144
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 712/1	208,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 716/1	26,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 716/2	24,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 716/3	24,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 716/4	27,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 709/17	405,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,5	61128 709/18	1187,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 729/70	187,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 729/71	236
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 729/72	350,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 729/73	704,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 729/84	974,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 729/85	1000,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 729/88	1154,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1067	187,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1072	138,4

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1075	220,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1077	245,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1079	195,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1087	1,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .199	159,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .200	145,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .201	180,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1060	202,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1061	228,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1062	57,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1063	93
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1064	260,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1065	76,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1066	100,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1068	111,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1069	110,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1070	159,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1071	178,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1073	206,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1074	172
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1076	589,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 .197	111
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 1057	577,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 .202	312,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61128 1092	1605,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .195	154,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1	61128 .203	501,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1	61128 .206	459,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1	61128 .208	29,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1	61128 .209	14,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1	61128 .210	337,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1	61128 .212	346,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1	61128 1096/2	639,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1	61128 1099	184,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1	61128 1100	424,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	1,5	61127 364/5	1991,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61127 .34	812,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61127 .78	277
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61127 361/6	1075,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61127 364/4	1070,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,6	61127 365	3430,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 210/6	1401
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 213/1	606,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 213/2	1320,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 213/3	642,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 213/4	759,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 213/5	640,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 214	1873,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 215	1865,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 217	1401,1

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 218	344,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 219/1	2091,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 220/3	760,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 .72/1	265,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 .72/2	107,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 .72/3	333,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/13	329,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/17	896,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/18	848,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/4	740,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/5	550,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 376/6	254,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 378/10	998,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 212/3	1511,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 378/12	1200,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .155/1	108,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .155/2	107,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .156	214,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .157	33
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .158/1	97,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .158/2	110,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 49/3	488,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 49/4	427,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 49/7	304,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 49/8	226,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/1	1813,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/11	370
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/12	76,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/13	1209,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/14	109,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/15	120
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/16	520,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/18	86,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/19	161,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/2	113,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/20	192,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/21	105,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/22	193,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/24	43
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/26	59,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/27	203,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/28	269,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/29	24,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/3	20,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/30	21,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/31	313,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/4	265
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/42	1148,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 50/5	100,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 889/3	92,3

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 923/2	48,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .149	185,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .176	122,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 45/2	8,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 45/3	116,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 47/1	738
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 47/6	422,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 47/5	677,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 47/7	407,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 .67	1294,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 437/2	171,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 440/1	81,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 440/2	125,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 440/3	23,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 441/6	50,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 441/7	86,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 .62/1	510,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/14	224,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/16	214,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/24	1619,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/26	180,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/27	74,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/28	127,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/29	40,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/30	46,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/31	115,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/32	86,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/33	100,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/34	89,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/35	108,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/36	126,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/38	13,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/39	72,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 442/9	7,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 515/10	49,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 515/11	53,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 515/12	36,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 515/4	604,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61127 515/9	67,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 .5/1	106,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 .5/2	128,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/3	1114,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/6	771,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 .87	140,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 .88	80
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 387/4	59,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/1	286,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/23	1108,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/43	49,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 .172	118,5

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 872/8	168,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/44	1064,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 161/6	2047,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 161/7	1295,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 161/8	526,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 161/9	813,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 196/4	1148,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 196/5	1358,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 196/6	637,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 196/7	718,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 189/2	294
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 189/3	1205,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 189/5	912,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61136 189/6	969,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 311/2	1350,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 670/3	986,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 781/1	293,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 417/1	1811,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 352/5	71,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/2	263,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 676/12	47,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 .14/2	1075,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 134/1	1727,9
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 134/2	225
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 137/1	1121,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 139/2	1341,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 142	1597,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 145/2	276,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 153	1264,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 156	965,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 157	972,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 159/2	723,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 160/4	1380,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61122 341	221,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61109 251	861,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/27	1314,5
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/21	1039
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 778/22	1060
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61104 131/3	42,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 797/5	157
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 1053	1704,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 252/1	8190,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 337	667,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,8	61103 339	222
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61146 744/10	135,3
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 415	4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61115 417/11	13,7
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 698/12	296,8
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61128 710/1	2680,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/24	318,4

Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/4	516,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 442/40	140,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61127 536/3	114,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/15	119,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/16	41,6
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 290/17	45,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 293/7	41,4
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 293/8	45,2
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 419	2135,1
Allgemeine Wohngebiete	0,2	0,4	61103 419	2777
				<hr/>
				711303,7

Dorfgebiet	0,2	0,4	61145 386/1	467
Dorfgebiet	0,2	0,4	61145 393/3	341,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 48	1975,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 55/5	1118,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 220/1	2826,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 220/2	1798,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 .61	1122
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 315/3	4387,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 315/4	1169,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 315/5	1166,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 315/6	1006,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 250/2	758,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 250/3	945,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 252/1	5500,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 252/2	1588,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 252/3	747,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 283/1	3253,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 283/2	1071,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 283/3	367,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 254	627,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 277/3	1565
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 312/21	10386,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 283/1	829,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 .82	273,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 21/4	856,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 21/5	1315,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 21/6	137,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 .6	1603,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 .66	1509,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 .68	974,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 109/1	117,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 111	6967,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 29	5798,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61147 31/2	2707,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61147 110/2	4953,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61147 110/6	3515,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .26/1	135,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .27/1	60,8

Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .27/2	91,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 152	64,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 153/1	1405,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 153/2	329,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 154/1	39,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 154/2	126,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 154/3	1008,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 155/1	1133,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 155/2	377,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 165/2	241,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 179	109,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 268/1	167
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 268/2	20,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 183/1	3339,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 183/2	1093,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 187	626,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 200	1125,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 .40/3	121,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 .40/4	35,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 268/2	155,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 269	520,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 270/1	1011,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 270/2	3,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 187	139,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 189/1	343,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 189/2	3,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .30	894,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .31	449,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .32/1	280,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .32/2	83,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .32/3	68,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 201	571,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 202	185,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 203	1178
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 204	1022,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 210/1	451,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 210/2	737,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 232	290,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 233	238
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 234	1205,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 235	2252,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 .70	358,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 298/1	847,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 298/2	385,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 299	51,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .33	129,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .34	187
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 258	713,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 259/2	1320,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 131/4	1776

Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .151	149,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .19	243,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .20	86,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .21/1	127,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .21/2	48,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .22/1	67,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .22/2	82,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .22/3	43,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 20/1	994,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 20/4	645,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 21/1	170,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 21/2	101,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 22/1	21,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 22/2	409,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 25/1	1127
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 25/2	335,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 36	878
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 37/1	154,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 37/2	220,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 38	140
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 39/1	801,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 48/1	1675,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 48/2	1493,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 .21/4	476,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 131/1	477,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 132/5	495,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 .20	117,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 .21/1	185,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 .21/2	69,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 .21/3	137
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 132/1	140,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 132/2	890,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 132/3	77
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 132/4	298,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .16	247,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 52/2	361,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 58	1255,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 12	2662,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 13/3	331,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 13/4	19,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 15	1719
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .12	152,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .14	67
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .15	438,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .2	118
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .3	100,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .4	244,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 59	570,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 60/2	349
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 63/1	1112

Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 64	272,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 65/1	117,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 65/2	64,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 65/3	333,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 66/1	827,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 66/2	851,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 79	1940,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 83/4	1732,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 86	902,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 95	1745,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .1	517,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 87	111,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 88/3	1189,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 .5	359,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 .7	77,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 32/2	781,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 33	1237,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 34/1	2117,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61113 34/2	358,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 387	82,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 393/1	1320,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 .48	49,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 380	410,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 381/1	485,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 382	1425
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 384/12	2051,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 384/14	29,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 384/15	239,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 393/2	1018,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 393/4	147,2
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 159/1	6139,3
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 159/2	1023,1
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 159/3	1081,2
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 238	4172,6
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 144/1	670,7
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 144/2	991,7
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 146/2	344,3
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 149/1	164
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 149/2	1542,2
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 .36/1	866,8
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 .37	687
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 239/2	97,3
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 242/1	1666,5
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 242/2	1373,3
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 243/2	1000,1
Dorfgebiete	0,2	0,5	61113 245/2	58,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 .45/3	110,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 .45/4	146,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 425/2	2481,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 425/4	71,9

Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 428/2	981,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 432/2	1019,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 .44	292,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 383/1	488,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 383/2	518
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 386	2057,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 .46/1	254,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 .46/2	161,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 .47	1176,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 392/7	386,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 403	222,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 404	421,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 406	541,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 407	290,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 408	180,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 411/1	665,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 411/2	525
Dorfgebiete	0,2	0,4	61113 413/1	811,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 338/2	2263,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 340/9	1061,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 .51	3162,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 328	1549,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 343	702
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 248	2226,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 266/2	2921,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 268	810,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 275/1	1623,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 275/2	1076,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 275/3	1160,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 280/2	1226,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 284/2	1023,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 287	420,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 305/7	2890,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 .72	1397,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 313/2	2376,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 677	916,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 678/2	647,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 670/3	658
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 670/4	1132,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 670/5	743
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 670/6	976
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 674/1	2320,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 674/5	1155,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 674/6	948,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 674/8	749,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 .88	199,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 688/1	136,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 688/2	848,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 689/1	1481,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 689/2	551,1

Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 689/3	1430,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 690	2401,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61145 .20	1273,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61145 138	656,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61145 139/1	172,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61145 157	884,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61145 158	1425,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .30	144,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .32	61
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .33/1	78,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .34/2	97,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .35	71,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .41	455,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 178/2	611
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 184	147,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 187/1	343,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 187/4	249,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 188	558,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 189/2	382
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 200/1	1137
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 201/1	31,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 201/2	586
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 203/1	554,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 203/2	122,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 207	615,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 208	117,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 211/2	1620,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 220/2	2953,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 230/1	524,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 231/4	660,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 239	3326
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 242/1	1591,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 251/2	1543,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 259/1	272,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 259/9	1953,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 547/4	175,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61145 .170	137,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61145 .171	115,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61145 340/11	2025,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 6/1	3894,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 6/3	2228,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 6/4	1245
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 .27	1349,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 13	274
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 23	2384,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 25/2	1200,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 6/2	2128,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 8/1	1096,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 243/1	1884,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 243/3	777,1

Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 .1	105
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 .31/1	653,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 .33	1235,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 210/4	3075,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 211	2387,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 214/1	383,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 225/2	1795,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 .175	1156,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 252/3	850,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 252/4	688,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 265/2	736,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61103 .17	2215,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61103 .19/1	897,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61103 .19/2	687,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61103 .20	852,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61103 33	2220,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61103 35/2	5211,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61103 88	5870,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61103 280/1	443,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61103 700/2	1079,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61103 700/3	5786,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 .141	294,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 731/2	731,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 803/1	1888
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 803/2	1047,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 803/3	577
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 803/4	1260,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 804/1	1444,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 804/2	1034,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 .134	87,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 .94	72,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 727	2161,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 728/2	265,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 729	2589,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 730/3	1511,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 730/4	1516,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 732/2	1172,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 732/3	2638,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 744/4	849,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 744/5	1517,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 744/6	78,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 887	81,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 305/10	533,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 305/11	1695,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 .101	1771
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 .102	315,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61146 808	514,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61104 532/6	1320,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 579	4495,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 582	4052,4

Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 584	2381,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 597	3615,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 .45	420,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 598	1561,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 599	268,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 602	1263,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 .49	670,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 633/3	1000,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 635	998,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 643	2496,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 644	2347
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 647	3066,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 648	2570,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 652	4322,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61104 137/2	233,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61104 147	2976,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61104 .35	1198,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61104 .60	2206,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61104 686	790,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61104 687	1403,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61104 .60	2446,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .25	1081
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .26/1	13,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 149	756,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 151	494,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 152	218,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 153/2	176,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 159	2310,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 160	268,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 163/1	259,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 547/5	73,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .57/1	1309,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 417/2	590,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 418/2	185,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 454/3	125,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 458	236,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 .17/1	62,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 .18	107,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 100	758,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 99/1	1313,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 99/2	111,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 .17/2	160,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 .17/3	32,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 .19	125
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 102	673,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 103	166,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 104/1	3099
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 104/2	791,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 106	962,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 111/2	315,1

Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 117	1997,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 426/3	1078,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .19/3	85,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .47	87,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 139/15	2835,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 139/19	168,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 139/24	1832
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 158/2	445,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 158/3	339,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 159	729,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 224/4	1701,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 224/5	235,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .3/3	188,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .4	125
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .7/1	77,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .7/2	56,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .8/2	89,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .9/2	126
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 184/3	4417,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 195	93,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 196/2	320,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 202/1	965,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 203	547,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 204	956,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 209	159,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 211/1	1904,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 211/2	710,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 218/1	1097,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 220/1	2567,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 220/4	2480,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 226/3	26,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .11	65,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .37	42,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .40	160,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .46	168,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 197/1	653,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 201/2	1387,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 212/2	1475,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 217/10	796,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 217/11	1195,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 218/3	962,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 226/1	292,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 226/2	145,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 229/1	491,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 229/2	274,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .3/2	21,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 174/1	668,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 174/2	134,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 175/1	1330
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 180/4	3593,4

Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 29/1	3622,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 29/2	581
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .27/1	116,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .27/2	132,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 128	2964,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 133	682,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 134	521,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 46/3	920,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .32/1	380,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .34	300,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .41	610,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .42	46,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .48	131,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 37/2	848,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 39/2	1182,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 48	1104,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 55/2	191,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 56	525,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 62	116,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 63	289
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 64/1	763,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .30/1	419,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 .30/2	58
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 10/1	592,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 12	364,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 14/1	572,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 14/2	876,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61109 14/3	1413,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .16/1	135,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .17	31,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .19/1	111,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .19/2	28,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .20	104
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 65/2	688,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 67	205,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 72/2	292,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 72/3	949,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 73/2	798
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 78/2	308,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 86	564
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 87	2382,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 101/2	247
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .22/1	90,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .22/2	221,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .23	193,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .24	432,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 101	1186,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 114/1	1143,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 116/1	179,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 116/3	1029,6

Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 117	362,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 94/2	41,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 95/2	713,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 96/2	117,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 99/2	327,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .16/2	25,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 90/1	950,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 .24	66,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .22	339,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .57/3	62,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .58	136,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .59	58,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .62	121,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .75	498,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 .86	103,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 435/3	1246,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 436/1	2390,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 437/2	72,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 439/1	161,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 441/2	3053,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 449/4	146,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 449/5	1495,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 451/4	1750,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 453/1	2812
Dorfgebiete	0,2	0,6	61115 545	34,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 .51/2	48,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 666/1	2418,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .180	158,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .51/1	254,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 1029/1	143,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 666/2	1162,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 953	1372,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 954	234,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 956	1269
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 964	2642,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 217/10	180,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61109 217/3	360,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 778/8	799,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 155/1	169
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 155/2	194
Dorfgebiete	0,2	1	61127 .71	257,1
Dorfgebiete	0,2	1	61127 361/4	2874,6
Dorfgebiete	0,2	1	61127 362/2	1623,2
Dorfgebiete	0,2	1	61127 .74	563,7
Dorfgebiete	0,2	1	61127 .84	101,1
Dorfgebiete	0,2	1	61127 376/1	708,5
Dorfgebiete	0,2	1	61127 376/10	1310,3
Dorfgebiete	0,2	1	61127 376/12	1716,4
Dorfgebiete	0,2	1	61127 376/20	2898
Dorfgebiete	0,2	1	61127 376/8	694,8

Dorfgebiete	0,2	1	61127 376/9	191,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 .32	464,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 225/2	392,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 341/2	3832,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 341/3	1693,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 341/5	801,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 341/6	1034,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 341/7	839,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 .35/1	413,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 .35/2	196,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 .65/1	178,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 .65/2	39,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 .66	104,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 394	1891,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 405/2	968,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 416	1222,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 417	370,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 418	92
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 482	233,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 .90	39,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 387/2	714,5
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 387/3	675,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 441/8	47,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 .69	177,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 387/2	67,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61127 441/8	1676,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .24	129,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .25	349,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .27	100,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .29	72,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .30/1	64,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .30/2	100
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .31	77,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .32/4	172
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 377/1	1491,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 377/2	1099,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 377/6	556,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 383	1233,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 384	498,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 385/1	474,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 399	393,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 428/1	742,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 428/2	56,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 429	831,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 430	1169,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 442	835,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 447	800,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 448	582,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 451	317,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 453	408,3

Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 463	2163,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 474	774,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 477	360,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .37/1	295,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .37/2	528,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .38	442,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .39	744,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .40	64,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 485/1	16,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 490	1136,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 521	584,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 522/1	82,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 527/2	519,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 549/1	6457,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 550	41,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 551/2	1841,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 309	105
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 312/1	62
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 342/1	362,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 342/2	862,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 355	1136,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 357/1	774,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 357/2	709,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 372/2	2210,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .152	79,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .16	104,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .19/2	73,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .19/3	35,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .20/1	154,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .20/3	191,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 242	165,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 247/1	1045,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 247/2	227,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 258	1773,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 260/2	381,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 267/1	234,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 269	245,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 287	904,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 289/1	276,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 291/1	204,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 291/2	782,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 292/1	116,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 305	69,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 306	246,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 310	189,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 313	106,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .14/1	320,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 212/1	707,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 212/2	403,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 213	116,6

Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .12	93,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .15	99,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 216/2	140,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 218	112,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 219	103,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 220	1556,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 237	45,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 238/2	1523,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 239	732,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .11	130,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 190/2	1861,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 190/3	98
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 197/2	1747,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .173	30,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .8/1	72,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .8/2	48
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .8/3	28,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .8/4	27,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .9/2	44,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 121/1	219,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 121/2	183,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 122	451,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 131/1	181,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 131/2	429,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 132	90,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 133	627,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 134	333,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 142/1	579,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 143	211,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 144	58,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 145	550,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 146	666,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 151/1	792,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 152	1176,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 154	150,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 158/3	328,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 158/4	1139
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 160	2190,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .7	78,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 161/1	367,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 161/2	1201,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 162	58,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 176/2	1199,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 .8/5	56,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 34/1	485,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61128 35	507,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 .10/1	232,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 180	875,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61128 186/2	552
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .112	188,3

Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .74/1	273,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 499	1022,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 500/2	1032,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 564/6	788,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 564/7	374,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 564/8	778,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 568	1184,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 569/1	1741,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 569/2	932,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .74/2	145,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .74/3	269,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 492	5609,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .111	140,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .146	116,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 570/1	427,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 570/5	188,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .135	119,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .71/1	1693,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .71/2	106,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 314/3	615,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 496	526,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 497	767,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .61/2	550,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 314/4	1150,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .56/1	333,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .56/2	57,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .59/1	186,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .59/2	441
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .60/1	66
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 311	4021,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 330/1	4977,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 330/2	654,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 337/1	839
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 337/2	158
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 337/3	935,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 337/4	684,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 337/5	109,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 339/3	879,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 339/5	31,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 339/7	384,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .53	853,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .54	155,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 339/1	287,9
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 339/10	380
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 339/11	1071,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 339/2	489,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 339/4	903,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 339/6	808,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 339/8	906,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 360	2950,9

Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 878	101,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .114	215,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .38	1324,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .39	211,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .40/1	872,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .40/3	137,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .41	1484,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 221	4106,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 244/1	1700,6
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 244/3	785,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 244/4	719,1
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 246	2331,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 247/2	134,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 248	2519,8
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 .129	65,2
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 219/2	198,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 219/3	58,3
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 219/5	1918,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 252/1	585,2
Dorfgebiete	0	0	61147 21/1	1930,7
Dorfgebiete	0,2	0,4	61103 252/2	652,9
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 386/1	1523,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61145 393/1	596,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 111/1	288,3
Dorfgebiete	0,2	0,4	61115 111/2	190,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 81/5	2350,4
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 81/6	1245,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 280/2	41,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 284/2	2,4
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 314/4	883,2
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 55/4	3560,8
Dorfgebiete	0,2	0,4	61136 60/6	1581,1
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 305/7	2854,6
Dorfgebiete	0,2	0,4	61122 307	3500,7
Dorfgebiete	0,2	0,6	61145 338/1	776,5
Dorfgebiete	0,2	0,6	61146 189/1	411,1
				597276,8

Erholungsgebiete	0,2	0,4	61149 230/1	570,8
Erholungsgebiete	0,2	0,4	61149 230/2	345,5
Erholungsgebiete	0,2	0,4	61149 231/1	1943,3
Erholungsgebiete	0,2	0,4	61149 231/4	190,1
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 .43	233,1
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 .54	132,7
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 .55	32,7
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 227/2	216,4
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 227/3	990,9
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 .24/1	613,5
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 .24/2	88,1

Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 209	172,2
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 211	2205,9
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 212	66,4
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 213/1	1447,1
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 213/2	160,5
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 215	275,9
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61149 345/3	434,2
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61103 290/2	3672,8
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61103 290/3	3450,9
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61103 .163	1115,8
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61146 .106	257,1
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61146 .107	245,8
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61146 789	1363,9
Erholungsgebiete	0,2	0,6	61146 791/1	774,3
				20999,9

Gewerbegebiete	0,2	0,6	61113 399/1	5666,4
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61113 399/2	3329,2
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61113 399/3	157,2
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 681/3	14640,7
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61150 481/16	2206,7
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61150 481/7	670,7
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61150 481/8	1722
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61150 481/14	551,9
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61150 481/15	3735,5
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61150 481/22	413,5
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61150 482/13	818,5
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61150 482/2	5126
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61150 482/9	43,9
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61115 355/5	1415,2
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61115 355/6	942,5
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 480/3	5575,1
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 480/4	351,5
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 480/5	140,6
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61150 865/4	209,8
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 .165	1200,3
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 .166	944,8
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 393/2	1337,2
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 479/3	1201,7
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 479/4	1952,5
Gewerbegebiete	0,2	1	61103 391/2	9118,4
Gewerbegebiete	0,2	0,8	61103 178/1	1900,3
Gewerbegebiete	0,2	0,8	61103 180	7344
Gewerbegebiete	0,2	0,8	61103 6/6	368,2
Gewerbegebiete	0,2	0,8	61103 204/3	608
Gewerbegebiete	0,2	1	61103 .165	170,8
Gewerbegebiete	0,2	1	61103 .166	70,6
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 .192	151,6
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 .193	43,2
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 .198	43,2

Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 1033	1750,6
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 1058	328,8
Gewerbegebiete	0,2	0,4	61127 344/2	1279,5
Gewerbegebiete	0,2	0,4	61127 .79	250,8
Gewerbegebiete	0,2	0,4	61127 342/2	1223,7
Gewerbegebiete	0,2	0,4	61127 342/3	815
Gewerbegebiete	0,2	0,4	61127 342/4	316
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61127 342/1	1864,1
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61127 342/6	884,8
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61127 342/7	991,1
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 778/47	3616,3
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 778/48	2823,6
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 778/50	613,9
Gewerbegebiete	0,2	1,5	61103 479/3	92,3
Gewerbegebiete	0,2	0,6	61128 778/49	768,4
Gewerbegebiete	0,2	0,8	61103 204/4	1844,9
				93635,5

Industriegebiete 1	0,2	0,6	61147 11	62950,8
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61147 36/4	783
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61147 438/1	447,7
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61147 446/1	891
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61147 16	1145,7
Industriegebiete 1	0,2	1	61145 909/4	628,4
Industriegebiete 1	0,2	1	61145 909/4	6505,4
Industriegebiete 1	0,2	1	61145 909/4	4210,8
Industriegebiete 1	0,2	0,8	61103 458/2	1453,4
Industriegebiete 1	0,2	0,8	61113 343/1	2396
Industriegebiete 1	0,2	0,8	61113 347/4	1438,6
Industriegebiete 1	0,2	0,8	61113 349/5	1220,3
Industriegebiete 1	0,2	0,8	61113 351/1	1816,6
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61150 .145	1142,6
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61150 475/4	1240,1
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61150 481/13	2709,7
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61150 481/14	2248,6
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61150 481/22	206,2
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61150 481/25	1082,5
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61150 880	281,8
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61150 881	3690,9
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61150 882	203,6
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61150 881	53,4
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61103 390/1	3760,1
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61103 390/2	2554,2
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61103 390/3	3623
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61103 479/2	8302
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61103 169	17822,1
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61103 861/14	100,8
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/31	777
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/32	652,3

Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/33	131,2
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/34	2425,9
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/35	4345,2
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/37	4219,6
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/38	449,3
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/39	589,4
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/51	1506
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/45	13859,8
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/40	1999,7
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61147 11	578,1
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61147 16	1216,2
Industriegebiete 1	0,2	0,6	61128 778/45	4741,6
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61109 139/7	721,8
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61109 139/9	90,8
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61109 140/1	6297,8
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61109 141/1	2951,1
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61109 141/2	2078,1
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61109 141/3	2427,2
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61109 142	1697
Industriegebiete 1	0,2	0,8	61113 344/1	9547,5
Industriegebiete 1	0,2	0,8	61113 349/4	4560,3
Industriegebiete 1	0,2	0,8	61113 351/4	371,6
Industriegebiete 1	0,2	0,8	61113 351/5	1223,2
Industriegebiete 1	0,2	1,5	61103 175	6753,2
				211120,2

Kerngebiete	0,5	1	61150 837/6	173,7
Kerngebiete	0,5	1	61150 868	385
Kerngebiete	0,5	1	61150 876	86,1
Kerngebiete	0,5	1	61150 880	2877,4
Kerngebiete	0,5	1	61150 890	1514
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 517/1	181,8
Kerngebiete	0,5	1	61103 459/2	4230
Kerngebiete	0,5	1	61115 363/1	143,8
Kerngebiete	0,5	1	61150 871/1	1906,9
Kerngebiete	0,5	1	61150 871/2	495,7
Kerngebiete	0,5	1	61150 871/3	1300,6
Kerngebiete	0,5	1	61150 871/4	366
Kerngebiete	0,5	1	61150 872	486,6
Kerngebiete	0,5	1	61150 875/1	1677
Kerngebiete	0,5	1	61150 875/2	73,4
Kerngebiete	0,5	1	61150 879	613,5
Kerngebiete	0,5	1	61150 870	2197,5
Kerngebiete	0,5	1	61150 876	3583,8
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 .141	494,5
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 481/20	1362,5
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 481/21	8930,4
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 481/23	800,5
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 481/24	112,3
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 481/26	701,9

Kerngebiete	0,5	1,5	61150 .103	298,8
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 .104	475
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 481/22	2365,9
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 481/27	235,9
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 481/5	385,4
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 481/6	376,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .48/1	1591
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 496/3	1268,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .116	258,8
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .118	549
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .132	65,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .147	562,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 517/3	454,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 517/4	458,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 519/2	862,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 520/1	543
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 520/6	55,2
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 521/2	1294,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 521/3	506,8
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 521/5	1012,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 521/6	198,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 521/7	932,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 521/8	622,8
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .134	132,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .63	641,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 520/3	54,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 521/1	60,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 522	971,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .131	22,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .54	515,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .56	384,1
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .57/1	383,2
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .57/2	176,2
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .58	260,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .59	993,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .61	1427,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .62/1	861
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .62/2	285,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 505/1	339,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 505/2	657,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 506/1	1454,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 506/2	221
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 506/3	272,8
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 507/1	527
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 507/2	148,1
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 508	716,2
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 510/1	321,1
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 510/2	189,2
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 512/1	739,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 512/2	90,8

Kerngebiete	0,5	2,5	61150 513	506,2
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 514/1	405,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 514/2	298
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 515/1	343,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 515/2	482,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 517/2	956,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 517/6	710,4
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 865/7	2321,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .107	268,8
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .119	250,1
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .149	391
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .150	95,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .68/2	58,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .69/1	723,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .69/2	1313,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .69/3	35,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .73/5	838,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 536/1	827
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 536/2	426,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 537/1	368,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 537/3	410,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 538	701,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 539/1	955,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 539/2	529,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 540/3	315,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 540/4	468
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .148	15,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .74/1	704,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .74/2	122
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .74/3	360,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 542/2	2104,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 550	905,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 554	116,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 555	466,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 563/1	465,2
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 837/7	97,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 866	870,9
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 .102	163,3
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 384/2	830,7
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 384/3	1071,5
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 384/4	368,5
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 384/7	457,9
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 .48/3	267,9
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 384/6	2001,9
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 384/8	2557,9
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 865/3	747,3
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 .49	1078,3
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 .50	309
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 .51	363,7
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 .52	506,5

Kerngebiete	0,5	1,5	61150 .53/1	461,4
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 .53/2	330,5
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 482/11	908,2
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 482/12	2298,5
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 482/8	253,7
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 545	264,4
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 552/2	163,7
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 561/1	372,7
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 561/2	358,3
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 .109	98,2
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 .151	232,3
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 557/1	219,9
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 563/2	156
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 564	2270,4
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 567	1375,5
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 568	767,5
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 569/1	358,7
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 569/2	449,8
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 569/3	368,8
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 570/1	1648,9
Kerngebiete	0,5	0,8	61150 570/2	1747,2
Kerngebiete	0,5	1	61103 397/3	1951,1
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 865/5	275,6
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 878	371,1
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 886	138,4
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 888	831,3
Kerngebiete	0,5	1,5	61150 889	1089,8
Kerngebiete	0,5	0,8	61103 .156	1097,4
Kerngebiete	0,5	0,8	61103 .174	1064,5
Kerngebiete	0,5	0,8	61103 400/1	9076,5
Kerngebiete	0,5	0,8	61103 407/4	1039
Kerngebiete	0,5	0,8	61103 415/3	1203
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .152	508,1
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 523/1	163,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 524/1	3067
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 524/2	1494,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 524/4	424,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 524/5	6333,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 525	1297,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .127	296,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .136	398,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .137	116,2
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .138	194,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .139	159,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .140	220,8
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .143	105,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .144	22,9
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .64/1	400,2
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .64/2	392,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .64/3	464,1

Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .64/4	243,8
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .68/1	743,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 526/1	172,8
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 526/2	407,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 526/4	126,8
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 526/5	190,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 528/1	62,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 528/2	1084,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 530/1	354
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 530/4	619,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 530/5	456,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 533	3267,7
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 535/12	259,3
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 535/2	1989
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 535/5	683,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 535/6	559,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 535/9	35,5
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 521/9	237,4
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 523/1	442,6
Kerngebiete	0,2	2	61128 .85/1	114,9
Kerngebiete	0,2	2	61128 .85/2	124,9
Kerngebiete	0,2	2	61128 .86	246,7
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/10	281
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/101	452,4
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/103	25,1
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/11	874,1
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/12	1854,5
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/33	234,1
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/83	421,9
Kerngebiete	0,2	2	61128 1078	111,9
Kerngebiete	0,2	2	61128 701/1	1826,3
Kerngebiete	0,2	2	61128 701/10	1201,2
Kerngebiete	0,2	2	61128 701/6	421,4
Kerngebiete	0,2	2	61128 .148/2	255,1
Kerngebiete	0,2	2	61128 701/12	173,8
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/35	2967,3
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/36	952
Kerngebiete	0,2	2	61128 .162/1	152,6
Kerngebiete	0,2	2	61128 .162/2	101,9
Kerngebiete	0,2	2	61128 .174	56,5
Kerngebiete	0,2	2	61128 .175	97,4
Kerngebiete	0,2	2	61128 .196	160
Kerngebiete	0,2	2	61128 1054	666,4
Kerngebiete	0,2	2	61128 1055	59,6
Kerngebiete	0,2	2	61128 701/8	825
Kerngebiete	0,2	2	61128 701/9	1095,4
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/39	339,6
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/40	77,7
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/41	535,9
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/42	74,1

Kerngebiete	0,2	2	61128 729/45	319,7
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/46	140,9
Kerngebiete	0,2	2	61128 729/47	234,4
Kerngebiete	0,2	2	61128 765/3	1065,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .100	145,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .101	138,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .102	148,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .105	144,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .106	147,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .107	147,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .108	148,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .109	158,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .110	140,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .111	136
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .112	134,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .113	136,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .114	138,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .115	169,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .116	143,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .117	171,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .118	177,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .119	157,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .120	167
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .121	185,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .122	132,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .123	164,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .124	127,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .125	130,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .127	151,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .128	150,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .129	147,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .130	154,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .131	179,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .132	172,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .133	175,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .134	97,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .135	93,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .136	94,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .137	91,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .138	93,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .139	93,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .140	94
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .141	122,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .142	119,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .143	112,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .144	112,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .145	109,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .146	105,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .96	183,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .97	129,4

Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .98	143,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .99	144,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 703/2	69,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 703/3	74,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 703/6	172,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 703/7	209
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 703/8	68,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 703/9	70,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 705/3	172,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 707/10	42,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 707/11	41,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 707/12	36,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 707/5	33,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 707/6	378,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 707/7	115
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 707/8	70,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 707/9	51,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 708/1	450,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/11	422,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/19	1021,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/20	191,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/21	74,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/22	382
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/23	207
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/24	136,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/25	75,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/26	21,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/27	23,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/28	101,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/29	101,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/30	115
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/31	85
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/32	57,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/33	248
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/34	178,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/35	207,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/36	172,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/37	141,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/38	53,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/39	121
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/40	135,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/41	80,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/42	209,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/43	130,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/44	156,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/45	234,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/47	51,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/48	91,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/49	100,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/50	39,3

Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/51	54,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/52	334,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/53	137,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/54	211,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/55	160,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/56	174,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/57	164,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/58	244,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/59	159,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/60	66,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/61	77,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/62	108,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/63	224,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/64	69,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/65	123,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/66	204,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/67	254,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/68	198,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/69	182,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/70	174,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/71	235,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/72	47
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/73	254,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/74	162,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/75	150,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/76	61,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/77	634,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/78	202,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/79	132,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/80	162,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/81	144,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/82	143
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/83	215,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/84	215,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/85	476,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/86	424,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/87	208,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/88	418,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/89	113,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/90	122,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/91	124,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/92	73,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/93	11,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 709/94	1000,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .94	17,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .95	15,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 701/12	125,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/53	258,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/54	41,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/55	55,9

Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/56	112,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/57	68,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/58	98,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/59	1002,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/60	212,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/61	212,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/62	145,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/63	327,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/64	51,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/65	49,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/66	24,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/67	114,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/68	161,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/69	188,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/70	78,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/74	169,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/75	185,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/76	284,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/77	332,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/78	378
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/79	379,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/80	394
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/81	402,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/82	203,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/87	73,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .160/1	68,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .160/2	75,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 .92	36,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/19	1286,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/37	488,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/38	369,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/48	104,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/49	120,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/50	180,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/51	99,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 729/52	62,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 910/2	33,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/1	129,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/10	85,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/11	159,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/12	85
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/13	75,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/14	154,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/15	62
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/16	64,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/17	53,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/18	18,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/19	457,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/2	210,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/3	82,6

Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/4	73,5
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/5	125,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/6	102,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/7	90,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61128 704/9	85,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/1	66,3
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/10	143,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/11	62,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/12	57,2
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/13	101,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/14	46,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/15	43,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/16	79,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/18	59,7
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/19	54,6
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/2	161,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/20	47,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/21	42,4
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/22	77,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/5	162,1
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/6	89,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/7	84,8
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/8	81,9
Kerngebiete	0,2	2,5	61113 433/9	79,6
Kerngebiete	0,5	0,8	61146 .72	815,4
Kerngebiete	0,5	0,8	61146 516/2	888,4
Kerngebiete	0,5	0,8	61146 517	1735,3
Kerngebiete	0,5	0,8	61146 .116	368,3
Kerngebiete	0,5	0,8	61146 .147	149,5
Kerngebiete	0,5	0,8	61146 .60/3	86,8
Kerngebiete	0,5	0,8	61146 .61/1	40,7
Kerngebiete	0,5	0,8	61146 314/2	143,6
Kerngebiete	0,5	0,8	61146 314/4	2604,2
Kerngebiete	0,5	0,8	61103 412/1	1416,1
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 .63	295,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 520/2	982,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 521/1	838,6
Kerngebiete	0,5	2,5	61104 740/1	235,2
Kerngebiete	0,5	2,5	61150 524/3	507
Kerngebiete	0,5	1	61150 870	547
Kerngebiete	0,5	1	61150 876	419,5
				222631,2
Zeitlich folgende Nutzung	0,2	1,5	61109 139/10	141,4
Zeitlich folgende Nutzung	0,2	1,5	61109 139/7	2632,2
Zeitlich folgende Nutzung	0,2	1,5	61109 139/9	674,4
Zeitlich folgende Nutzung	0,2	1,5	61109 142	1138,6
Zeitlich folgende Nutzung	0,2	1,5	61109 170	1563,7
	0	0		